



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971

Montag, den 15. Februar 1971

Nr. 7

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	295
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	281	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Verlust von Ausweisen für die Mitglieder des Konsular-Korps	281	Auflösung der Revierförsterei Götzenhain, Hess. Forstamt Isenburg	296
Generalkonsulat von Venezuela in Hamburg	282	Beteiligung an der Entschädigung von Eigentümern stillzulegender Tierkörperbeseitigungsanstalten	296
Anschriftenänderung des Konsulats der Republik Liberia	282	Personalnachrichten	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1971 bis 27. 1. 1971	282	Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	296
Der Hessische Minister des Innern		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	296
Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. 9. 1970	282	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	296
Lehrentschädigung im Bereich der staatlichen Polizei	284	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	302
Aus- und Weiterbildung der Vollzugspolizei; hier: Teilnahme von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes an Ausbildungsvorhaben eines anderen Dienstherrn und Teilnahme an größeren Einsätzen als Beobachter	284	Regierungspräsidenten	
Lehrzulage für Lehrkräfte an der Hessischen Polizeischule	285	DARMSTADT	
Abnahme von Fahrlehrerprüfungen und Ausfertigung von Fahrlehrerscheinen im Bereich der Vollzugspolizei des Landes Hessen	285	Wohnplatzverzeichnis	303
Gemeindegebietsreform; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	286	Ungültigkeitserklärung eines Dienstlegels	303
Der Hessische Minister der Finanzen		Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Unter-Widdersheim	303
Vorsorgliche technische Maßnahmen für den späteren baulichen Luftschutz und Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes und des Landes	286	Auflösung der Krankenunterstützungskasse Königstädten	303
Steuerberaterprüfung 1971	287	Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Neuformulierung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der „Dr. Otto Kasten-Stiftung“, Sitz Frankfurt/Main	303
Festsetzung des Wertes der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. 1. 1971	287	Neubestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt	304
Der Hessische Minister der Justiz		Buchbesprechungen	304
Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen der hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 1971	288	Öffentlicher Anzeiger	
Der Hessische Kultusminister		Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelhessen	314
Einführung von Schulbüchern	292	Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel	316
Der Hessische Sozialminister		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Neutsch nach Darmstadt	319
Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. 3. 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr; hier: Klärung von Zweifelsfragen	293	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Alsfeld nach Homberg	319
Hessischer Sozialplan für alte Menschen; hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altagestätten und ähnliche Einrichtungen	294	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Schotten nach Stornfels	319
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Kirch-Brombach/Odw. nach Zell/Odw.	319
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Gießen (Bahnhof) nach Heuchelheim-Kinzenbach	319

352

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Ich spreche Dank und Anerkennung aus:

- Herrn Erwin He in z, Biskirchen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Mai 1970,
 Herrn Heinrich M ü l l e r, Biskirchen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Mai 1970,
 Herrn Werner Sp ä t h, Biskirchen, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Mai 1970.

Wiesbaden, 9. 11. 1970

- Herrn Grigorios M a c h e r i d i s, Seligenstadt, für die Rettung eines Menschen aus Gefahr am 2. August 1969,
 Herrn Nikitas S i d i r o p o u l o s, Rüsselsheim, für die Rettung eines Menschen aus Gefahr am 2. August 1969.

Wiesbaden, 15. 10. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

St.Anz. 7/1971 S. 281

353

Verlust von Ausweisen für die Mitglieder des Konsular-Korps

Die von der Staatskanzlei am 8. 10. 1965 ausgestellten Konsularausweise Nr. 00925 u. 00926 für den Amerikanischen Generalkonsul, Herrn James R. J o h n s t o n e, und dessen Ehefrau Mozina L. J o h n s t o n e sowie der am 29. 7. 1966 für Fräulein Judy L. J o h n s t o n e ausgestellte Konsularausweis Nr. 00975 sind abhanden gekommen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 1. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/05

St.Anz. 7/1971 S. 281

354

Generalkonsulat von Venezuela in Hamburg

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Venezuela in Hamburg ernannten Herrn Alfredo Enrique Vargas am 11. Januar 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 26. 1. 1971

Der Hessische Ministerpräsident**Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/03

St.Anz. 7/1971 S. 282

355

Anschriftenänderung des Konsulats der Republik Liberia

Die Anschrift des Konsulats der Republik Liberia lautet nun:
6 Frankfurt a. M. - Niederrad
Blauenstraße 5, Telefon 67 63 75
Telegrammanschrift: LIBCON Frankfurt/Main

Das Konsulat hat folgende Geschäftszeiten:

montags bis freitags 9—11 und 16—18 Uhr.

Wiesbaden, 1. 2. 1971

Der Hessische Ministerpräsident**Staatskanzlei**

I A 1 — 2 e 10/09

St.Anz. 7/1971 S. 282

356

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1971 bis 27. 1. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Preis
DM**Staat und Wirtschaft in Hessen**

25. Jahrgang · Heft 12 · Dezember 1970

1,50

Aus dem Inhalt:

Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen im Jahre 1970

Zahnärzte in Hessen (Ende 1969)

Die Bodennutzung in Hessen 1970

Mehr Krankenbetten, Ärzte und Pflegepersonal für Akutranke (1965 bis 1969)

6000 Erbschaften und fast 2000 Schenkungen zur Erbschaftssteuer veranlagt (1969)

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1970

Statistische BerichtePreis
DM**C III 1 — vj 4/70**

Die Viehbestände am 3. Dezember 1970 in Hessen (Vorläufiges Ergebnis)

1,—

C O / Weinbaukataster 1964—1970

Der Erwerbsweinbau in Hessen 1964—1970

—,50

E I 2 — m 11/70

Die industrielle Produktion in Hessen im November 1970

1,—

F I 1 — m 11/70 u. F I 1 — j/70

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1970 mit Ergebnissen der Totalerhebung vom Juni 1970

1,—

G I 1 — m 11/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im November 1970

—,50

Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)

G I 1 — m 11/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im November 1970

—,50

G IV 1 — hj 1/70

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Sommerhalbjahr 1970

1,50

G IV 3 — m 11/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im November 1970

—,50

H I 4 — m 11/70

Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im November 1970

—,50

L II 1 — m 11/70

Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im November 1970 in Hessen

—,50

M I 1 — m 11/70

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im November 1970

1,50

M I 2 — m 11/70

Verbraucherpreise in Hessen im November 1970

1,50

Wiesbaden, 27. 1. 1971

**Hessisches
Statistisches Landesamt
Z 231 a — 77 a 241/71**

St.Anz. 7/1971 S. 282

357

Der Hessische Minister des Innern**Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970**

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 28. September 1970 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Ich gebe den mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft getretenen Tarifvertrag hiermit bekannt (Anlage 2).

Zum Vollzug des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages erhalten die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie den entsprechenden vergleichbaren Beamten nach dem Hessischen Besoldungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zustehen. Es handelt sich dabei um die Zulagen, die den Beamten nach den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen (Anlage I Abschnitt II) und nach den Fußnoten zu den Besoldungsgruppen gewährt werden. Der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Höhe der jeweils zustehenden Zulage ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesem Rundschreiben. Diese Anlage wird jeweils geändert und ergänzt, sobald Änderungen und Ergänzungen des HBesG dies erforderlich machen.

2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 TV brauchen zunächst nicht beachtet zu werden, da ein Zusammentreffen mehrerer Zulagen bei der derzeitigen Rechtslage vorerst nicht eintreten kann.

3. Beginnt die zulageberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten eines Kalendermonats, richtet sich der Beginn der Zahlung nach § 36 Abs. 2 BAT. Für die Einstellung der Zahlung ist § 33 Abs. 3 BAT maßgebend. Die Zahlung der Zulage ist daher mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung entfallen.

4. Die Zulagen sind nur neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen zu zahlen. Ggf. ist § 36 Abs. 2 BAT anzuwenden.

5. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten den Anteil der Zulagen, der sich nach § 34 BAT ergibt.

6. Die Gesamtversorgungsfähigkeit der Zulagen ergibt sich aus der letzten Spalte der Anlage 1.

7. Soweit sich bei dem Vollzug des Tarifvertrages Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich um Beteiligung.

Wiesbaden, 25. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2152 A — 37

St.Anz. 7/1971 S. 282

*

Anlage 1

Eine Zulage erhalten	In Höhe des Betrages der Fußnote ... der Bes.-Gr.	Gesamtversorgungsfähig	
Justizaus Helfer der Verg.-Gr. IX a BAT in der Tätigkeit von Justizwachtmeistern	2 von 27,— monatlich	A 3 DM	ja
Angestellte in der Tätigkeit von Hauptamtsgehilfen mit einer dem Justizwachtmeister vergleichbaren Tätigkeit in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	3 von 27,— monatlich	A 3 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. VII BAT, die auf einer Stelle der Bes.-Gr. A 6 für Werkmeister beschäftigt werden	1 von 60,— monatlich	A 6 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. VII BAT im Strafvollzugsdienst	1 von 60,— monatlich	A 6 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. VI b BAT, die auf einer Stelle der Bes.-Gr. A 7 für Oberwerkmeister beschäftigt werden	1 von 60,— monatlich	A 7 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. VI b BAT im Strafvollzugsdienst	1 von 60,— monatlich	A 7 DM	ja
Angestellte der Verg.-Gr. V c BAT in der Tätigkeit von Oberbrandmeistern	1 von 72,90 monatlich	A 8 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. V c BAT, die auf einer Stelle der Bes.-Gr. A 8 für Hauptwerkmeister beschäftigt werden	3 von 60,— monatlich	A 8 DM	nein
Meister der Verg.-Gr. V c BAT im Strafvollzugsdienst	3 von 60,— monatlich	A 8 DM	ja
Meister der Verg.-Gr. V b BAT im Strafvollzugsdienst	8 von 60,— monatlich	A 9 DM	nein
Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT in die Vergütungsgruppen V c bis VII BAT eingruppiert sind, in der Tätigkeit von Technischen Sekretären, Technischen Obersekretären und Technischen Hauptsekretären in der Bauverwaltung, in der Gewerbeaufsichtsverwaltung und in der Landeskulturverwaltung	1	A 6	ja
	1	A 7	ja
	3 von 60,— monatlich	A 8 DM	nein
Vermessungstechniker u. Kartographen mit Lehrabschlußprüfung, Landkartentechniker und Katastertechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlußprüfung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt L Unterabschn. VII in die Vergütungsgruppen V c bis VII BAT eingruppiert sind, in der Tätigkeit von Technischen Sekretären, Technischen Obersekretären und Technischen Hauptsekretären	1 von 60,— monatlich	A 6 DM	ja
		A 7	ja
		A 8	nein

Eine Zulage erhalten	In Höhe des Betrages der Fußnote ... der Bes.-Gr.	Gesamtversorgungsfähig
Eichtechnische Angestellte mit einschlägiger staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen oder mit Meisterprüfung (Handwerks- oder Industriemeister) in einer einschlägigen Fachrichtung, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt M Unterabschn. I in die Vergütungsgruppen V c bis VII BAT eingruppiert sind, in der Tätigkeit von Technischen Sekretären, Technischen Obersekretären u. Technischen Hauptsekretären	1	A 6
	1	A 7
	3 von 60,— monatlich	A 8 DM

Anlage 2

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen
I a	A 15
I b	A 14
II a	A 13
die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen
III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b/a	A 9
die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen
V b (Meister)	A 9
V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5
die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen
IX a	A 3
IX b	A 2
X	A 1

(2) Treffen mehrere Zulagen, die auf Grund dieses oder eines anderen Tarifvertrages in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, zusammen, gelten die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die gegenseitige Anrechnung von Zulagen.

(3) Auf die Zulagen nach Absatz 1 werden Zulagen nach Nr. 5 a und Nr. 6 Abs. 3 SR 2 o BAT sowie Leistungszulagen an Angestellte im Schreib- und Fernschreibdienst nach den Protokollnotizen Nummern 4 und 7 des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT und entsprechende außertarifliche Zulagen (z. B. an Protokollführer und Locherinnen) angerechnet.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Zu den Angestellten, die mit entsprechenden Beamten des Verwaltungsdienstes vergleichbar sind, gehören auch Angestellte im Schreibdienst, im Fernschreibdienst und im Fernsprechvermittlungsdienst sowie Locherinnen und Prüferinnen.

2. Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn

- a) für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden oder
- b) die Gewährung der Zulagen auf bestimmte Funktionen beschränkt ist.

§ 2

Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 BAT,
- b) die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 BAT

entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Zulagen nach § 1 sind nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltfähig sind.

(2) Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes sowie bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 1970 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Augsburg, 28. 9. 1970

gez. Unterschriften

358

Lehrentschädigung im Bereich der staatlichen Polizei

(1) Polizeivollzugsbeamten der Hessischen Polizeischule, die nicht ausschließlich theoretischen Unterricht erteilen (Hundeführer- und Sanitätsbeamte) und deshalb keine Lehrlage erhalten, ist eine Lehrentschädigung zu zahlen. Die gleiche Entschädigung ist den Polizeivollzugsbeamten des Ausbildungspersonals der Hessischen Bereitschaftspolizei, den Beamten des Wirtschaftsverwaltungsdienstes sowie den Bediensteten des Hessischen Landeskriminalamtes zu gewähren. Die Lehrentschädigung beträgt 6,— DM für jede erteilte Unterrichtsstunde, höchstens jedoch 72,— DM monatlich.

(2) Die Lehrentschädigung wird nur für Erteilung von Unterricht im Rahmen der von mir genehmigten Lehrstoff- und Ausbildungspläne gewährt. Unterricht im Sinne dieses Erlasses ist nicht die reine Fahrausbildung und Formalausbildung.

(3) Die Lehrentschädigung wird auch für die Teilnahme an mündlichen und schriftlichen Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für die hessische Vollzugspolizei (Pol-Prüfo) gewährt. Für die Korrektur von Prüfungsarbeiten dürfen bis zu 6 Stunden monatlich angesetzt und mit dem Satz der Lehrentschädigung abgegolten werden, sofern Lehrentschädigung nach Abs. 1 zu zahlen ist.

(4) Die Lehrentschädigung gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

(5) Die Hessische Polizeischule sowie die Abteilungen der Hessischen Bereitschaftspolizei übersenden dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zum 10. jeden Monats einen Nachweis, aus dem Namen, Amtsbezeichnung und Lehrfach der Empfangsberechtigten sowie die Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden ersichtlich sind. Der Leiter der Hessischen Polizeischule sowie die Leiter der Abteilungen der Bereitschaftspolizei tragen die Verantwortung für die Richtigkeit des Nachweises.

(6) Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Der Erlass vom 23. Juli 1969 (StAnz. S. 1341) i. d. F. vom 18. November 1969 (StAnz. S. 2006) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

StAnz. 7/1971 S. 284

359

Aus- und Weiterbildung der Vollzugspolizei;

hier: Teilnahme von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes an Ausbildungsvorhaben eines anderen Dienstherrn und Teilnahme an größeren Einsätzen als Beobachter

Zur Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wurden in den letzten Jahren vermehrt Polizeivollzugsbeamte des Landes und der Gemeinden zum gemeinsamen Einsatz zusammengefaßt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bestätigen die Notwendigkeit eines ständigen intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausches zwischen den leitenden Beamten.

Eine Möglichkeit, die dienstliche Zusammenarbeit zu verbessern und neue Wege und Methoden für die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zu entwickeln, bieten die von allen größeren Polizeidienststellen sowie der Bereitschaftspolizei durchgeführten Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung ihrer Beamten.

Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten und Oberbürgermeister — Polizeipräsidenten —, sich gegenseitig über die Durchführung geeigneter Ausbildungsvorhaben zu unterrichten und die Hessische Bereitschaftspolizei sowie die Polizeischule ggf. ebenfalls zu benachrichtigen. Der Erfahrungsaustausch sollte sich auch auf die Entsendung von Beobachtern zu solchen polizeilichen Einsätzen erstrecken, die wegen des Umfangs der durchzuführenden Maßnahmen, der Besonderheiten der polizeilichen Aufgabenstellung oder der Örtlichkeit für die Auswertung von Interesse sind. Die Möglichkeit, von mir beauftragte Beamte des höheren Dienstes als Beobachter zu Einsätzen zu entsenden, wird durch diese Empfehlung nicht berührt.

Mein Erlaß vom 4. August 1961 — III d 1 — 8 e 04 11 (n. v.) — wird hiermit aufgehoben.

Zusatz für die Direktion der HBP und die Hess. Polizeischule:

Die von Ihnen vorgesehene besonderen Übungsvorhaben bitte ich mir unter Angabe von Art, Ort und Zeitraum der Veranstaltung rechtzeitig mitzuteilen. Soweit die Teilnahme von Beamten anderer Behörden und Dienststellen zu empfehlen ist, wird die Einladung von mir veranlaßt.

Wiesbaden, 26. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 11 — 8 e 04 11

StAnz. 7/1971 S. 284

360

Lehrzulage für Lehrkräfte an der Hessischen Polizeischule

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten, die hauptamtlich als Fachlehrer an der Hessischen Polizeischule tätig sind, erhalten ab 1. Januar 1971 eine widerrufliche und nichtruhegehaltfähige Lehrzulage in Höhe von 120,— DM monatlich.
- (2) Dem Schulleiter und seinem Stellvertreter ist die Lehrzulage nur dann zu gewähren, wenn sie wöchentlich mindestens vier Unterrichtsstunden erteilen. Voraussetzung für die Zahlung der Lehrzulage an die Lehrabteilungsleiter ist der Nachweis von mindestens 10 Unterrichtsstunden wöchentlich.
- (3) Den Lehrkräften, die lediglich reine Fahrausbildung und Formalausbildung der Lehrgangsteilnehmer durchführen, wird die Lehrzulage nicht gewährt.
- (4) Neben der Lehrzulage werden besondere Prüfungsvergütungen nicht gezahlt.
- (5) Die Lehrzulage wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten.
- (6) Besteht der Anspruch auf die Lehrzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Lehrzulage zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Lehrzulage des Verstorbenen.
- (7) Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Lehrzulage aus anderen als den in Abs. 5 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 5 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Lehrzulage gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
- (8) Die Lehrzulage gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- (9) Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Der Erlaß vom 23. Juli 1969 (StAnz. S. 1341) i. d. F. vom 18. November 1969 (StAnz. S. 2006) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 8 i 02

StAnz. 7/1971 S. 285

361

An die Hessische Polizeischule
in Wiesbaden-Dotzheim

Abnahme von Fahrlehrerprüfungen und Ausfertigung von Fahrlehrerscheinen im Bereich der Vollzugspolizei des Landes Hessen

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1336) in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. Sept. 1969 (BGBl. I S. 1763) und § 1 der hierzu ergangenen Prüfungsordnung (Anlage 1 zur DV-FahrIG) übertrage ich Ihnen für die Ausbildung von Fahrlehreranwärtern im Bereich der Hessischen Vollzugspolizei die Aufgaben der Erlaubnisbehörde und des Prüfungsausschusses.

Die Fahrlehrerprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen (§ 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer).

Der Prüfungsausschuß ist aus folgenden Mitgliedern zu bilden:

- dem Direktor der Hess. Polizeischule oder dem von ihm beauftragten Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzenden,
- einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr,
- dem Leiter der Fachgruppe „Kraftfahrwesen“ der Polizeischule oder seinem Vertreter und
- den Lehrkräften, die die Prüfungsfächer in dem vorangehenden Lehrgang unterrichtet haben (Fachlehrer).

Nach bestandener Prüfung ist den Bewerbern die Erlaubnis zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Polizei zu erteilen und ein Polizeifahrlehrerschein (Muster nach Anlage 1) auszustellen. Eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung (Muster nach Anlage 2) über den Empfang des Polizeifahrlehrerscheines ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Vordrucke für die Ausfertigung von Polizeifahrlehrerscheinen bitte ich in eigener Zuständigkeit zu beschaffen.

Mein Erlaß vom 5. Januar 1959 (StAnz. S. 66) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 2 — 8 e 04 05

Im Auftrag
gez. G e m m e r

StAnz. 7/1971 S. 285

*

Anlage 1

Polizeifahrlehrerschein
(auf gelbem, glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 146 mm, Typendruck)

1. Seite

Polizeifahrlehrerschein

Der Polizeibeamte

geboren am in

wohnhaft in

besitzt die Erlaubnis für die Ausbildung von Fahrschülern auf Kraftfahrzeugen

mit Verbrennungsmaschine Klasse

mit Elektromotor Klasse.....

....., den 19.....
(Siegel der Erlaubnisbehörde)

(Unterschrift)

Fahrlehrerverzeichnis Nr.

2. Seite

Dieser Polizeifahrlehrerschein ist bei Fahrten mit Fahrschülern mitzuführen. Er ist unverzüglich an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis vorläufig oder endgültig entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis widerrufen wird.

Dieser Polizeifahrlehrerschein gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses bei der Polizei und beschränkt sich auf die dienstliche Ausbildung des zur Polizei gehörenden Personenkreises.

(Unterschrift d. Erlaubnisinhabers)

Die Seiten 3 und 4 enthalten Raum für weitere amtliche Eintragungen, insbesondere für Vermerke über die Ausdehnung der Fahrlehrerlaubnis.

Anlage 2

.....
 (Vor- und Zuname, Dienstgrad)

.....
 (Dienststelle)

Empfangsbescheinigung

1. Ich habe den am 19..... von der Hessischen Polizeischule ausgestellten Polizeifahrlehrerschein für die Ausbildung von FahrSchülern auf Kraftfahrzeugen
 mit Verbrennungsmaschine Klasse
 mit Elektromotor Klasse.....
 erhalten.
2. Ich wurde darüber belehrt, daß
 - a) diese Erlaubnis nur für die Dauer meines Dienstverhältnisses bei der Polizei gilt und
 - b) ich bei meinem Ausscheiden aus dem Polizeidienst zur Rückgabe des Polizeifahrlehrerscheines verpflichtet bin.

....., den 19

.....
 (Unterschrift)

362

Gemeindegebietsreform;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 27. Januar 1971 beschlossen:

1. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu und Oedelsheim im Landkreis Hofgeismar zu einer Gemeinde mit dem Namen
 „Oberweser“
 zusammengeschlossen.“
2. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Arzell, Bet-

zenrod, Eiterfeld, Großtaft, Körnbach, Soisdorf und Treischfeld im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Eiterfeld“
 zusammengeschlossen.“

3. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinden Lippoldsberg und Vernawahlshausen im Landkreis Hofgeismar zu einer Gemeinde mit dem Namen
 „Wahlsburg“
 zusammengeschlossen.“
4. „1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die nachstehende Grenzänderung vorgenommen: Aus dem Gebiet der Gemeinde Mansbach im Landkreis Hünfeld werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Soisdorf im Landkreis Hünfeld eingemeindet:
 Flur 18, Flurstücke 33/12, 25,98 Ar; 41/14, 129,75 Ar; 50/14, 7,11 Ar; 43/15, 126,47 Ar; 51/18, 0,30 Ar; 52/18, 1,60 Ar; 55/18, 193,77 Ar; 60/18, 0,10 Ar; 54/19, 13,50 Ar; 57/19, 5,01 Ar; 59/20, 4,87 Ar; 61/20, 0,23 Ar; 25/1, 1538,83 Ar; 25/2, 3204,84 Ar; 7/1, 76,83 Ar; 58/13, 1,18 Ar; 62/13, 16,00 Ar; insgesamt: 5346,37 Ar.

2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Ransbach im Landkreis Hersfeld und die Gemeinde Mansbach im Landkreis Hünfeld zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Hohenroda“
 im Landkreis Hersfeld zusammengeschlossen.“

5. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die Gemeinde Westuffeln in die Gemeinde Calden im Landkreis Hofgeismar eingegliedert.“

Wiesbaden, 29. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 11 — 3 k 08/05 (61) — 18/71
 StAnz. 7/1971 S. 286

363

Der Hessische Minister der Finanzen

Vorsorgliche technische Maßnahmen für den späteren baulichen Luftschutz und Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes und des Landes

Bezug: 1. Meine Erlasse vom 14. 4. 1960 und vom 20. 7. 1960 — O 6035/13 — A 1 — V/51 — n. v. (nur an die OFD),

2. Mein Erlaß vom 12. 12. 1960 — O 6035/13 — A 1 — V/51 — / H 1118 — Allg. LS — III/5 n. v.

1. Der Bundesminister der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 16. November 1970 — VII A/6 b — B 1225 — 479/70 — angeordnet, daß ab sofort in den Neubauten des Bundes — sofern der Bauantrag keine weitergehende Forderung enthält — Schutzräume des Grundschutzes zu planen und auszuführen sind, soweit dies nach der Art des Gebäudes, den örtlichen Gegebenheiten und dem Baufortschritt möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Schutzräume sind nach den folgenden Grundsätzen zu planen und auszuführen:

- A. Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes und des verstärkten Schutzes sowie für

Lieferung und Abnahme von Abschlüssen der Schutzräume — Fassung April 1969.

- B. Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes i. V. m. Tiefgaragen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1968.
- C. Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen — Fassung September 1969.

Die Bautechnischen Grundsätze (A) sind bei Neubauten mit Belegungsstärken zwischen 25 und 100 Personen anzuwenden. Bei größeren Belegungsstärken ist zu prüfen, ob eine Vielzahl von kleineren Schutzräumen mit 50 bzw. 100 Personen oder ein Schutzraum nach den Bautechnischen Grundsätzen (B) wirtschaftlicher ist. In der Regel sind wegen der günstigen Herstellungs- und Wartungskosten Schutzraumeinheiten für 50 Personen zu bevorzugen. Für weniger als 25 Personen sind keine Schutzräume vorzusehen.

In Abweichung von den Bautechnischen Grundsätzen (A) sind bei kleineren Schutzräumen folgende Ergänzungen zu beachten:

- a) Soweit mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln möglich, sind Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Abwasser) herzustellen und an Stelle von Trockenaborten WC-Anlagen zu schaffen.
- b) Sandvorfilter und Raumfilter sind nach den Technischen Grundsätzen (C) einzubauen.

Die Schutzräume sind, soweit nachstehende Ausführungen nicht entgegenstehen, grundsätzlich als Mehrzweckräume zu errichten. Bei der Planung ist der friedensmäßige Raumbedarf an Kellerräumen und der friedensmäßige Grundriß des Neubaus einzuhalten. Die friedensmäßig zu nutzenden Räume sind nur dann in die Schutzraumplanung einzubeziehen, wenn eine schnelle Räumung der den Schutzzweck beeinträchtigenden Gegenstände möglich ist.

Räume, die wegen ihrer besonderen friedensmäßigen Nutzung eine Mehrzweckverwendung als Schutzräume nicht zulassen, sind in die Schutzraumplanung nicht einzubeziehen. Zusätzliche Räume dürfen nur insoweit eingeplant werden, als eine Mehrzwecknutzung nicht möglich ist (Unterbringung der technischen Anlagen und Einrichtungen sowie der Ausstattung für den Schutzraum).

Der Ermittlung der Schutzplätze ist grundsätzlich die Zahl der Bediensteten zugrunde zu legen, für die das Gebäude geplant ist. Da erfahrungsgemäß die Bediensteten im allgemeinen nicht vollzählig im Dienstgebäude anwesend sind, sind für Besucher keine zusätzlichen Schutzplätze vorzusehen. Soweit Grundriß und friedensmäßige Planung (z. B. Tiefgaragen) die Schaffung von Schutzplätzen zulassen, die über die Zahl der Bediensteten hinausgehen, können auch Schutzplätze für Bedienstete benachbarter Gebäude ohne Schutzräume eingeplant werden, wenn hierdurch eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird und keine erheblichen Mehrkosten entstehen.

Es ist schon bei der Planung und Durchführung darauf hinzuwirken, daß die Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit auch im Hinblick auf die Wartung und Unterhaltung der Schutzräume beachtet werden.

Die durch den Bau von Schutzräumen in Neubauten des Bundes entstehenden Mehrkosten sind in der Haushaltsunterlage — Bau — unter 2.1 „Kosten der Gebäude“ mit zu erfassen, bei 2.12 „zusätzliche Kosten besonders zu veranschlagender Bauteile“ aufzuführen und aus den jeweiligen Bautiteln zu bestreiten. Die Mehrkosten für den Bau von Schutzräumen müssen sich im Rahmen der in der Finanzplanung 1970—1974 für Neubauten vorgesehenen Beträge halten.

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr.

Ich bitte, die nachgeordneten Baudienststellen zu unterrichten und sie anzuweisen, bei Baumaßnahmen des Bundes ab sofort hiernach zu verfahren.

2. In den Neubauten des Landes sind Schutzräume oder vorsorgliche technische Maßnahmen für den späteren baulichen Luftschutz nur zu planen und auszuführen, wenn dies im Einzelfalle mit der Erteilung des Planungsauftrages von mir angeordnet wird. In Ausnahmefällen können, auch ohne daß dies mit der Erteilung des Planungsauftrages angeordnet war, vorsorgliche Maßnahmen oder Schutzräume geplant werden, wenn sich dies wegen der besonderen Gegebenheiten eines Bauvorhabens — etwa im Zusammenhang mit der Gründung oder wegen der Höhenlage der Geschosse — aus wirtschaftlichen Gründen anbietet, jedoch ist auch in diesen Fällen unter Angabe der voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Kosten meine vorherige Zustimmung einzuholen.

In den Haushaltsunterlagen sind die für die Schutzmaßnahmen aufzuwendenden zusätzlichen Kosten ebenso wie bei den Bauten des Bundes besonders nachzuweisen. Auch die übrigen oben aufgeführten Grundsätze für die Schutzmaßnahmen in Neubauten des Bundes gelten für die Baumaßnahmen des Landes sinngemäß.

3. Hiermit ist mein Erlaß vom 12. 12. 1960 — O 6035/13 — A 1 — V/51 / H 1118 — Allg. LS — III/5 — überholt und wird aufgehoben. Meine Erlasse vom 14. April 1960 und vom 20. Juli 1960 — O 6035/13 — A 1 — V/51 — sind durch die Neuregelung für die Bauten des Bundes gegenstandslos geworden und werden ebenfalls aufgehoben.

Wiesbaden, 11. 1. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1225 — 1 — IV A 61

StAnz. 7/1971 S. 286

364

Steuerberaterprüfung 1971

Die nächste Steuerberaterprüfung wird voraussichtlich im Oktober 1971 beginnen. Bewerber für diese Prüfung werden gebeten, ihre Zulassung vor Ablauf des Monats Mai 1971 schriftlich zu beantragen. Bei später eingehenden Anträgen besteht keine Gewähr für die rechtzeitige Entscheidung durch den Zulassungsausschuß.

Antragsunterlagen können bei mir angefordert werden.

Wiesbaden, 22. 1. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1711 A — 21 — II A 11
StAnz. 7/1971 S. 287

365

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung i. V. m. § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 werden die Werte der Sachbezüge für die Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Kost und Wohnung

(1) Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe	
		I DM	II DM
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung		
	monatlich	232,—	216,—
	wöchentlich	53,90	50,40
	täglich	7,70	7,20
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten		
	monatlich	186,—	171,—
	wöchentlich	43,40	39,90
	täglich	6,20	5,70
3	Personen in Berufsausbildung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Lehrlinge		
	monatlich	162,—	150,—
	wöchentlich	37,80	35,—
	täglich	5,40	5,—

(2) Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

(3) Werden freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in Abs. 1 bezeichneten Beträge

- 1. für die Ehefrau um 80 v. H.,
- 2. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.,
- 3. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.

(4) Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit 5/20,
- 2. Heizung und Beleuchtung mit 1/20,
- 3. Frühstück mit 4/20,
- 4. Mittagessen mit 6/20,
- 5. Abendessen mit 4/20

der in Abs. 1 bezeichneten Beträge.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

(1) Die freie Wohnung wird bewertet für verheiratete Beschäftigte in nicht leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 600,— DM.

Für Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung sind die ortsüblichen Mietpreise maßgebend.

(2) Für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

1. Getreide
 - a) Roggen je 50 kg 17,50 DM,
 - b) Weizen je 50 kg 19,— DM,
 - c) Futtergerste je 50 kg 17,— DM,
 - d) Futterhafer je 50 kg 15,50 DM,
2. Kartoffeln
 - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg 8,50 DM,
 - b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg 7,— DM,
3. Vollmilch je Liter 0,35 DM,
4. Butter je kg 6,50 DM.
5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht 125,— DM.
6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 50,— DM,
7. freie Haltung einer Ziege oder eines Schafes jährlich 110,— DM.

(3) Brennholz je rm wird bewertet:

1. Brennscheit
 - a) Eiche 10,— DM,
 - b) Buche 11,50 DM,
 - c) Fichte 8,— DM,
 - d) Kiefer 10,— DM,
2. Brennknüppel
 - a) Eiche 8,— DM,
 - b) Buche 9,50 DM,
 - c) Fichte 7,— DM,
 - d) Kiefer 8,— DM,

3. Brennreiserknüppel 6,— DM,
4. Reisig 2,50 DM.

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald. Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— Deutsche Mark pro rm.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Die in den Abschnitten A und B festgesetzten Werte stimmen mit den Werten der „Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1971“ vom 24. November 1970 (GVBl. I S. 741) überein.

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten nicht, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag, der Betriebsvereinbarung oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte bar ausgezahlt werden. Erfolgt die Barauszahlung jedoch nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Krankheit oder für die Zeit des Urlaubs), so sind die festgesetzten Werte zugrunde zu legen, wenn mit der Barvergütung der tatsächliche Wert der zustehenden Sachbezüge abgegolten wird. Ist der Wert dieser Sachbezüge niedriger als die Barvergütung, so ist sie in voller Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn (Abschnitt 14 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien 1970).

Die neuen Sachbezugswerte sind anzuwenden

- a) bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Lohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1970 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
- b) bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1970 zufließen.

Frankfurt a. M., 21. 12. 1970

Oberfinanzdirektion

S 2334 A — 3 — St II 30

StAnz. 7/1971 S. 287

366

Der Hessische Minister der Justiz

Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen der hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 1971

Nachstehende Auszüge aus den Geschäftsverteilungsplänen der hessischen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Jahr 1971 werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, 26. 1. 1971

**Der Präsident des Hessischen
Verwaltungsgerichtshofes**

320/4 — 127/71

StAnz. 7/1971 S. 288

*

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes in Kassel für das Jahr 1971

Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Senate wird wie folgt geregelt:

I. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

1. Recht des öffentlichen Dienstes (außer Befähigungsprüfungen, die mit dem öffentlichen Dienst zusammenhängen),
2. Gesetz zu Art. 131 GG und Allgemeines Kriegsfolgen-gesetz vom 5. 11. 1957,
3. Wiedergutmachungsrecht,
4. Wehrrecht,
5. Entscheidungen nach § 23 Abs. 2, § 24 VwGO,
6. AR-Sachen, soweit nicht erkennbar ist, daß sie zu einem Sachgebiet gehören, das einem Senat zugeteilt ist.

II. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

1. Kommunalrecht ohne:
Anschluß- und Benutzungszwang, Gewerbesteuerausgleich, öffentliche Abgaben sowie Maßnahmen der Kommunalaufsicht auf dem Gebiete des Baurechts,
2. Wahlrecht,
3. Polizeirecht,
4. Gewerberecht,
5. Recht der freien Berufe,
6. Verkehrsrecht mit Schifffahrtsrecht,
7. Wegerecht,
8. Staatsangehörigkeitsrecht,
9. Schul- und Hochschulrecht einschl. diesbezüglicher Befähigungsprüfungen — insbesondere auch Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird — und einschl. Schulgeldsachen,
10. Flüchtlings- und Zuzugsrecht (insbesondere NAG, BVFG, HHG, HkG),
11. Kriegsgefangenenentschädigungsrecht,
12. Entscheidungen nach § 48 VwGO.

III. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

IV. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

1. Bodenreformrecht, Siedlungsrecht und Heimstättenrecht,
2. Bauleitplanung, Bauplanungsrecht und Bodenverkehrsrecht,

3. Bauordnungsrecht und Trümmerbeseitigung,
4. aus dem Kommunalrecht: Maßnahmen der Kommunalaufsicht aus dem Gebiete des Baurechts,
5. Natur- und Landschaftsschutz,
6. Forstrecht,
7. Bergrecht,
8. Wohnraumbewirtschaftung und Maßnahmen der staatlichen Wohnungsförderung,
9. sonstige bodenrechtliche Streitigkeiten, die keinem Senat zugewiesen sind.

V. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

1. aus dem Kommunalrecht die Sachen betreffend Anschluß- und Benutzungszwang sowie Gewerbesteuerausgleich,
2. Abgabenrecht einschließlich kommunaler Abgaben, Abgaben der Wirtschafts- und Marktstellen ohne wirtschaftslenkende Abgaben, sowie einschließlich Steuervergünstigungen im Wohnungsbau, jedoch ohne die Abgabensachen, die einem anderen Senat zugewiesen sind,
3. Streitigkeiten aus dem Wohngeldgesetz,
4. Streitigkeiten aus dem Wohnungsbindungsgesetz,
5. Jagd- und Fischereirecht,
6. Streitigkeiten nach Art. 13 Abs. 2 GG im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
7. Postgebührensachen,
8. Leistungspflichtrecht (insbesondere Bundesleistungsgesetz, Landesbeschaffungsgesetz und Schutzbereichsgesetz),
9. Besatzungsschädenrecht,
10. Sozial- und Fürsorgerecht, insbesondere solches im Sinne von § 188 VwGO, einschließlich Tuberkulosehilfe, Kriegsopferfürsorge und Schwerbeschädigtenrecht, ferner Krankenhilfe nach § 276 LAG, Mutterschutzrecht und Jugendwohlfahrtsrecht,
11. Streitigkeiten aus dem Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) vom 19. 9. 1969 (BGBl. I S. 1719).

VI. Senat:

Verfahren aus folgenden Sachgebieten:

1. Wirtschaftsverwaltungsrecht einschließlich Interzonenwirtschaftsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Devisenrecht, Bank- und Währungsrecht, Überwachung von Verbringungsverboten und Energiewirtschaftsrecht mit zugehörigen Enteignungssachen,
2. wirtschaftslenkende Abgaben,
3. Preisrecht einschließlich Mietpreissachen,
4. Postrecht ohne Postgebührensachen,
5. Erschließungsbeitragssachen nach dem Bundesbaugesetz,
6. Beitragssachen nach § 9 des preuß. KAG und Art. 110 HGO 1931 sowie Straßenbeitragssachen nach dem hess. KAG 1970,
7. Namensrecht,
8. Befähigungsprüfungen, soweit sie nicht dem II. Senat zugeteilt sind,
9. Kataster- und Abmarkungsrecht,
10. Wasserrecht,
11. alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie keinem anderen Senat zugewiesen sind.

VII. Senat:

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz.

VIII. Senat:

Fachsenat für Personalvertretungssachen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Übergangsregelung:

Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan sowie durch den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1970 Änderungen in der Zuständigkeit der Senate eintreten, werden davon auch bereits anhängige Sachen erfaßt;

jedoch verbleiben die Sachen I OE 25/69 sowie I OE 37/69 beim I. Senat, VI OE 4/68, VI OE 121/68, VI OE 147/68, VI OE 13/69, VI OE 14/69, VI OE 15/69, VI OE 16/69 sowie VI OE 17/69 beim VI. Senat und die Sache IV OE 2/68 beim IV. Senat.

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Darmstadt für das Jahr 1971**Sachliche Zuständigkeit**

(z. B. auch Vollstreckungsverfahren, Rechtshilfeersuchen, einstweilige Anordnungsverfahren, Beweissicherungsverfahren, Kostensachen aller Art, Verwaltungszwangsmaßnahmen):

Für die vor dem 1. 1. 1971 anhängig gewordenen Sachen verbleibt es bei der für das Geschäftsjahr 1970 getroffenen Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit für die ab 1. 1. 1971 anhängig werdenden Verfahren wird wie folgt geregelt:

Zur Kammer I gehören folgende Sachgebiete:

Beamtenrecht
(allgemein, Gesetz zu Art. 131 GG, Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst und sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes),
Sachen aus dem Gebiete des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes,
Wehrrecht,
Fürsorge- und Sozialrecht
(Sachgebiete nach § 188 VwGO, insbesondere auch: Flüchtlingsfürsorge, Lastenbeihilfen, Wohngeld, Schwerbeschädigtenrecht, Tbc.-Recht, Mutterschutzrecht, Kriegsopferfürsorge, Jugendwohlfahrtsrecht).

Zur Kammer II gehören folgende Sachgebiete:

Baurecht,
Naturschutzrecht und Denkmalsschutzrecht,
Kataster- und Vermessungssachen,
Förderung des Wohnungsbaues (Grundsteuervergünstigung u. dgl.),
Ausschläge nach Artikel 107 HGO 1931 und Beiträge nach dem KAG,
alle sonstigen Rechtsgebiete, soweit sie nicht zu den Kammern I, III und IV gehören.

Zur Kammer III gehören folgende Sachgebiete:

Recht der polizeilichen Gefahrenabwehr einschließlich Obdachlosenpolizei, jedoch mit Ausnahme des Verkehrsordnungsrechts,
Lastenausgleichsrecht,
Gewerberecht (mit Ausnahme des Verkehrsgewerberechts),
Berufsrecht (einschließlich Berufsbeitragsrecht),
Gesundheitswesen,
Wirtschaftsrecht,
Preisrecht,
Wege- und Straßenrecht,
Wasserrecht,
Kommunalrecht und Kommunalwahlrecht (Streitsachen, die Anordnungen nach § 139 HGO betreffen, werden entsprechend ihrem sachlichen Inhalt dem jeweiligen Sachgebiet zugeordnet),
Enteignungsrecht,
allgemeines Kriegsfolgenschlußgesetz,
Leistungspflichtrecht,
Vertriebenen-, Heimkehrer- und Häftlingshilferecht,
Notaufnahmerecht.

Zur Kammer IV gehören folgende Sachgebiete:

Kriegsgefangenenentschädigungsrecht,
Verkehrsrecht (Verkehrsordnungsrecht, Verkehrsgewerberecht, Luftrecht),
Postrecht,
öffentliches Abgabenrecht (ohne Berufsbeitragsrecht, ohne Ausschlagsrecht nach Art. 107 HGO 1931 und ohne Beitragsrecht nach KAG),

Anschlußkostenrecht,
Schulrecht,
Jagdrecht.

Zuständigkeit für die Angelegenheiten nach den Personalvertretungsgesetzen:

Alle Angelegenheiten nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) werden in einer Fachkammer . . . entschieden . . .

Alle Angelegenheiten nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz . . . werden in einer Fachkammer . . . entschieden . . .

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Main) für das Jahr 1971

Sachliche Aufteilung der Geschäfte:

Die bereits bis 31. Dezember 1970 anhängigen Verfahren verbleiben bei den bisher zuständigen Kammern, sofern in nachstehendem nichts anderes bestimmt ist. Sind für ein Sachgebiet jahrgangweise verschiedene Kammern zuständig, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Klage. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen der Klage oder Trennung des Verfahrens berühren die Zuständigkeit nicht. Das Abgaberecht wird, soweit es nicht einer Kammer besonders zugewiesen ist, denjenigen Rechtsgebieten zugerechnet, aus denen die Abgabe abgeleitet ist.

I. Kammer:

Erschließungsbeitragsrecht nach dem Bundesbaugesetz, kommunales Abgabenrecht,

Wehrrecht einschließlich aller Streitverfahren von Berufssoldaten, soweit nicht die V. und VI. Kammer zuständig ist,

Wirtschaftsrecht, soweit nicht die II., III. oder VI. Kammer zuständig ist, einschließlich der bereits anhängigen Verfahren.

II. Kammer:

Arzt-, Zahnarzt-, Tierarzt- und Apothekenrecht,

Arzneimittelwesen und Heilmittelwerbung,

Krankenhauswesen,

Impfrecht, Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Desinfektion,

Fürsorge-, Versorgungs- und Schwerbeschädigtenrecht einschließlich Tbc-Fürsorge, Trinkerfürsorge u. ä.,

Unterhaltssicherungsgesetz,

Tier- und Pflanzenschutzwesen,

Seuchenrecht,

Schädlingsbekämpfungsrecht,

Schul-, Hochschul-, Ausbildungs- und Prüfungsrecht, soweit nicht die III. Kammer zuständig ist,

Wirtschaftsrecht:

1. Prozesse gegen die EVSt. für Getreide und Futtermittel,

2. Prozesse gegen das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,

3. Prozesse gegen das Land Hessen.

III. Kammer:

Recht des öffentlichen Dienstes einschließlich Ausbildungs- und Prüfungsrecht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der I., V. oder VI. Kammer zugewiesen,

Kleingartenrecht,

Wasserrecht, Wasserverbandsrecht,

Abmarkungs- und Grenzangelegenheiten,

Enteignung,

Preisrecht, Mietpreisrecht,

Wohnraumbewirtschaftungsrecht,

Arbeitsschutzrecht (Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeitordnung, Sonn- und Feiertagsgesetz),

Härteausgleich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz,

Wirtschaftsrecht:

1. Prozesse gegen die EVSt. für Fette,

2. Gebührenprozesse gegen das BEF,

Abgaberecht der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

IV. Kammer:

Baurecht,

Landbeschaffungsrecht,

Wohnungsbaugesetz und § 7 c Einkommensteuergesetz,

Polizeirecht einschließlich Waffenrecht,

Versammlungs- und Vereinsrecht,

Glücksspiele,

Jagd und Fischerei,

Natur- und Landschaftsschutz,

Bodenreform, Siedlung einschließlich Umlegung,

Friedhofsrecht.

V. Kammer:

Lastenausgleichsrecht,

Sachleistungsrecht,

Flüchtlingsnotleistungsgesetz,

Evakuiertengesetz — Notaufnahme,

politische Haftentschädigung,

Bank- und Devisenrecht,

Kommunalrecht,

Kommunalwahlrecht,

Wehrdienstverweigerungsrecht,

G 131 (auch anhängige Verfahren, ausgenommen Klagen wegen Rückforderung von Bezügen nach G 131),

Angelegenheiten nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. 5. 1965,

Gewerbe- und Berufsrecht, soweit nicht die VI. Kammer zuständig.

VI. Kammer:

Dienstpostenbewertung und Ansprüche wegen unterbliebener oder fehlerhafter Dienstpostenbewertung,

Namensrecht,

Staatsangehörigkeitsrecht,

Paßrecht,

Ausländergesetz,

Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare, Rechtsberater,

Prozeßagenten und Wirtschaftsprüfer,

Verkehrsrecht,

Personenbeförderung,

Güterkraftverkehr,

Luftverkehr,

Straßenrecht, Straßenbau, Straßenunterhaltung und Bundesfernstraßengesetz,

Postrecht,

Bergrecht,

Forstrecht,

Miet- und Lastenbeihilfen,

Recht der Nichtgebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

Flüchtlingsrecht,

Kriegsgefangenenentschädigung,

Heimkehrerrecht,

Besatzungsschädenrecht,

Wirtschaftsrecht:

Einfuhrprozesse gegen das BEF,

Verwaltungsvollstreckungsrecht, soweit nicht wegen des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes vor einer anderen Kammer des Gerichts ein Verfahren anhängig ist oder wird, sowie

alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht

aufgeführten Rechtsgebiete.

Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachkammer nach dem Hess. Personalvertretungsgesetz.

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Kassel für das Jahr 1971

Geschäftsverteilung:

I. Kammer:

Beamten- und Richterrecht,
Schulrecht,
Gewerberecht,
Verkehrsrecht,
Jagdrecht,
Naturschutzrecht,
Allgemeines Polizeirecht,
Staatsangehörigkeitsrecht,
Öffentliches Gesundheitswesen
sowie die zu diesen Rechtsgebieten gehörenden öffentlichen Abgaben (ohne Steuern) und Vollstreckungsmaßnahmen.

II. Kammer:

Kommunalrecht,
Kommunalwahlrecht,
Baurecht,
sowie die zu diesen Rechtsgebieten gehörenden öffentlichen Abgaben und Vollstreckungsmaßnahmen,
Steuerrecht,
ferner einschließlich der anhängigen Sachen
Postrecht,
Kirchenrecht,
Namensrecht,
Wirtschafts- und Preisrecht,
Wohnungsrecht (ohne Wohngeld).

III. Kammer:

Lastenausgleichsrecht,
Kriegsfolgenrecht,
Flüchtlings- (Vertriebenen-) und Zuzugsrecht,
Häftlingshilfe,
Kriegsgefangenen- und Heimkehrerrecht,
Recht der allgemeinen öffentlichen Fürsorge, der Tuberkulosehilfe, der sozialen Fürsorge für Kriegsoffer, Schwerbeschädigtenrecht,
Wohngeld,
sonstige Rechtsgebiete von A—J, bezogen auf die Anfangsbuchstaben der Namen der Kläger,
sowie die zu diesen Rechtsgebieten gehörenden öffentlichen Abgaben und Vollstreckungsmaßnahmen.

IV. Kammer:

Besatzungsschädenrecht,
Bundesleistungssachen,
Wehrrecht,
Wasserrecht,
Wegerecht und Planfeststellungssachen,
sonstige Rechtsgebiete von K—Z, bezogen auf die Anfangsbuchstaben der Namen der Kläger,
sowie die zu diesen Rechtsgebieten gehörenden öffentlichen Abgaben (ohne Steuern) und Vollstreckungsmaßnahmen.

Fachkammer für Personalvertretungssachen.

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Wiesbaden für das Jahr 1971

Zuständigkeit der Kammern:

I. Kammer:

1. Öffentliches Dienstrecht mit Ausnahme der Sachen auf Grund des Ges./Art. 131 GG, aber einschließlich der Sachen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz,
2. Wohnungssachen,

3. Sachen auf Grund des Leistungspflichtgesetzes, des Bundesleistungsgesetzes und des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden,
4. Hochschul- und Schulrecht einschließlich der damit zusammenhängenden Prüfungen,
5. Filmbewertungssachen,
6. Flüchtlings-, Vertriebenen- und Häftlingshilfssachen,
7. Öffentliche Abgaben, soweit es sich um Verwaltungsgebühren für behördliche Maßnahmen handelt, die zur Zuständigkeit der I. Kammer gehören,
8. Sachen aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht einschl. Außenwirtschaftsrecht, Devisenrecht, Währungsrecht,
9. Sachen aus dem Preisrecht einschließlich Mietpreisrecht,
10. Sachen aus dem Sozialrecht, insbesondere Sozialhilfe, Tuberkulosehilfe, Kriegsofferfürsorge, Schwerbeschädigtenrecht, Jugendwohlfahrtsrecht, Mutterschutzgesetz,
11. Kriegsgefangenen- und Heimkehrersachen.

II. Kammer:

1. Landwirtschafts-, Boden- und Grundstückssachen einschließlich Enteignungen mit Ausnahme der Begründung von Zwangsrechten nach dem Hessischen Wassergesetz,
2. öffentliche Abgaben, soweit
 - a) sie nicht nach Abs. 4 Nr. 3 a)—c) zur Zuständigkeit der IV. Kammer gehören,
 - b) es sich um Verwaltungsgebühren für behördliche Maßnahmen handelt, die zur Zuständigkeit der II. Kammer gehören,
3. Sachen auf Grund des Ges./Art. 131 GG,
4. Sachen auf Grund des Wehrpflichtgesetzes.

III. Kammer:

1. Kommunalrecht einschließlich Kommunalwahlrecht,
2. Baurecht,
3. Gewerberecht,
4. Polizeirecht,
5. Verkehrsrecht,
6. Wasser- und Wegerecht,
7. Öffentliche Abgaben, soweit es sich um Verwaltungsgebühren für behördliche Maßnahmen handelt, die zur Zuständigkeit der III. Kammer gehören,
8. alle sonstigen Sachen, die nicht in die Zuständigkeit der I., II. oder IV. Kammer fallen.

IV. Kammer:

1. Lastenausgleichssachen,
2. Sachen auf Grund des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes sowie des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der SBZ,
3. öffentliche Abgaben, soweit es sich handelt um
 - a) Gebühren der Kreise, Gemeinden und Zweckverbände für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
 - b) Beiträge für die Zwangsmitgliedschaft zu öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen, insbesondere Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Anwalts-, Ärzte-, Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammer und ähnlichen Berufsverbänden,
 - c) Schankerlaubnissteuer,
 - d) Verwaltungsgebühren für behördliche Maßnahmen, die zur Zuständigkeit der IV. Kammer gehören.

Fachkammer nach dem **Bundspersonalvertretungsgesetz** (BPVG) vom 5. 8. 1955 (BGBl. I S. 477).

Fachkammer nach dem **Hessischen Personalvertretungsgesetz** (HPVG) vom 19. 2. 1970 (GVBl. I S. 161).

Die Geschäftsverteilungspläne einschließlich der Besetzung der Spruchkörper — auch die Unterlagen über die Besetzung der Gerichte der Disziplinargerichtbarkeit und der Heilberufsgerechtigkeit — und die von dem Vorsitzenden gemäß § 8 Abs. 2 VwGO aufgestellten Grundsätze liegen bei den Geschäftsstellen der Gerichte zur Einsichtnahme während der Geschäftsstunden aus.

Der Hessische Kultusminister

367

Einführung von Schulbüchern

Zur Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Unterrichtsgeld und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen i. d. F. vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114) und der Verordnung über das Verfahren bei der Einführung von Schulbüchern vom 12. 1. 1970 (GVBl. I S. 61 = ABl. S. 220) wird folgende Regelung getroffen:

I.

1. Die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern zum Gebrauch an hessischen Schulen (Zulassung) wird bei Lehrbüchern, d. h. solchen Werken, die ausschließlich für den Gebrauch im Unterricht der Schulen bestimmt sind, von jedem Schüler regelmäßig benutzt werden müssen und in der Regel den Unterrichtsstoff für mindestens 1 Schuljahr darbieten, nach einem von mir durchgeführten Überprüfungsverfahren in folgenden Fällen von mir getroffen:

- a) bei allgemeinbildenden Schulen für die Unterrichtsfächer Sozialkunde, Gemeinschaftskunde, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Latein, Griechisch, Englisch, Französisch, Russisch, Rechnen und Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Musik,
- b) bei beruflichen Schulen für die Unterrichtsfächer Sozialkunde, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Wirtschaftsgeographie, Englisch, Französisch, Mathematik (jedoch nicht Fachrechnen), Physik, Chemie, Wirtschaftskunde, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre,
- c) bei allen Schulen für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden.

2. In allen übrigen Fällen übertrage ich die Entscheidung über die Einführung von Schulbüchern, insbesondere der sonstigen Schriften (vgl. § 1 Nr. 2 der o. a. Verordnung) den Schulleitern, sofern ich mir nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalte. Hinsichtlich der sonstigen Schriften für den Religionsunterricht erfolgt die Übertragung im Einvernehmen mit den zuständigen Kirchenbehörden.

II.

Für die in Abschnitt I Nr. 1 genannten Fälle gilt folgendes:

1. Anträge auf Zulassung von Lehrbüchern ab Beginn eines Schuljahres (1. August) sind mir für allgemeinbildende Schulen jeweils bis spätestens 30. Juni, für berufliche Schulen jeweils bis spätestens 30. September des vorhergehenden Jahres von den Verlagen vorzulegen.

2. Dem Antrag sind 5 Prüfungsstücke beizufügen. Aus dem Anschreiben muß ersichtlich sein, für welche Schulform und welche Schuljahre das Buch bestimmt ist, ob es sich um eine Neuerscheinung oder Neuauflage handelt. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Entscheidung Bezug zu nehmen. Bei nur wenig veränderten Neuauflagen (kleine redaktionelle Änderungen) kann der Verzicht auf ein neues Prüfungsverfahren beantragt werden, der Sachverhalt ist im Anschreiben im einzelnen zu erläutern. Jedem Prüfungsstück soll eine für die Gutachter bestimmte Erläuterung beigelegt werden (Angabe von Schulform und Altersstufe, kurze Darstellung der fachlichen und pädagogischen Konzeption, ggf. Hinweise auf geplante Folgebände). Außerdem ist der Ladenpreis anzugeben.

3. Manuskripte können nur in Ausnahmefällen geprüft werden. In diesen Fällen sind 3 Prüfungsstücke beizufügen, die festgeheftet, paginiert, inhaltlich vollständig (z. B. einschließlich Illustration, Tabellen, Schemazeichnungen usw.) und gut lesbar sein müssen. Im Antrag ist zu begründen, warum das Lehrbuch in Manuskriptform eingereicht wird. Der voraussichtliche Termin der Fertigstellung und der Preis sind zu nennen. Der Verlag muß versichern, daß es sich um die endgültige, abgeschlossene Fassung handelt und daß das Buch im Falle der Zulassung zum Beginn des folgenden Schuljahres lieferbar sein wird.

Abweichungen der ausgedruckten Fassung von dem zur Prüfung eingereichten Manuskript oder Korrektorexemplar, die nicht auf Wünsche oder Auflagen meinerseits zurückgehen,

können zum sofortigen Widerruf einer erteilten Zulassung führen. Die Entscheidung über die Annahme des Prüfungsantrages für Manuskripte und Korrektorexemplare behalte ich mir im Einzelfall vor.

4. Die im Rahmen des Prüfungsverfahrens eingeholten Gutachten sind innerdienstliche Unterlagen, die der Vorbereitung meiner Entscheidung dienen. Ich behalte mir vor, sie ganz oder teilweise dem antragstellenden Verlag mitzuteilen.

5. Schulbücher können in der Regel nur dann zum Gebrauch in den Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit zugelassen werden, wenn der Unterrichtsstoff eines Faches für mindestens eine Schulstufe zur Begutachtung vorliegt.

Als Schulstufen gelten:

1. bis 4. Schuljahr (Grundschule),
5. und 6. Schuljahr (Förderstufe sowie Klassen 5 und 6 der Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien),
7. und 8. Schuljahr (an Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien),
7. bis 9. Schuljahr (an Hauptschulen),
9. und 10. Schuljahr (an Gesamtschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen),
11. bis 13. Schuljahr (an Gymnasien und den entsprechenden Klassen beruflicher Vollzeitschulen).

Wird ein Fach laut Bildungsplan nicht in allen Schuljahren einer Stufe erteilt, genügt die Vorlage des Stoffes für die entsprechend reduzierte Zahl von Jahren.

Für berufliche Schulen muß das Lehrbuch mindestens den Stoff eines Schuljahres enthalten.

Ich behalte mir jedoch vor, die Zulassung in bestimmten Fällen auch von der Vorlage weiterer Folgebände abhängig zu machen.

6. Die Entscheidung über die Zulassung von Lehrbüchern ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann in besonderen Fällen befristet werden.

7. Die auf Grund meiner Entscheidung zugelassenen Schulbücher werden im Schulbücherkatalog verzeichnet.

8. Die Einführung von Lehrbüchern, die im Schulbücherkatalog nicht verzeichnet sind, ist in besonderen Ausnahmefällen möglich; sie bedarf meiner Zustimmung.

III.

Für die in Abschnitt I Nr. 2 genannten Fälle gilt folgendes:

1. Vor der Einführung von Schulbüchern ist zu prüfen, ob sie gemäß § 3 der o. a. Verordnung abzulehnen ist. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung herbeizuführen.

2. Vor der Einführung von Schulbüchern haben die Schulleiter die Fachkonferenzen zu hören. Widerspricht die Fachkonferenz der Einführung eines Schulbuches, so ist meine Entscheidung herbeizuführen.

IV.

1. Die Beschaffung von Schulbüchern ist nur möglich, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie bedarf in jedem Falle meiner vorherigen Zustimmung.

2. Im übrigen gelten für das Beschaffungsverfahren die dazu erlassenen Vorschriften.

V.

1. Die Richtlinien vom 25. 4. 1968 (St.Anz. S. 890 = ABl. S. 423) werden hiermit aufgehoben.

2. Der Landeselternbeirat hat diesem Erlaß zugestimmt.

Wiesbaden, 22. 1. 1971

Der Hessische Kultusminister
E V 6 — 074/100

St.Anz. 7/1971 S. 292

Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. 3. 1969 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr;

hier: Klärung von Zweifelsfragen

Bei der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 25. 3. 1969 haben sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben, die auf einer Besprechung der Länderreferenten mit folgendem Ergebnis erörtert wurden:

1. Die Kommission wird Anfang 1971 dem Rat einen Vorschlag vorlegen, der den einzelnen Mitgliedstaaten gestattet, den Nahverkehr vom Kontrollbuch zu befreien, wenn ein Fahrtschreiber verwendet wird, dessen Schaublätter nach handschriftlichen Ergänzungen Auskunft geben über Beginn und Ende der Arbeit und Pausen jedes Mitgliedes des Fahrpersonals. In Betracht kommen möglicherweise auch vereinfachte handschriftliche Aufzeichnungen.

Um die Zeit bis zur Entscheidung des Rates zu überbrücken, hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit der EWG-Kommission und den Ländern empfohlen, im Nahverkehr das Fehlen des Kontrollbuches nicht zu beanstanden, wenn ein Fahrtschreiber während der gesamten Schicht verwendet wird, um die Lenkzeit aufzuzeichnen, und Beginn und Ende der Arbeit und der Pausen für jedes Mitglied des Fahrpersonals auf dem Schaublatt besonders vermerkt werden (VerkehrsbL 1970 S. 612).

2. Die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 enthält keine Vorschriften darüber, wann Überschreitungen der zulässigen Lenkzeit und Unterschreitung der Mindestruhezeit als entschuldigt angesehen werden dürfen. Im Berlin-Verkehr können Schwierigkeiten bei unvorhergesehener Dauer der Kontrolle entstehen. Das Berliner Verkehrsgewerbe habe daher verlangt, daß bei Berechnung der Fahrtstrecken und der Lenkzeit die DDR-Strecken außer Betracht bleiben. Dies läßt sich jedoch nach Meinung des Bundesministers für Verkehr nicht mit den Zielen der EWG-Verordnung Nr. 543/69 vereinbaren. Die Verordnung verbietet dem Fahrer, der nicht von einem zweiten Fahrer begleitet ist, einen schweren Lastzug oder ein schweres Sattelkraftfahrzeug weiter als 450 km zu lenken. Diese Vorschrift dient der Verkehrssicherheit, und hierfür sind die Hoheitsverhältnisse ohne Bedeutung. Die Freistellung des Berlin-Verkehrs würde dazu führen, alle von Norden, Osten und Südosten in das Bundesgebiet einfahrenden Fahrer so zu behandeln, als hätten sie ihre Fahrt erst an der deutschen Grenze begonnen. Die Konsequenzen für die Verkehrssicherheit wären nicht abzusehen. Auch im Italienverkehr gäbe es Schwierigkeiten wegen des Transits durch Österreich und die Schweiz. Die Kommission der EWG vertritt allerdings eine andere Auffassung. Danach wäre die Eintragung der Lenkzeit oder anderer in der Verordnung aufgezählter Zeiten nicht obligatorisch, soweit sie vor der Einfahrt in das Bundesgebiet oder nach der Ausfahrt aus diesem Gebiet liegen. Demgegenüber läßt das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ausdrücklich eine der deutschen Auffassung entsprechende Auslegung zu.

Nach Aussprache erklärten sich die Vertreter der obersten Sozialbehörden der Länder bereit, bei Überschreitungen der Schichtzeit des Fahrpersonals im Berlin-Verkehr unvorhersehbar lange Kontrollen der DDR-Behörden zu berücksichtigen, wenn die Dauer des Aufenthalts durch das Schaublatt des Fahrtschreibers nachgewiesen wird und eine Verlängerung der Arbeitsschicht unvermeidbar macht. Bis zu insgesamt 90 Minuten je Fahrtrichtung soll die Dauer des Aufenthalts an den DDR-Kontrollstellen unberücksichtigt bleiben, weil eine solche Dauer normal ist. Gegen den Vorschlag, die außerhalb des Gemeinschaftsgebiets zurückgelegten Fahrtstrecken und verbrachten Lenkzeiten außer Betracht zu lassen, hatten die Ländervertreter Bedenken.

3. Anrechnung der Lenkzeiten auf Baustellen und innerhalb des Werkgeländes.

Die EWG-Verordnung Nr. 543/69 stellt auf Beförderungen im Straßenverkehr ab. Lenkzeiten außerhalb des Straßenverkehrs sind als „sonstige Zeiten der Anwesenheit“ zu bewerten. Deshalb ist bei Benutzung der Fahrzeuge im Baustellen-

verkehr außerhalb des Straßennetzes die Lenkzeit als „sonstige Anwesenheit am Arbeitsplatz“ anzugeben. Für Tage, an denen das Mitglied des Fahrpersonals nicht im öffentlichen Straßenverkehr, sondern ausschließlich auf einer Baustelle tätig gewesen ist, braucht nach Nr. 13 der Anweisung für die Führung des Kontrollbuchs kein Tageskontrollblatt ausgefüllt zu werden. Zur Tageszeile des Wochenberichts ist dann zu vermerken, daß das Mitglied des Fahrpersonals nicht im Straßenverkehr tätig war (Nr. 21 der Anweisungen für die Führung des persönlichen Kontrollbuchs).

4. Anrechnung von Lenkzeiten, die während einer Arbeitsschicht teils auf einem Zug oder Sattelkraftfahrzeug über 20 t Gesamtgewicht, teils auf einem Lastkraftwagen geleistet worden sind. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Weiterfahrens abzustellen. Nach acht Stunden Lenkzeit darf die Fahrt nicht mit einem Zuge oder Sattelkraftfahrzeug über 20 t zul. Gesamtgewicht fortgesetzt werden, wohl aber u. U. auf einem Einzelfahrzeug oder auf einem leichteren Zug oder Sattelkraftfahrzeug.

5. In Artikel 6 Buchstabe c) muß es statt „sein höchstzulässiges Gesamtgewicht“ richtig heißen „ihr höchstzulässiges Gesamtgewicht“. Wie der französische Text beweist, ist in der deutschen Fassung ein Druckfehler unterlaufen. Die Berichtigung ist von der Bundesregierung beantragt, von der zuständigen Stelle der Europäischen Gemeinschaften jedoch noch nicht durchgeführt worden.

6. Format des Kontrollbuchs

Das Format muß der Norm A 6 oder größeren Ausmaßen entsprechen (siehe Gebrauchsanleitung). Die Wahl der Norm A 6 darf nicht beanstandet werden.

7. Pausenregelung

Bei der Entscheidung, wann die Lenkzeit zu unterbrechen ist, bleiben Unterbrechungen, die dem Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 nicht entsprechen, außer Betracht (Artikel 7 Abs. 1).

Diese Unterbrechungen müssen nach Artikel 8 Abs. 3 Pausen sein, wenn das Fahrzeug nicht mit zwei Fahrern besetzt ist. Ist anschließend an eine Lenkzeit von einer halben Stunde dreieinhalb Stunden lang gearbeitet worden, muß die Pause eingelegt werden, die nach vier Stunden ununterbrochener Lenkzeit vorgeschrieben ist. Dagegen werden die dreieinhalb Stunden bei der Feststellung der Tageslenkzeit und der Wochenlenkzeit nicht mitgerechnet.

In der 2. Verordnung über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr soll eine weitere Pausenregelung vorgesehen werden.

8. Verkaufsfahrer

Verkaufsfahrer sowie Fahrer, die zu bestimmten Zeiten bestimmte Güter abholen oder verteilen, fahren oft nach einem vorher ausgearbeiteten Fahrplan, der die Orte angibt, die sie bei der betreffenden Rundfahrt aufsuchen sollen. Umstritten ist, ob man solche Fahrten als Linienverkehre zu behandeln hat. Bejahendenfalls müßten statt der Kontrollbücher Nachweise nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 geführt werden. Nach Auffassung der EWG-Kommission liegt eine Linie im Sinne des Artikels 15 nur vor, wenn die Haltepunkte und die Haltezeiten genau angegeben sind. Dies trifft bei den oben erwähnten Fahrern im Regelfall nicht zu. Die Einbeziehung dieser Fahrten in den Linienverkehr würde außerdem bedeuten, daß das Fahrpersonal durch die spätere Einführung der EWG-Kontrollgeräte nicht von der Führung des Buches befreit wird.

9. Begriff „Beifahrer“

Reisebegleiter und Stewardessen sind nicht als Beifahrer im Sinne des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 anzusehen; sie sind nicht Gehilfen des Fahrers, sondern haben selbständige Funktionen. Anders ist es bei Verkaufsfahrern; diese begleiten den Fahrer auch, um ihn bei der Erfüllung seiner Pflichten hinsichtlich der Ladung zu unterstützen, und beteiligen sich insoweit gewöhnlich an den im Verkehr zu verrichtenden Tätigkeiten.

10. Die Mitgliedstaaten der EWG und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden die Regierungen der Drittstaaten über den Inhalt der Verordnung erst unterrichten, wenn man sich in Brüssel über die Anpassung der Verordnung an das AETR geeinigt hat. Außerdem sind im Drittland und an den Grenzen zunächst keine EWG-Bücher erhältlich. Das Fehlen des Buches kann daher beim Fahrpersonal aus Drittstaaten zunächst nicht beanstandet werden.

Die Zeitwerte der Verordnung sind allerdings zu beachten; nachgewiesene grobe Verstöße gegen diese Werte sind zu beanstanden. Wegen der Übergangsregelung, die in der Wirtschaftskommission für die Tageslenkzeit erarbeitet worden ist (9 Stunden bis Ende 1973), sollten Tageslenkzeiten bis zu 9 Stunden bei Fahrern aus dem Drittland zunächst nicht beanstandet werden.

Nach Einigung in der EWG werden deutsche Kontrollbücher an den deutschen Grenzen vom ADAC und von den Abfertigungsspediteuren vorgehalten werden. Zum besseren Verständnis sollen den Büchern fremdsprachige Merkblätter beigegeben werden.

Die von österreichischen und schweizerischen Kraftfahrern vorgelegten Kontrollbücher sollten zunächst anerkannt werden, zumal sie auch über die Zeit vor der Einreise in das Bundesgebiet Auskunft geben. Dasselbe gilt bei Tätigkeitsnachweisen des Fahrpersonals aus anderen Ländern. Wird bei Kontrollen festgestellt, daß das Fahrpersonal aus einem Drittland keine Kontrollbücher hat, ist auf die Notwendigkeit von Aufzeichnungen aufmerksam zu machen. Sanktionen sollten unterbleiben, bis die EWG-Staaten an die Drittstaaten wegen der Durchführung der EWG-Verordnung herangetreten sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 13. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — 53 c 921

StAnz. 7/1971 S. 293

369

Hessischer Sozialplan für alte Menschen;

hier: Nr. 17 der „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten und ähnlichen Einrichtungen“ vom 1. 8. 1962 (StAnz. S. 1141) i. d. F. des Erlasses vom 9. 7. 1963 (StAnz. S. 843)

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 5. 1969 — II A 4 a — 50 q 0455 — StAnz. S. 1131

Nachstehend wird zur Unterrichtung über die Durchschnittspreise für Einrichtungsgegenstände, Geräte und sonstige Wirtschaftsausstattungen, die für Alteneinrichtungen in Betracht kommen, eine Aufstellung der Landesbeschaffungsstelle Hessen mit den augenblicklich geltenden Richtpreisen veröffentlicht

Der obengenannte Erlaß vom 22. 5. 1969 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
II A 4 a — 50 q 0455

StAnz. 7/1971 S. 294

*

Stand: Januar 1971

Preisliste für Ausstattungsgegenstände bei Alteneinrichtungen (Aufgestellt von der Landesbeschaffungsstelle Hessen)

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
Stuhl	25,—	45,—
Sessel	75,—	150,—
Tisch	65,—	120,—
Schrank (Kleiderschrank)	190,—	270,—
Bett u. Matratzen, dreiteilig	250,—	300,—

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
Nachttisch	70,—	90,—
Teppich	300,—	450,—
Eckbank	200,—	300,—
Bücherschrank	450,—	600,—
Läufer à qm	25,—	40,—
Fernsehtisch	80,—	120,—
Bettvorlage	25,—	35,—
Bettlaken	10,—	16,—
Bettbezug	14,—	27,—
Kissenbezug	4,50	6,—
Handtuch	2,50	3,80
Rheumalinddecke	55,—	70,—
Wolldecke	28,—	45,—
Frottierhandtuch	3,90	5,20
Badezimmerstrahler (Infrarot)	19,—	80,—
Bohner (elektrisch)	141,—	700,—
Bügeleisen (elektrisch)	14,—	70,—
Doppelkochplatten	44,—	90,—
Fernsehgerät schwarzweiß	369,—	950,—
Haartrockner	13,—	50,—
Heizkissen	10,—	30,—
Heizlüfter bis 220 Watt	28,—	190,—
Heizöfen (elektrisch)	16,—	120,—
Kaffeemühlen (elektrisch)	11,—	70,—
Kochendwasserbereiter, 5 Liter	81,—	210,—
Kühlschränke	170,—	600,—
Rasierapparate	57,—	140,—
Rundfunk-Tischgerät	82,—	500,—
Staubsauger	55,—	450,—
Stehlampen	32,—	150,—
Tauchsieder	4,—	22,—
Tischlampen	20,—	80,—
Wäscheschleudern	81,—	300,—
Waschautomaten	410,—	1 700,—
Waschmaschinen	270,—	700,—
Universalküchenmotoranlage in folgender Zusammenstellung für Drehstrom 380 Volt:		
Küchenmotor zum wechselweisen Aufstecken verschiedener Küchenmaschinen mit eingebautem Schutzschalter, auf Fahrgestell montiert	1 700,—	4 000,—
Zubehör:		
Fleischschneidemaschine	390,—	560,—
Spezialkaffeemühle	340,—	560,—
Brot- und Aufschnittschneidemaschine	750,—	900,—
Reibe-, Schneide-, Schnitzel- und Paspiermaschine mit allem Zubehör	3 100,—	8 570,—
Planeten-Rühr- und Schlagmaschine	1 300,—	10 600,—
Kartoffelschälmaschine mit Schälzeitautomatik auf Rohgestell — fahrbar — einschl. Schalenauffangbehälter mit Siebeinsatz, Kartoffelwanne mit Drahteinsatz, Waschscheibe, Stundenleistung etwa 250 kg	1 800,—	2 100,—
Butterteilmaschine elektrisch	1 900,—	2 250,—
Butterteilmaschine für Handbetrieb	570,—	730,—

Gegenstand	Betrag (DM)	
	von	bis
Fritüre in Schrankausführung, 18 Liter, für Drehstrom 380 Volt, einschl. 2 große und 2 kleine Backkörbe	1 500,—	1 700,—
Kaffeebühanlage für ca. 60—90 Tassen	480,—	1 060,—
Wirtschaftsgasherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1 500,—	1 700,—
Wirtschaftselektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1 500,—	1 700,—
Wärmetisch für Elektroheizung, Tischplatte Nirosta, Größe 120 × 80 cm	2 100,—	3 800,—
Wasserbad für Elektroheizung Nirosta 3seitig email. Außenwände, Größe 60 bis 69 cm	2 550,—	2 800,—
Geschirrspülmaschine	3 350,—	5 800,—
Zu- und Ablauftisch	790,—	980,—
Tiefkühlschrank	850,—	2 000,—
Isol. Warmhaltegefäß	120,—	350,—
Servierwagen, Größe 90 × 60 cm	500,—	650,—
Transportwagen 400 kg Tragkraft, Größe 100 × 70 cm	300,—	450,—
Portionsküchenwaage	800,—	850,—
Laufgewichtstischwaage	200,—	260,—
Laufgewichtsbrückenwaage 250 kg Tragkraft, Ganzstahlausführung	300,—	450,—
Fahrbarer Arbeitstisch mit Nirostaplatte, Größe 150 × 80 cm, mit Kugellager-Lenkrollen, Feststellvorrichtung	1 300,—	1 450,—
Fahrbare Fleischmengmulde 150 Liter mit Fahrgestell mit 2 Fahrrollen mit Gummibelag	420,—	420,—
Hackblock aus Weißbuche mit Bürste und Schaber	200,—	250,—
Teller, flach, massiv weiß Porzellan	2,20	3,50
Teller tief, massiv weiß Porzellan	2,20	3,50
Dessertteller, massiv weiß Porzellan	1,50	2,50
Einsatzkaffeetasse mit Untertasse, Porzellan	2,60	4,00
Port.-Kaffeekännchen, massiv weiß Porzellan	3,20	4,30
Kaffeekanne 2,25 Liter, massiv weiß Porzellan	12,40	0,—
Milchgießer 0,2 Liter, massiv weiß Porzellan	0,55	1,—
Zuckerteller, massiv weiß Porzellan	0,40	0,80
Kompott-Teller Duralex	0,60	1,10
Ovale Tablett Preßholz	3,50	6,—
Teeglas JENAer Glas	1,90	1,90
Kaffeegeschirr für 24 Personen	280,—	400,—
Passiersieb	14,—	16,—
Abfalleimer	17,—	20,—
Putzeimer	5,—	7,—
Rouladennadel 0,18 (100 Stück)	20,—	25,—
Schneebesens	13,—	18,—
Kesselrührbesens	20,—	25,—
Wasserglas	0,60	1,—
Div. Rührlöffel und Rührkellen sort. ca.	65,—	90,—
Auflaufform	6,—	18,—
Div. Kleingeräte ca.	140,—	200,—
Dosenöffnermaschine versch. Ausführung	52,—	90,—

Gegenstand	Betrag (DM)				
	von				bis
Satz Kochmesser (5 Stück)	75,—				80,—
Fleischgabel	5,—				8,50
Spalter	21,—				28,—
Knochensäge	19,50				29,50
Messerstahl	8,—				12,—
Fleischbrett zum Aufschneiden	16,—				24,—
Küchenmesser sortiert	20,—				25,—
Alu-Topf	10	20	30	50	60 Ltr.
f. Elektroherd	102,30	147,—	196,—	276,—	344,—
desgl. für Gasherd	85,20	120,60	146,10	215,70	279,—
Alu-Tragkanne 10 Liter					101,40
Satz Alu-Schüsseln 20—40 cm					97,—
Alu-Gemüse- und Salatschüssel 60 cm					95,—
Alu-Wanne 100 Liter					299,40
Alu-Salatseiher 52 cm	78,—				82,—
Alu-Fleischkasten 70 cm					159,30
Alu-Schöpflöffel	0,15	0,25	0,50	0,75	1 Ltr.
	6,50	8,30	10,—	11,05	14,30
Schaumlöffel flach, 14 cm					10,30
Bratschaufel					7,80
Schöpfkelle mit Holzstiel 2 Liter					21,70
Schaumkelle mit Holzstiel 25 cm					20,40
Alu-Eimer 15 Liter					46,20
Gewürzdose					11,40
Viereckige Bratpfanne 70 cm mit Deckel					150,—
Viereckige Bratpfanne 50 cm mit Deckel	78,—				100,—
Runde Bratpfanne		32	36	40 cm	
		21,50	26,—	28,50	
Kasserolle für Wasserbad	14	16	18	20 cm	
	33,—	39,30	42,90	47,85	
Bestecke, 4teilig, rostfrei					4,— 6,—

370

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Februar 1968 (Gesamtverzeichnis) — StAnz. S. 340

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 2. Dezember 1970 anerkannt worden:

Als **Kneippheilbad**:
Gemeinde und Kneippkurort Endbach, Kreis Biedenkopf.

Als **Familien-Ferienort**:
Stadt und Luftkurort Gedern, Kreis Büdingen.

Als **Erholungsort**:
Gemeinde Breitscheid, Dillkreis,
Gemeinde Dodenau, Kreis Frankenberg,
Gemeinde Groß-Felda, Kreis Alsfeld,
Gemeinde Heinebach, Kreis Melsungen,
Gemeinde Hundelshausen, Kreis Witzenhausen,
Stadt Niedenstein (für den Ortsteil „Niedenstein“),
Kreis Fritzlar-Homburg,
Gemeinde Udenhain, Kreis Gelnhausen.

Wiesbaden, 26. 1. 1971

Der Hessische Sozialminister
III B 4 b — 18 c 18/01

371

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Auflösung der Revierförsterei Götzenhain, Hess. Forstamt Isenburg

Mit Erlaß vom 13. 1. 1971 — III B 2 — 35 — O 32 — wurde die Auflösung der Revierförsterei Götzenhain zum 1. 3. 1971 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die angrenzenden Dienstbezirke aufgeteilt.

Wiesbaden, 18. 1. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III B 2 — 35 — O 06
StAnz. 7/1971 S. 296

372

Beteiligung an der Entschädigung von Eigentümern stillzulegender Tierkörperbeseitigungsanstalten

Der nachstehende Beschluß des Vorstandes der Hessischen Tierseuchenkasse vom 4. 11. 1970 über die Beteiligung an der Entschädigung von Eigentümern stillzulegender Tierkörperbeseitigungsanstalten wird gemäß § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 10. 1. 1968, zuletzt geändert am 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 256), genehmigt:

„Der Vorstand beschließt nach Aussprache:

Die Hessische Tierseuchenkasse ist grundsätzlich bereit, den Aufgabenträgern von Tierkörperbeseitigungsanstalten zu Entschädigungsleistungen, die diese bei der Stilllegung von Anstalten an den Eigentümer zu leisten verpflichtet sind, ein Darlehen bis zum Betrage von 20% von zwei Dritteln der Entschädigung zu gewähren. Das Darlehen wird zu den gleichen Bedingungen bereitgestellt wie beim Neu- und Ausbau von Tierkörperbeseitigungsanstalten, das sind z. Z. 3% Zinsen, 20 Jahre Tilgung.

Der Vorstand behält sich die Entscheidung über jeden einzelnen Darlehensantrag vor.

Sofern das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, beteiligt sich die Tierseuchenkasse daran nicht.

Wiesbaden, 4. 11. 1970

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand“

Wiesbaden, 14. 2. 1971

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
II C 1—19 a 28/09

StAnz. 7/1971 S. 296

373

Personalnachrichten

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten
— Staatskanzlei —****a) Staatskanzlei**

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Hans-Joachim Reh (mit Ablauf des Monats Dezember 1970).

Wiesbaden, 28. 1. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 2 — 8 a
StAnz. 7/1971 S. 296

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Siegfried Hofmann (22. 12. 1970);

zum **Polizeibezirkskommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Scheffer (28. 12. 1970);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Günter Schramm (22. 12. 1970);

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Josef Assmann, Erich Albert Betz, Wilfried Koppmann (sämtl. 23. 12. 1970);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Klaus Hofmann, Konrad Jänicke (beide 23. 12. 1970);

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Gerald Herber (22. 12. 1970);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Erich Barnesberger, Herbert Heinz Hermann Bierwirth, Rolf Reitmaier (sämtl. 22. 12. 1970);

e) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Heinz Thomas Breitfelder, Wolfgang Größl, Alfons Jung, Robert Stumpf (sämtl. 22. 12. 1970); Gerhard Biesemeier, Werner Geist, Heinrich Wicke (sämtl. 23. 12. 1970); der ehemalige Beamte im Bundesgrenzschutz Heinrich Otto Pauer

mit Wirkung vom 1. 12. 1970 als Polizeioberwachmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeikommissare (BaP) Eberhard Moors, Hans-Hermann Werz (beide 24. 12. 1970);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalobererrat** Kriminalrat (BaL) Karl August Hofmann (22. 12. 1970);

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Dieter Leonhard (22. 12. 1970);

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Margot Wachter (21. 12. 1970);

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Rudolf Halbritter (22. 12. 1970);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst Rustler (22. 12. 1970).

Wiesbaden, 28. 1. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 42 — 8 b 06

StAnz. 7/1971 S. 296

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**a) Ministerium**

ernannt:

zu **Oberschulräten** Oberstudienrätin (BaL) Ingrid Haller (23. 12. 1970), Oberstudienrat (BaL) Günther Herßbroick (23. 12. 1970), Studiendirektor (BaL) Peter Schermer (23. 12. 1970), Regierungsdirektor (BaL) Gerhard Krefß (23. 12. 1970);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Volker Nitzschke (23. 12. 1970);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Sigfried Döring (23. 12. 1970);

zu **Amtsräten** die **Amtmänner (BaL)** Fritz Kressel (23. 12. 1970), Walter Neumann (23. 12. 1970);

zu **Amtmännern** **Oberinspektor (BaL)** Horst Duffy (23. 12. 1970), **Oberinspektor** Gustav Dillenburger (23. 12. 1970);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger ordentlicher Professor der Pädagogischen Hochschule Münster Dr. Horst Baier (15. 9. 1970), bisheriger außerordentlicher Professor bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten Dr. Günter Stachel (11. 9. 1970), die Akademischen Oberräte Dr. Heinz Grohmann (8. 12. 1970), Dr. Dietrich Palm (8. 12. 1970), bisheriger Pfarrer und Professor am Theologischen Seminar der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Herborm Dr. Dieter Stoodt (17. 12. 1970), bisheriger ordentlicher Professor der Pädagogischen Hochschule Berlin Dr. Klaus Weltner (17. 11. 1970), Oberstudienrat Dr. Rainer Ballreich (30. 12. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Lothar Schmidt (8. 12. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberassistent Dr. Klaus Retiene (31. 12. 1970), bisheriger Hochschuldozent der TH Braunschweig Dr. Wolfgang Wiegrebe (13. 11. 1970);

zu **Akademischen Oberräten** Akademischer Rat (BaL) Dr. Willi Pons (22. 12. 1970), Akademische Rätin (BaL) Dr. Marianne Reichert (22. 12. 1970);

zu **Oberassistenten (BaW)** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Werner Kahle (16. 12. 1970), Privatdozent Dr. Hans-Herbert Schmidtke (29. 12. 1970), die Wissenschaftlichen Assistenten Privatdozenten Dr. Peter Junior (11. 11. 1970), Dr. Klaus Lüderssen (17. 11. 1970);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Klaus Wallraven (30. 11. 1970);

zu **Pädagogischen Mitarbeitern (BaL)** die Pädagogischen Mitarbeiter z. A. Wolfgang Bruske (11. 11. 1970), Manfred Greb (11. 11. 1970), Franz Heinisch (25. 11. 1970);

zu **Dozenten (BaW)** Privatdozent Dr. Herbert Schnädelbach (29. 12. 1970), bisheriger Oberarzt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Privatdozent Dr. Peter Schopf (29. 12. 1970), Privatdozent Dr. Hans Erich Troje (29. 12. 1970), Oberassistent Privatdozent Dr. Karl-Heinz Ziegler (30. 11. 1970);

zum **Studienassessor (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Winfried Joch (14. 12. 1970);

versetzt in den Dienst des Landes Hessen:

Hauptsekretär (BaL) Ernst Kühl (2. 11. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Lehrerin als Pädagogische Mitarbeiterin Hildegard Koch (mit Ablauf des Monats Januar 1971);

c) Philipps-Universität Marburg/L

ernannt:

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** bisheriger Wissenschaftlicher Assistent der TH München Dr. Heinz Bäßler (16. 11. 1970);

zu **Wissenschaftlichen Räten und Professoren (BaL)** Oberassistent Dr. Helmut Seier (17. 11. 1970), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor der TU Berlin Dr. Heinrich Zankl (14. 12. 1970);

zur **Akademischen Oberrätin** Akademische Rätin (BaL) Dr. Lioba Lechner (10. 12. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Horst Dombrowski (10. 12. 1970);

zu **Akademischen Räten (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Peter Römer (26. 11. 1970), Bernd-Ulrich Kettner (1. 12. 1970), Wissenschaftliche Angestellte Dr. Gerlinde Ludwig (1. 12. 1970), die Wissenschaftlichen Assistenten Ernst Gerstner (16. 12. 1970), Dr. Gerhard Sturm (15. 12. 1970), Dr. Marie Luise Gansberg (22. 12. 1970);

zu **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Manfred Doss (21. 12. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Ekkehard Schönbohm (22. 12. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Dietrich Werner (22. 12. 1970); zur **Bibliotheksassessorin (BaP)** Christa Pinkernell (10. 12. 1970);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Rudolf Schuchmann (19. 11. 1970);

d) Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Universitätsdozent der Universität Hamburg Dr. Thomas Raiser (25. 8. 1970), bisheriger Abteilungsvorsteher an der Universität Saarbrücken Dr. Gerd Gundlach (30. 10. 1970), Wissenschaftlicher Rat und Professor als Abteilungsvorsteher Dr. Jürgen Gosselck (14. 12. 1970), Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Anton Hajos (15. 12. 1970), bisheriger Regiergungsdirektor bei der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan Dr. Uwe Simon (31. 12. 1970);

zum **außerordentlichen Professor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Walter Bachmann (21. 12. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher** Oberstudienrat im Hochschuldienst (BaL) Dr. Martin Schulze (12. 12. 1970);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Johann Franz Neubauer (8. 12. 1970), Dr. Heinrich Claes (21. 12. 1970);

zu **Oberärzten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Gert Müller-Berghaus (22. 12. 1970), Wissenschaftliche Assistentin Privatdozentin Dr. Felicitas Adelstein (29. 12. 1970);

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Artur Brall (26. 11. 1970);

zu **Studienräten im Hochschuldienst (BaL)** Pädagogischer Mitarbeiter Manfred Geis (9. 12. 1970), die Studienräte im Hochschuldienst z. A. Dr. Siegfried George (25. 11. 1970), Klaus Bergmann (3. 12. 1970), Dr. Heiner vom Bömmel (14. 12. 1970), Dr. Bernhard Jendorff (15. 12. 1970), Pädagogischer Mitarbeiter Hans Eucker (21. 12. 1970);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Manfred Dörr (24. 12. 1970), Dr. Jürgen Blecher (4. 1. 1971);

zu **Oberassistenten** Wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Hermann Becht (12. 11. 1970), Wissenschaftlicher Assistent Dr. Adalbert Kerber (24. 12. 1970), Privatdozent Dr. Gabor Szasz (30. 12. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Wissenschaftlicher Assistent Dr. Ralf Rodiek (2. 12. 1970), Dr. Gerhard Döll (30. 11. 1970);

zum **Lektor (BaW)** Dietrich Bialke (4. 1. 1971);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Armin Stumpf (16. 11. 1970);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Harald Frank (7. 12. 1970);

zum **Hausmeister (BaL)** Hausmeister z. A. Peter Bechthold (30. 12. 1970);

e) Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bisheriger Oberassistent der Universität Bonn Dr. Rudolf Wille (4. 12. 1970), bisheriger Wissenschaftlicher Rat der TH München Dr. Erwin Groten (21. 10. 1970), bisheriger Oberassistent der TH Karlsruhe Dr. Joseph Grohe (18. 9. 1970), bisheriger Wissenschaftlicher Rat und Professor der TU Berlin Dr. Wolfgang Wendland (6. 11. 1970), Dozent Dr. Richard Schardt (18. 8. 1970), Wissenschaftlicher Rat und Professor Dr. Josef Hoschek (4. 12. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Oberassistent Dr. Dieter Grigorieff (11. 11. 1970);

zum **Wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** bisheriger Universitätsdozent der Universität Stuttgart Dr. Helmut Wegmann (11. 11. 1970);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Friedrich Eckstein (12. 11. 1970);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wissenschaftlichen Assistenten Dr.-Ing. Jochen Orthuber (30. 11. 1970), Dr.-Ing. Horst Schäfer (4. 12. 1970);

zum **Hauptwerkmeister (BaL)** Hauptwerkmeister z. A. Valentin Nothnagel (30. 11. 1970);

f) Paul Ehrlich-Institut Frankfurt/Main

ernannt:

zu **Professoren und wissenschaftlichen Mitgliedern des Paul-Ehrlich-Instituts (BaL)** Professoren und Wissenschaftliche Mitglieder des Paul-Ehrlich-Instituts z. A. Dr. Hans Hövel (16. 12. 1970), Dr. Helmut Mengel (16. 12. 1970), Dr. Gerhard Siefert (17. 12. 1970);

g) Staatliche Ingenieurschule Gießen

ernannt:

- zum **Baudirektor i. t. S.** Oberbaurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Architekt Ernst Hegel (6. 1. 1971);
- zum **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Peter Reimitz (4. 11. 1970), Dipl.-Ing. Werner Zimmermann (3. 11. 1970);
- zum **Baurat i. t. S. z. A.** Dipl.-Ing. Alfred Ochs (3. 11. 1970);

h) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt:

ernannt:

- zum **Baudirektor i. t. S.** Oberbaurat i. t. S. (BaL) Dr. Friedrich Finck (6. 1. 1971);
- zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Kfm. Hans Mang (8. 12. 1970);

i) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Rüsselsheim

ernannt:

- zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Dietrich Schulz (11. 11. 1970);
- zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Assessor Friedhelm Wüst (16. 11. 1970);

k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen — PolYTECHNIKUM — Friedberg

ernannt:

- zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Virgil Papp (9. 12. 1970);

l) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel

ernannt:

- zum **Baudirektor i. t. S.** Oberbaurat i. t. S. (BaL) Dipl.-Ing. Erich Rabe (6. 1. 1971);

m) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt:

- zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Heinz Rudi Müller (14. 12. 1970);
- zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Lehrwerkmeister z. A. Knut Seibertz (18. 12. 1970);

n) Landestheater Darmstadt

ernannt:

- zum **Direktor bei einem staatlichen Theater** Oberamtsrat (BaL) Manfred Michel (23. 12. 1970);

o) Hessisches Staatsarchiv Marburg

ernannt:

- zum **Archivrat (BaL)** Archivassessor Dr. Fritz Wolff (18. 12. 1970);

p) Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt:

- Archivdirektor Dr. Otto Renkhoff (mit Ablauf des Monats Dezember 1970);

q) Hessisches Staatsarchiv Darmstadt:

ernannt:

- zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Karin Müller (1. 12. 1970);

r) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

- zum **Bibliotheksassessor (BaP)** Assessor des Bibliotheksdienstes Wilhelm Stoll (29. 12. 1970);
- zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Rosemarie Plößer (29. 12. 1970).

Wiesbaden, 27. 1. 1971

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 (107)

StAnz. 7/1971 S. 296

Regierungspräsident in Darmstadt — Gymnasien

ernannt:

- zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Assessoren/innen im Lehramt Dieter Heymann, Rüsselsheim (28. 1. 1970), Gerald Jugl, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Paul Jung, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Marion Völker, Wiesbaden (15. 7. 1970),

Jürgen Kaiser, Gießen (31. 1. 1970), Gunhild Friedrich, Groß-Gerau (29. 1. 1970), Wolfgang Hotz, Wald-Michelbach (29. 1. 1970), Leonore Winkler, Königstein (15. 7. 1970), Helga Saß, Seligenstadt (13. 7. 1970), Peter Weinhacht, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Gerhard Herr, Wetzlar (31. 1. 1970), Irmhilt Schulten, Lampertheim (14. 7. 1970), Karl-Jürgen Winter, Wetzlar (15. 7. 1970), Horst Dickel, Geisenheim (15. 7. 1970), Dr. Thomas Eberhard, Weilburg (15. 7. 1970), Bernd Likns, Offenbach (30. 1. 1970), Hans Schneider, Mühlheim (15. 7. 1970), Helga Kugler, Idstein (15. 7. 1970), Rainer Kreisel, Dieburg (30. 1. 1970), Ernst Busemann, Bad Vilbel (30. 1. 1970), Horst Eichhorn, Rüsselsheim (30. 1. 1970), Christa Galm, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Sigurd Amend, Gießen (15. 7. 1970), Hartmut Volkmann, Wiesbaden (28. 8. 1970), Klaus Emmerich, Gernsheim (30. 1. 1970), Brigitte Steckermeier, Wiesbaden (15. 7. 1970), Anette Bauer-Neuhans, Biedenkopf (15. 7. 1970), Lutz Lenz, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Joachim Kloes, Wetzlar (15. 7. 1970), Ursula Rückert, Wetzlar (15. 7. 1970), Heinrich Jacobi, Offenbach (30. 1. 1970), Hans-Jürgen Claus, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Sigrid Siegmund, Babenhausen (15. 7. 1970), Barbara Kurucz, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Detlef Saß, Heusenstamm (15. 7. 1970), Jürgen Arndt, Gernsheim (15. 7. 1970), Hartmut Lievmann, Offenbach (30. 1. 1970), Peter Benz, Darmstadt (15. 7. 1970), Edda Rosenberg, Offenbach (30. 1. 1970), Klaus Ruß, Frankfurt/Main (15. 7. 1970), Henning Keller, Hanau (15. 7. 1970), Hartmut Liermann, Neu-Isenburg (30. 1. 1970), Klaus Rathgeber, Wiesbaden (5. 9. 1970), Bernd Mader, Frankfurt am Main (15. 7. 1970), Renate Kunkel, Frankfurt/M. (15. 7. 1970), Manfred Bockenheimer, Bad Homburg (15. 7. 1970);

zu **Studienräten/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL)** die Studienassessoren/innen (BaP) Armin Winkler, Darmstadt (15. 7. 1970), Heinrich Zeller, Sprendlingen (3. 9. 1970), Karl Schöneck, Rüsselsheim (30. 9. 1970), Hans-Joachim Schütz, Alsfeld (3. 9. 1970), Konrad Reich, Gießen (1. 9. 1970), Klaus Herrlich, Groß-Umstadt (20. 8. 1970), Anton Strnad, Darmstadt (28. 8. 1970), Götz Staginnus, Büdingen (8. 9. 1970), Dietlind Sassen, Gernsheim (3. 10. 1970), Doris Reinig-Mark, Gernsheim (8. 9. 1970), Alfons Schmidt, Bensheim (4. 10. 1970), Ute El-Mogaddedi, Frankfurt/Main (20. 10. 1970), Uta Frey, Frankfurt/Main (20. 10. 1970), Marie-Luise Werner, Frankfurt/Main (17. 10. 1970), Irene Neubauer, Frankfurt/Main (21. 10. 1970), Horst Schmidtman, Wiesbaden (8. 10. 1970), Gerd Seibert, Limburg (13. 10. 1970), Harry Ruppel, Michelstadt (28. 8. 1970), Ludwig Schmitt, Bensheim (28. 8. 1970), Wolfgang Sontheimer, Offenbach (27. 8. 1970), Anneliese Schmitt, Bensheim (2. 9. 1970), Kurt Maisch, Frankfurt/Main (15. 10. 1970), Wilhelm Roth, Heppenheim (5. 9. 1970), Helge Seemann, Groß-Umstadt (11. 9. 1970), Robert Maushagen, Grünberg (23. 6. 1970), Manfred Nacet, Gießen (31. 8. 1970), Dr. Siegfried Brill, Wiesbaden (21. 10. 1970), Dieter Völker, Limburg (17. 10. 1970), Dr. Walter Reichenbacher, Wiesbaden (5. 10. 1970), Manfred Wendel, Darmstadt (15. 7. 1970), Horst Bauer, Groß-Bieberau (23. 11. 1970), Volker Simmermacher, Darmstadt (29. 11. 1970), Karl-Ulrich Zahrt, Darmstadt (21. 11. 1970), Walter Roggenbuck, Michelstadt (23. 11. 1970), Annette Bange, Darmstadt (20. 11. 1970), Peter van der Does, Darmstadt (20. 11. 1970), Jürgen Marwitz, Darmstadt (21. 11. 1970), Udo Immel, Dieburg (26. 11. 1970), Karl Henrich, Butzbach (25. 11. 1970), Horst-Ulrich Kummetat, Frankfurt/Main (15. 10. 1970), Horst Remane, Friedberg (5. 9. 1970), Dr. Peter Klaus, Hofheim (6. 10. 1970), Gerhard Bley, Darmstadt (7. 9. 1970), Agnes Popp, Frankfurt/Main (15. 10. 1970), Dorothea Mügge, Königstein (19. 11. 1970), Wolfgang Boltz, Groß-Gerau (2. 9. 1970), Uta Ramge, Schlüchtern (28. 11. 1970), Helga Böhm, Dillenburg (28. 11. 1970), Gertrud Sturm, Büdingen (8. 9. 1970), Christian Hauffe, Darmstadt (20. 11. 1970), Gerhard Pauligk, Weilburg (28. 11. 1970), Hagen Krüger, Bad Homburg (26. 11. 1970), Heinz-Jürgen Schocke, Bensheim (29. 9. 1970);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienassessoren/innen (BaL) Norbert Kuhl, Bad Vilbel (24. 11. 1970), Norbert Heininger, Seligenstadt (25. 11. 1970), Marianne Brill, Wiesbaden (24. 11. 1970), Roland Hermann, Wetzlar (28. 11. 1970), Maria Kilp, Wiesbaden (30. 11. 1970), Peter Imhaff, Wiesbaden (30. 11. 1970), Gerhild Imhoff, Wiesbaden (30. 11. 1970), Hans Tietze, Gladenbach (30. 11. 1970), Peter Belling, Wetzlar (28. 11. 1970), Dr. Brigitte Graßmann, Gießen (30. 11. 1970), Horst Wassel, Gießen (10. 11. 1970), Rosemarie Steffenhagen, Gladenbach (27. 11. 1970), Hermann Kratz, Hungen (28. 11. 1970), Wilhelm Weiler, Seligenstadt (30. 11. 1970), Ursula Dammeier, Wiesbaden (30. 11.

1970), Ortrud Draheim, Wiesbaden (30. 11. 1970), Hans-Jörg Dörr, Wiesbaden (30. 11. 1970);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Wolfgang Groth, Bad Nauheim (20. 10. 1970), Helga Estor, Darmstadt (25. 8. 1970), Anton Neubauer, Groß-Bieberau (23. 10. 1970), Ansgar Sehr, Weilburg (24. 10. 1970), Ernst Ruppert, Michelstadt (21. 10. 1970), Gerhard Czermak, Offenbach (28. 10. 1970), Claus Kittel, Freigericht (15. 7. 1970), Ingrid Hecker, Seligenstadt (23. 10. 1970), Hans Helmut Lipporner, Hanau (29. 9. 1970), Dr. Ludger Schiffler, Offenbach (31. 8. 1970), Elmar Gonsior, Frankfurt/Main (26. 10. 1970), Alfred Schmidt, Dillenburg (24. 10. 1970), Wilhelm Lamotte, Hungen (8. 9. 1970), Klaus Nick, Neu-Isenburg (24. 10. 1970), Gustav Kastner, Darmstadt (30. 10. 1970), Hannelore Sabiwalsky, Seligenstadt (28. 10. 1970), Armin Kuhnigk, Weilburg (26. 10. 1970), Ingrid Kopsch-Röhr, Bensheim (20. 10. 1970), Brigitte Kuntscher, Beerfelden (27. 10. 1970), Dr. Josef Weber, Dieburg (23. 10. 1970), Günter Zorbach, Frankfurt/Main (25. 10. 1970), Dr. Martin Rulffs, Heppenheim (10. 9. 1970), Ernst Schlotz, Frankfurt/Main (30. 10. 1970), Richard Jeck, Mühlheim (26. 10. 1970), Hans Jürgen Schäfer, Darmstadt (17. 11. 1970), Hans-Joachim Beyer, Limburg (19. 11. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Oberstudienräte Hans Kemp, Hadamar (Dezember 1970), Werner Tosch, Rüsselsheim (Oktober 1970), Johannes Schnorr, Limburg (Juli 1970), Dr. Karl Brzoska, Frankfurt am Main (März 1970), Rudolf Römer, Grünberg (Oktober 1970);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Oberstudienrätin Dr. Ingeborg Nickelsen, Frankfurt/Main (14. 10. 1970), die Oberstudienräte Dr. Horst Fischer-Wasels, Frankfurt/Main (13. 8. 1970), Dr. Hans Schupp, Darmstadt (14. 10. 1970);

Berufs-, Berufsfach- und Berufsschulen

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Dr. Peter Wilde, Darmstadt (1. 9. 1970), Monika Maria ten Hövel, Wiesbaden (1. 12. 1970), Petra Hofferberth, Frankfurt/Main (1. 12. 1970), Jürgen Albrecht, Eschborn (1. 12. 1970), Hans-Jürgen Bopp, Michelbach (1. 12. 1970), Peter Böhm, Spredlingen (1. 12. 1970), Günter Nath, Rüsselsheim (1. 12. 1970), Dieter Runkel, Rüsselsheim (1. 12. 1970), Christa Schäfer, Gießen (1. 12. 1970), Norbert Schäfer, Bensheim (1. 12. 1970), Michael Genther, Wiesbaden (1. 12. 1970), Ursula Haupt, Limburg (1. 12. 1970), Horst Becker, Hanau (1. 12. 1970), Dietmar Enders, Bad Schwalbach (26. 11. 1970), Egon Frink, Limburg (28. 11. 1970), Walter Putlitz, Limburg (1. 12. 1970), Horst Sattler, Rüsselsheim (3. 12. 1970), Gisela Weber, Frankfurt (1. 12. 1970), Helmut Zimmermann, Bensheim (1. 12. 1970), Andreas Fritsch, Darmstadt (3. 12. 1970), Hermann Goldschalt, Offenbach (1. 12. 1970), Herbert Brune, Roßdorf (1. 12. 1970);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Studienreferendare/innen Manfred Brenzel, Frankfurt/Main (22. 9. 1970), Klaus Lissowski, Dieburg (24. 11. 1970), Ludwig Zacher, Rüsselsheim (24. 10. 1970), Hubert Eichner, Darmstadt (24. 11. 1970), Uwe Stenwallner, Weilburg (4. 11. 1970), Gerd Bender, Dillenburg (28. 11. 1970), Detlef Pagels, Darmstadt (10. 9. 1970), Günter Donges, Dillenburg (28. 11. 1970), Uta Müller-Merbach, Darmstadt (26. 11. 1970), Günter Zielke, Geisenheim (26. 11. 1970), Erhard Ochs, Darmstadt (27. 11. 1970);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienassessoren/innen Karin Wagner, Offenbach (26. 10. 1970), Herbert Bambach, Groß-Gerau (24. 10. 1970), Horst Sommer, Offenbach (26. 10. 1970), Klaus Winkler, Frankfurt/Main (23. 10. 1970), Karl-Heinz Habermann, Darmstadt (23. 10. 1970), Margret Pollmeyer, Spredlingen (20. 10. 1970), Heribert Wolf, Bensheim (24. 10. 1970), Jürgen Nold, Hofheim (15. 10. 1970), Helmut Henze, Wiesbaden (14. 10. 1970), Josef Hartmann, Wiesbaden (3. 11. 1970), Karl-Heinz Strese, Rüsselsheim (24. 10. 1970), Rolf Kapfenberger, Gießen (3. 11. 1970), Otto Buss, Frankfurt/Main (23. 10. 1969), Hanspeter Wedlich, Frankfurt/Main (22. 10. 1970), Maria Bornemann, Frankfurt am Main (20. 11. 1970), Siegfried Remse, Darmstadt (26. 10. 1970), Dieter Hübner, Darmstadt (23. 10. 1970), Udo Klingger, Wetzlar (12. 10. 1970), Werner Ruffert, Frankfurt/Main (6. 11. 1970), Inge Schramm, Hanau (12. 11. 1970), Roland Schumann, Frankfurt/Main (22. 10. 1970), Johannes Heisig, Frankfurt/Main (6. 11. 1970), Dieter Wendt, Hanau

(30. 11. 1970), Ulrich Rosin, Frankfurt/Main (6. 11. 1970), Iselore Quaß, Hanau (30. 11. 1970), Elisabeth Heigl, Hanau (1. 12. 1970), Kay Hergenbahn, Frankfurt/Main (20. 11. 1970), Manfred Jankofsky, Gießen (30. 11. 1970), Heinz Trimbuch, Bad Schwalbach (4. 12. 1970);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen Werner Mickel, Darmstadt (31. 10. 1970), Kurt Sandler, Gießen (22. 10. 1970), Karl-Heinz Mütze, Gelnhausen (22. 10. 1970), Günter Kammerer, Hanau (22. 10. 1970), Paul Poeplau, Lauterbach (20. 10. 1970), Werner Turek, Offenbach (27. 10. 1970), Ursula Gerth, Darmstadt (30. 10. 1970), Barbara Albrecht, Darmstadt (30. 10. 1970), Sieglinde Schneidereit, Oberursel (21. 10. 1970), Gerhard Faber, Darmstadt (20. 10. 1970), Lothar Wenner, Weilburg (16. 10. 1970), Manfred Brückner, Hanau (27. 10. 1970), Gerd Huhle, Offenbach (17. 9. 1970), Ingetraut Wehrmeister, Spredlingen (31. 10. 1970), Wiltrud Stiefenhofer, Darmstadt (5. 11. 1970), Horst Sauer, Bensheim (29. 10. 1970), Willi Seibold, Darmstadt (31. 10. 1970), Helga Zuleger, Gießen (23. 10. 1970), Werner Albert, Bensheim (17. 11. 1970);

zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen Hannelore Weiß, Frankfurt/Main (2. 10. 1970), Gerhard Geidel, Michelstadt (2. 10. 1970), Christa Herbold, Gießen (19. 11. 1970);

zu **Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung Erwin Donges, Wetzlar (23. 10. 1970), Jürgen Gläser, Weilburg (23. 10. 1970), Anna Ruppert, Gießen (30. 10. 1970), Gerhard Schindler, Darmstadt (12. 11. 1970), Helmut Stief, Frankfurt/Main (9. 10. 1970), Lothar Hoffmann, Dillenburg (20. 11. 1970), Theo Braun, Usingen (12. 11. 1970), Werner Klann, Friedberg (5. 11. 1970), Peter-Detlef Weihe, Gelnhausen (9. 11. 1970), Heinrich Uffelmann, Breitenbach (16. 10. 1970), Gisela Franziska Juliger, Erbach (5. 11. 1970), Herbert Schwarzer, Usingen (12. 11. 1970), Franz Kast, Frankfurt/Main (29. 10. 1970), Josef Kolarsch, Weilburg (3. 11. 1970), Waltraud Bunzel, Wiesbaden (26. 10. 1970), Alfred Kister, Büdingen (4. 11. 1970), Klaus Hahn, Wetzlar (27. 10. 1970), Lothar Stein, Bad Schwalbach (3. 11. 1970), Walter Breithaupt, Darmstadt (31. 10. 1970), Klaus Wolf, Rüsselsheim (3. 11. 1970), Brigitte Riffel, Rüsselsheim (3. 11. 1970), Erich Schicker, Limburg (5. 11. 1970), Horst Geisler, Rüsselsheim (24. 10. 1970), Liselotte Pelzing, Wiesbaden (24. 11. 1970), Horst Suchfort, Gießen (19. 11. 1970), Josef Hanselmann, Gelnhausen (4. 11. 1970), Robert Reil, Bensheim (28. 10. 1970), Wilhelm Ulmer, Dillenburg (23. 10. 1970), Georg Kowatsch, Frankfurt/Main (29. 10. 1970), Georg Dehmel, Frankfurt/Main (6. 11. 1970), Heinz Decken, Hanau (5. 12. 1970), Bernhard Miethke, Frankfurt/Main (27. 11. 1970);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** die Lehrwerkmeister zur Anstellung Friedrich Dietz, Hanau (23. 10. 1970), Norbert Engelke, Alsfeld (25. 9. 1970), Artur Ruppert, Gießen (9. 10. 1970), Karl Walter, Wetzlar (5. 11. 1970), Willi Schicktanzen, Wetzlar (3. 11. 1970);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Christine Dürr, Dillenburg (November 1970), Hans Georg Häring, Wiesbaden (November 1970), Klaus Strohhusch, Rüsselsheim (9. September 1970), Ulrich Grothues, Rüsselsheim (November 1970);

Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen

ernannt:

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW)** die Lehramtsbewerber/innen Irmaud Preiss, Lengfeld (30. 9. 1970), Barbara Jestädt, Hünfeld (10. 10. 1970), Ursula Weßling, Bischofsheim (1. 9. 1970), Gudrun Dahlheimer, Usingen (23. 9. 1970), Annette Funek, Offenbach (1. 9. 1970), Marie-Anne Erenkamp, Offenbach (1. 9. 1970), Ursula Schulze, Flörsheim (1. 9. 1970), Wolfgang Eitel, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Josef Streb, Eidengesäß (14. 10. 1970), Friedegard Schwenger, Frankfurt am Main (1. 9. 1970), Karin Hüsing, Oberhöchstädt (16. 10. 1970), Günther Ernst, Idstein (1. 10. 1970), Robert Krause, Mernes (1. 9. 1970), Erika Czaplinski, Steindorf Albshausen (1. 9. 1970), Bernhard Keil, Echzell (1. 9. 1970), Brigitte Muth, Gladenbach (1. 9. 1970), Barbara Babel, Groß-Umstadt (1. 9. 1970), Ingrid Frankenberg, Ober-Roden (1. 9. 1970), Elvira Sprengler, Babenhausen (1. 9. 1970), Wolfgang Haschtmann, Friedberg (1. 9. 1970), Henrike Tengler, Weiterstadt (1. 10. 1970), Monika Wenger, Frankfurt/Main (15. 9. 1970), Brigitte Haas, Weilburg (1. 9. 1970), Angela Geis, Idstein (13. 10. 1970), Helmut Kahl, Weiterstadt (1. 9.

1970), Rainer Kohlrusch, Hermannstein (1. 9. 1970), Herta Knell, Braunfels (1. 9. 1970), Heinrich Frese, Echzell (28. 9. 1970), Hermann Bang, Pohl-Göns (5. 10. 1970), Adelheid Nau, Bensheim (15. 10. 1970), Franz Norbert Schneider, Weilmünster (1. 9. 1970), Frank Lerch, Salmünster (1. 9. 1970), Ruth Gunkel, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Margit Henkel, Schotten (1. 9. 1970), Klaus Völpel, Wiesbaden (12. 1. 1970), Ehrenhard Schiera, Gießen-Wieseck (1. 9. 1970), Christa Meisen, Nieder-Roden (1. 9. 1970), Regina Knof, Rechtenbach (1. 9. 1970), Jutta Hensel, Lich (1. 10. 1970), Siegfried Stefanski, Langen (1. 9. 1970), Helmut Krieger, Wallrabenstein (1. 9. 1970), Eleonore Bayer, Weichersbach (1. 9. 1970), Klaus Schäfer, Offenbach (1. 9. 1970), Hans-Joachim Köhler, Groß-Bieberau (1. 9. 1970), Rosemarie Hahn, Lampertheim (25. 9. 1970), Marianne Weber, Hochheim (1. 9. 1970), Barbara Köhler, Naurod (1. 9. 1970), Ingo Hemp, Weinbach (1. 9. 1970), Ursula Guzy, Viernheim (13. 10. 1970), Dagmar Voigt, Nieder-Roden (1. 9. 1970), Heidrun Golzer, Dieburg (1. 9. 1970), Peter Stock, Altenhaßlau (15. 9. 1970), Ingrid Brödner, Gießen (1. 9. 1970), Ulrike Hartmann, Seligenstadt (1. 9. 1970), Elisabeth Arnold, Rimbach (1. 10. 1970), Siegfried Gutt, Offenbach (1. 9. 1970), Barbara Neitzel, Seligenstadt (1. 9. 1970), Doris Debus, Lixfeld (1. 9. 1970), Peter Ulkan, Friedberg (2. 11. 1970), Johanna Krüger, Angersbach (1. 9. 1970), Lucia Schmidt, Urberach (1. 9. 1970), Christiane Keiner, Aßlar (1. 9. 1970), Jutta Hilgendorf, Krofdorf-Gleiberg (1. 9. 1970), Inge Schmitt, Nidderau (29. 9. 1970), Ludwig Klingshöfer, Wetzlar (1. 9. 1970), Beate Beutelmann, Weilburg (1. 9. 1970), Irmhild Berger, Wetzlar (1. 9. 1970), Hilde Bauer, Burgsolms (1. 9. 1970), Hans Werner, Weidenhausen (1. 9. 1970), Heinz-Lothar Worm, Ehringshausen (1. 9. 1970), Ingrid Lehnhardt, Oberbiel (1. 9. 1970), Ingrid Desczyk, Langen (1. 10. 1970), Ruth Schäfer, Reichelsheim (1. 9. 1970), Rotraut Wenkel, Dieburg (1. 9. 1970), Wilhelm Lorenz, Zwingenberg (1. 9. 1970), Georg Baaden, Heppenheim (1. 9. 1970), Gisela Zerbe, Gießen (1. 10. 1970), Ulrike Floeth, Darmstadt (19. 10. 1970), Marion Mick, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Werner Oenning, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Reinhard Klein, Gießen (1. 9. 1970), Heidemarie Tworke, Gießen (1. 9. 1970), Doris Konrad, Münchholzhausen (5. 11. 1970), Iris Heinz, Lampertheim (2. 11. 1970), Fritz Morell, Büdingen (3. 10. 1970), Erika Kayserling, Frankfurt/Main (15. 9. 1970), Ute Urmann, Dieburg (1. 9. 1970), Helmut Best, Dillenburg (1. 9. 1970), Monika Schindler-Dickhut, Rüsselsheim (1. 9. 1970), Maria Winkel, Darmstadt (19. 9. 1970), Christine Koehler, Frankfurt/Main (14. 10. 1970), Norma Gesterling, Erbach (21. 10. 1970), Herbert Schenk, Büdingen (1. 9. 1970), Sieglinde Werner, Langen (9. 11. 1970), Gisela Temme, Wiesbaden (1. 9. 1970), Norbert Wiens, Worms (2. 11. 1970), Karl-Jürgen Theiß, Alsfeld (8. 10. 1970), Lilli Keilmann, Heppenheim (22. 10. 1970), Dagmar Kögel, Traisa (1. 9. 1970), Hedwig Ramelow, Groß-Gerau (2. 11. 1970), Rainer Wiegand, Limburg (30. 11. 1970), Manfred Meuser, Büdingen (8. 10. 1970), Helga Konze, Wetzlar (14. 9. 1970), Gerhard Boromet, Dieburg (19. 11. 1970), Ursula Markwat, Friedberg (3. 11. 1970), Anneliese Teske, Frankfurt/Main (2. 12. 1970), Johanna Pfannemüller, Heusenstamme (2. 11. 1970), Brigitte Kühn, Frankfurt/Main (5. 10. 1970), Monika Benzing, Frankfurt/Main (9. 10. 1970), Klaus Zweyrohn, Nieder-Ramstadt (1. 9. 1970);

zur apl. Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW) Gertraud Krautwurst, Heusenstamm (1. 9. 1970);

zu apl. Fachlehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (BaW) (für musisch-technische Fächer) die Fachlehreranwärter/innen Paul Heymach, Wiesbaden (16. 9. 1970), Marion Peters, Babenhausen (1. 9. 1970), Brigitte Gattung, Kelsterbach (1. 9. 1970), Helga Kneisel, Jügesheim (1. 9. 1970), Hans-Joachim Knöß, Sprendlingen (1. 9. 1970), Ingeborg Tschödrich, Weilmünster (1. 9. 1970), Gudrun Stäcker, Wallau (1. 9. 1970), Christa Preuss, Erbach (1. 9. 1970), Gunhild Schmitt, Bischofsheim (1. 9. 1970), Christel Weckesser, Langstadt (1. 9. 1970), Lieselotte Franz, Kelsterbach (1. 9. 1970), Monika Titze, Raibreitenbach (1. 9. 1970), Irene Röder, Rimbach (1. 9. 1970), Hermann Machoi, Weinbach (1. 9. 1970), Heidemarie Teich, Kelsterbach (1. 9. 1970), Werner Schurr, Bad Schwalbach (1. 9. 1970), Margit Glock, Wetzlar (1. 9. 1970), Anneliese Willig, Braunfels (1. 9. 1970), Klaus Otto, Wetzlar (1. 9. 1970), Roswitha Hübner, Hünfeld (1. 9. 1970), Peter Pankratz, Weilburg (1. 9. 1970), Petra Odenwald, Hartenrod (1. 9. 1970), Ingrid Hupka, Biedenkopf (1. 9. 1970), Brigitte Schaich, Hanau (1. 9. 1970);

zu apl. Lehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) die apl. Lehrer/innen (BaW) Karl Kriha, Groß-Rohrheim (17. 10. 1970), Wilfried Hott, Lorch (2. 11. 1970), Roland Kiehl, Obertshausen (10. 10. 1970), Ingrid Schel, Schönbach (5. 11. 1970), Friedegund Heinzmann, Waldmichelbach (9. 11. 1970), Monika Buck, Wiesbaden (3. 11. 1970), Wendelgard Gerner (21. 10. 1970), Renate Nevada, Rüdesheim/Rhein (29. 9. 1970), Uta Schneider, Hofheim/Ts. (17. 10. 1970), Ingrid Tätzner, Heusenstamm (5. 11. 1970), Hans-Jürgen Künz, Hofheim (15. 10. 1970), Sabine Maar, Egelsbach (23. 10. 1970), Ilse Abe, Frankfurt/Main (2. 11. 1970), Solveig Thust, Wiesbaden (3. 11. 1970), Renate Frank, Ortenberg (30. 10. 1970), Helga Eckel, Brandobersdorf (5. 11. 1970), Gisela Vogler, Nieder-Eschbach (4. 11. 1970), Brigitte Dammrich, Alsfeld (3. 11. 1970), Ursula Wiese, Fellerdilln (9. 11. 1970), Ulrike Bock, Darmstadt (6. 11. 1970), Hannelore Göckes, Dietzenbach (23. 10. 1970), Heide Brack, Bürstadt (3. 11. 1970), Anna Brede, Alsfeld (3. 11. 1970), Heidemarie Hitschmann, Waldmichelbach (5. 11. 1970), Klaus Schumacher, Bürstadt (3. 11. 1970), Inge Müller, Eltville (3. 11. 1970), Evelyn Müller, Bleidenstadt (4. 11. 1970), Christa Klein, Dreieichenhain (1. 9. 1970), Lieselotte Graf, Dietzenbach (23. 10. 1970), Inge Eckhardt, Frankfurt/Main (23. 10. 1970), Monika Steinmetz, Ober-Roden (12. 6. 1970), Gisela Schobbe, Hainhausen (17. 10. 1970), Sigrid Bistrisch, Griesheim (4. 11. 1970), Hans-Jürgen Schmidt, Griesheim (9. 11. 1970), Brigitte Hofer, Gießen (9. 11. 1970), Hella Kranz, Bad Orb (8. 9. 1970), Wolfgang Knobloch, Niedereseisenhausen (24. 10. 1970), Heribert Labemeier, Camberg (11. 9. 1970), Ursula Kraus-Ide, Frankfurt am Main (24. 10. 1970), Roland Bastian, Freiensteinau (19. 10. 1970), Brigitte Berger, Mörfelden (15. 10. 1970), Renate Naumann, Biblis (9. 9. 1970), Christa Hein, Dietzenbach (23. 10. 1970), Annegret Wrigge, Werdorf (22. 10. 1970), Herbert Kasper, Usingen (5. 10. 1970), Rudolf Donath, Wiesbaden (23. 10. 1970), Ulrike Prause, Wiesbaden (9. 10. 1970), Iris Hartig, Dudenhofen (14. 10. 1970), Dietrich Günther Glatzel, Kelsterbach (16. 10. 1970), Ingrid Volk, Reichelsheim (15. 10. 1970), Renate Baum, Dietzenbach (23. 10. 1970), Sigrid Hebbel, Traisa (28. 9. 1970), Doris Rebhan, Bruchköbel (4. 11. 1970), Friederun Ille, Großauheim (15. 8. 1970), Eckhard Gaude, Frickhofen (9. 9. 1970), Herbert Hüttl, Alsfeld (7. 11. 1970), Martin Zingrosch, Altenstadt (26. 10. 1970), Heidrun Wagner, Kassel (8. 9. 1970), Gisela König, Gladenbach (26. 3. 1970), Rosemarie Lahmann, Ilbenstadt (19. 10. 1970), Gerda Höritzsch, Eckartsborn (15. 10. 1970), Gudrun Maecher, Frankfurt/Main (12. 10. 1970), Traute Hart, Obertshausen (19. 10. 1970), Wolfgang Gerner (BaL), Schwalbach (16. 10. 1970), Marianne Hennemann, Dillenburg (28. 8. 1970), Ursula Kleeschulte, Friedrichsdorf (9. 10. 1970), Hildegard Popadiuk, Bad Nauheim (20. 8. 1970), Rosemarie Pelz, Lorsch (25. 6. 1970), Lieselotte Suowdon, Zwingenberg (22. 10. 1970), Ursula Dort, Bruchköbel (8. 10. 1970), Peter Blänkle, Friedrichsdorf (14. 10. 1970), Monika Bölk, Schönbach (2. 9. 1970), Monika Kaiser, Heppenheim (25. 4. 1970), Wolfgang Machold, Hungen (28. 9. 1970), Monika Machold, Hungen (24. 8. 1970), Elisabeth Luft, Holzheim (23. 9. 1970), Hans-Jörg Lotz, Grünberg (18. 3. 1970), Veronika Schöppner, Frankfurt/Main (28. 8. 1970), Elisabeth Schmidt-George, Frankfurt/Main (11. 9. 1970), Erhard Vargel, Ober-Roden (12. 11. 1970), Winfried Srock, Hungen (17. 3. 1970), Edeltraud König, Lorsch (21. 10. 1970), Horst Jochim, Lauter (22. 10. 1970), Erika Hopfenmüller, Gießen (22. 10. 1970), Gerhard Henning, Groß-Felda (19. 10. 1970), Harno Hock, Trösel (15. 10. 1970), Rosemarie Hülsmann, Lollar (29. 10. 1970), Kristianna Jung, Gießen (3. 11. 1970), Roland Richter, Groß-Umstadt (17. 9. 1970), Herbert Juhnke, Neu-Isenburg (20. 10. 1970), Roswitha Joerk, Nidda (17. 9. 1970), Sigrid Morath, Bleidenstadt (20. 11. 1970), Ulrike Kälberer, Niederwalluf (3. 11. 1970), Ingeborg Kaiser, Oestrich (16. 10. 1970), Werner Schnabel, Frankfurt/Main (14. 11. 1970), Gerd Schulze, Frankfurt/Main (13. 11. 1970), Gisela Becker, Niederwalluf (13. 10. 1970), Edda Rink, Wersau (12. 11. 1970), Renate Göllner, Ober-Mörlen (4. 11. 1970), Anneliese Sattler, Sprendlingen (6. 11. 1970), Katharina Baaser, Rüsselsheim (3. 11. 1970), Roland Weber, Wald-Michelbach (5. 11. 1970), Gudrun Weilbracht, Gernsheim (9. 9. 1970), Gerhard Müller, Kirtorf (15. 11. 1970), Gudrun Milbert, Bürstadt (5. 11. 1970), Gabriele Ripp, Einhausen (21. 11. 1970), Rosemarie Jarosch, Kassel/Krs. Gelnhausen (4. 11. 1970), Hartmut Braune, Nieder-Ohmen (9. 11. 1970), Dieter Trautmann, Mörlenbach (29. 8. 1970), Ursula Hauser, Lang-Göns (23. 11. 1970), Gerhard Weil, Friedberg (13. 11. 1970), Regina Heesemann, Bad Soden (13. 11. 1970), Manfred

Kroll, Brauerschwend (5. 11. 1970), Günter Kathe, Neckarsteinach (10. 11. 1970), Renate Bechthold, Frankfurt/Main (9. 9. 1970), Ursula Rettig, Bensheim (12. 11. 1970), Günter Fink, Alsbach (25. 11. 1970), Dagmar Kaiser, Wetzlar (26. 10. 1970), Hildegard Heilkenbrinker, Nieder-Ohmen (20. 11. 1970), Gudrun Hieke, Großen-Buseck (26. 11. 1970), Wiebke Blank, Frankfurt/Main (19. 11. 1970), Heidrun Wunsch, Hanau (17. 11. 1970), Theodor Schimmer, Grebenhain (14. 10. 1970), Lisa Stäcker, Rodheim-Bieber (3. 11. 1970), Brigitte Egenolf, Kirschhofen (30. 9. 1970), Werner Kunz, Hausen (28. 10. 1970), Ilsemarie Schneider, Frankfurt am Main (2. 10. 1970), Wendelin Grimm, Jügesheim (14. 10. 1970), Marianne Ferdinand, Uerzell (2. 7. 1970), Ferdinand Pfannstiel, Wiesbaden (23. 10. 1970), Elke Baum, Hanau (13. 10. 1970), Arndt Rettig, Bensheim (17. 10. 1970), Ursula Grcß, Dörnigheim (2. 10. 1970), Helma Schwarz, Wetzlar (12. 11. 1970), Sigrid Häublein, Alsfeld (9. 11. 1970), Manfred Heini, Langen (9. 10. 1970), Ingrid Reiß, Schaafheim (19. 11. 1970), Dietmar Ritz, Hanau (16. 11. 1970), Rudolf Greiner, Bürstadt (25. 5. 1970), Hannelore Franke, Frankfurt/Main (18. 9. 1970), Horst Brack, Bürstadt (19. 10. 1970), Gertrud Vollerthun, Steinheim (9. 11. 1970), Gisela Wollnik, Bürstadt (9. 11. 1970), Christiane Böck, Gießen (9. 11. 1970), Elke Volp, Neckarsteinach (10. 11. 1970), Katharina Dietz, Erzhausen (10. 11. 1970), Jürgen Nagel, Frankfurt/Main (13. 11. 1970), Helga Eysel, Frankfurt/Main (9. 10. 1970), Bernhard Kühnemund, Rimbach (5. 11. 1970), Wiltrud Lortz, Bürstadt (4. 9. 1970), Edith Münch, Beiefelden (24. 11. 1970), Siegfried Müller, Rüsselsheim (10. 9. 1970), Detlef Sufka, Wiesbaden (6. 11. 1970), Ursula Frey, Wiesbaden (26. 11. 1970), Barbara Klein, Wallau (24. 10. 1970), Margarete Sturm, Gelnhausen (26. 11. 1970), Maria Winkler, Heusenstamm (26. 11. 1970), Ekkehard Löw, Wetzlar (30. 9. 1970), Doris Heinemann, Gießen (27. 11. 1970), Ingrid Tilger, Fürth (22. 10. 1970), Margot-Maria Rücker, Bensheim (21. 11. 1970), Jost Tölle, Katzenfurt (21. 10. 1970), Alois Traxler, Odenhausen (9. 11. 1970), Renate Knörzer, Büttelborn (3. 11. 1970), Petra Wizemann, Lollar (16. 11. 1970), Karin Jäger, Watzenborn-Steinberg (3. 12. 1970), Eckhard Schneider, Homberg (17. 11. 1970), Ursula Rath, Friedberg (24. 11. 1970), Heidrun Keller, Langen (28. 10. 1970), Martina Kaul, Frankfurt/Main (24. 11. 1970), Ingrid Marxen, Steinbach (2. 9. 1970), Anita Achenbach, Wiesbaden (4. 12. 1970), Sabine Amelung, Dillenburg (17. 11. 1970), Marie-Anne Erenkamp, Offenbach (1. 9. 1970), Elfriede Sandner, Ober-Rosbach (15. 9. 1970), Annegret Scott, Haiger (25. 11. 1970), Dieter Bezecony, Dillenburg (6. 11. 1970), Karin Hartmann, Herborn (17. 11. 1970), Lieselotte Richter, Schaafheim (19. 11. 1970), Gisela Klinger, Groß-Bieberau (12. 11. 1970), Marlies Dahmen, Sulzbach (30. 11. 1970), Ingrid Warny, Offenbach (16. 11. 1970), Dagmar Seiler, Frohnhausen (7. 11. 1970), Theodor Mommertz, Sandbach (20. 8. 1970), Christiane Nolte, Pfungstadt (7. 12. 1970), Dieter Schager, Offenbach (25. 11. 1970), Franz Klement, Offenbach-Bieber (6. 11. 1970), Gerlind Kähler, Schaafheim (3. 12. 1970), Hiltrud Bald, Klein-Umstadt (3. 12. 1970), Edith Schumann, Erbach (24. 11. 1970), Hildegunde Jöckel, Ulmbach (3. 12. 1970), Renate Göllner, Ober-Mörlen (4. 11. 1970), Hans-Jürgen Häuser, Grünberg (17. 11. 1970), Ilke Heber, Offenbach (25. 11. 1970), Ulla Römer, Offenbach (28. 11. 1970), Gisela Sauer, Offenbach (25. 11. 1970), Volker Theiß, Allendorf (20. 11. 1970), Klaus Tempel, Laubach (25. 11. 1970), Helga Steffek, Gießen (26. 11. 1970), Barbara Stickler, Schaafheim (3. 12. 1970), Veronika Baascher, Weiterstadt (31. 8. 1970), Ingeborg Törük, Gießen (20. 11. 1970), Manfred Stief, Offenbach (25. 11. 1970), Peter Blumentritt, Fellerdilln (4. 12. 1970), Annedore Prengel, Bad Schwalbach (4. 12. 1970);

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Brigitte Cordella, Wiesbaden (22. 10. 1970), Erika Heck, Frankfurt/Main (16. 10. 1970), Erica Walzik, Camberg (27. 10. 1970), Helga Lewis, Wiesbaden (2. 12. 1970);

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) die ehemaligen Lehrerinnen Brigitte Wilken, Hattersheim (1. 9. 1970), Johanna-Maria Köhlmann, Hanau (1. 9. 1970), Eva-Maria Wörner, Erlensee (15. 10. 1970), Eva-Maria Tietgens, Eschborn (5. 11. 1970);

zu apl. Fachlehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (BaP) (für musisch-technische Fächer) die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Rosita Schumm, Herbornseebach (4. 11. 1970), Eberhard Klais, Wiesbaden (3. 11. 1970), Karola Reißner, Schlitz (5. 11. 1970), Christa Günter, Viernheim (28. 8. 1970), Karl-Heinz Röthlein,

Kirchhausen (26. 10. 1970), Maria Schauß, Homberg (29. 9. 1970), Elke Rudolph, Darmstadt-Arheigen (3. 11. 1970), Gisela Rau, Groß-Felda (3. 11. 1970), Gudrun Heinz, Alsfeld (29. 9. 1970), Jutta Steger, Neckarsteinach (21. 10. 1970), Waltraud Heinzmann, Gießen (9. 11. 1970), Lothar Ellinghaus, Hanau (15. 9. 1970), Reinhard Schmidt, Viernheim (17. 10. 1970), Ilse Spieß, Gelnhausen (24. 9. 1970), Ursula Rätzel, Frankisch-Crumbach (12. 11. 1970), Ursula Mayer, Wiesbaden (9. 11. 1970), Ute Mohler, Lampertheim (23. 9. 1970), Steffi Geis, Bruchköbel (4. 11. 1970), Udo Nürnberg, Hanau (3. 11. 1970), Dorothea Wetzler, Niederselters (12. 10. 1970), Jürgen Loll, Bad Nauheim (22. 10. 1970), Heinz-Peter Mohr, Lollar (3. 11. 1970), Birgit Lorenz, Fischbach (4. 11. 1970), Elke Müller, Bürstadt (6. 11. 1970), Gundula Ulrich, Lich (11. 11. 1970), Melanie Weigand, Birstein (3. 11. 1970), Ortlind Cziharz, Offenbach (17. 11. 1970), Edith Fahrenbach, Offenbach (9. 9. 1970), Wilhelm Weil, Trösel (9. 11. 1970), Hildegard Steinhauser, Gießen (2. 11. 1970), Maria Fuhrmann, Alsfeld (23. 11. 1970), Ilona Bommer, Hanau (20. 11. 1970), Walburgis Tessin, Hanau (21. 11. 1970), Barbara Horn, Bensheim (7. 11. 1970), Renate Hagen, Sprendlingen (6. 11. 1970), Annegrete Scharf, Rechtenbach (14. 10. 1970), Roswitha Dreieicher, Dieburg (12. 11. 1970), Ulrike Steinberg, Frankfurt/Main (14. 11. 1970), Brigitte Weinig, Alsfeld (9. 11. 1970), Ulrike Wacker, Friedberg (5. 11. 1970), Heidemarie Ehehalt, Mörlenbach (7. 11. 1970), Irmela Heym, Sprendlingen (24. 11. 1970), Johannes Lahmer, Wiesbaden (27. 11. 1970), Bernd Gemkow, Heppenheim (21. 10. 1970), Ingrid Bachmann, Lorsch (21. 11. 1970), Theda Höfer, Reichenbach (17. 11. 1970), Johanna Brilmayer, Walldorf (20. 11. 1970), Hildegunde Jöckel, Schlichtern (3. 12. 1970), Dieter Korzeniewsky, Büdingen (30. 10. 1970), Elke Schütt, Ober-Roden (30. 11. 1970), Herwig Lindner, Frohnhausen (12. 11. 1970), Gerhard Dentler, Haiger (11. 11. 1970), Johanna Hahn, Oberbrechen (18. 9. 1970), Gisela Knöll, Groß-Umstadt (20. 11. 1970), Ingeborg Heinisch, Michelstadt (2. 12. 1970), Irmelinde Kowanz, Grebenhain (19. 11. 1970), Brigitte Schulze, Groß-Bieberau (26. 11. 1970), Karla Wilhelm, Ober-Ramstadt (3. 12. 1970), Günter Kern, Lauterbach (23. 11. 1970), Heidrun Steinert, Allendorf (23. 11. 1970), Ilona Herbrand, Geisenheim (10. 11. 1970), Ursula Auth, Bad Schwalbach (3. 12. 1970), Inge Bieber, Bad Schwalbach (4. 12. 1970);

zu Lehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (BaL) die apl. Lehrer/innen (BaP) Heinz Pückert, Langenaubach (14. 9. 1970), Gertraud Müller, Niederhadamar (30. 9. 1970), Klaus Petersen, Burg (16. 9. 1970), Annemarie Traube, Urberach (17. 9. 1970), Helga Vögler, Sprendlingen (21. 9. 1970), Edelgard Kipper, Darmstadt (19. 9. 1970), Manfred Wahl, Homberg (23. 7. 1970), Volker Seitz, Schwanheim (18. 8. 1970), Ingrid Kaiser, Frankfurt/Main (7. 9. 1970), Klaus Berting, Ranstadt (19. 10. 1970), Gisela Schley, Lich (24. 9. 1970), Renate Pichard, Steinheim (Main) (28. 10. 1970), Eva-Maria Albern, Bergen-Enkheim (1. 10. 1970), Horst Schnur, Beiefelden (24. 8. 1970), Heidi Berg, Wiesbaden (15. 10. 1970), Ilse Klug, Frankfurt/Main (19. 10. 1970), Heidi Kröger, Hattersheim (15. 8. 1970), Ute Kurlinsky, Hattersheim (8. 8. 1970), Uta Zantke, Gernsheim (10. 7. 1970), Wolfgang Waldschmidt, Darmstadt (18. 9. 1970), Reinhard Stahr, Bad Vilbel (3. 6. 1970), Rolf Schneider, Bernsburg (22. 8. 1970), Erdmute Schulz, Rüsselsheim (29. 8. 1970), Willi Momberger, Rodheim v. d. H. (14. 8. 1970), Hans Friedrich Müller, Hammelbach (29. 8. 1970), Heidrun Wirk, Groß-Gerau (28. 8. 1970), Willi Rinker, Hungen (16. 9. 1970), Gerhard Jungemann, Gießen (27. 10. 1970), Sigrid Pastore, Frankfurt/Main (31. 8. 1970), Ortrud Kompenhans, Frankfurt/Main (10. 9. 1970), Heide Mauch, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Waltraud Jaensch, Krofdorf-Gleiberg (31. 8. 1970), Sabine Hick, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Ursula Herchenhan, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Lucie Herrmann, Bad Soden (28. 8. 1970), Günter Hesse, Laubach (18. 9. 1970), Helga Münch, Gießen/Klein-Linden (27. 10. 1970), Doris Herpel, Aßlar (25. 9. 1970), Helga Jung, Dauborn (25. 9. 1970), Elfriede Kitzing, Frankfurt/Main (25. 8. 1970), Horst Karger, Neuses (25. 8. 1970), Klaus Heidemeyer, Hattersheim (13. 8. 1970), Gisela Hagner, Weilburg (14. 9. 1970), Erika Schwarz, Wehen (3. 11. 1970), Renate Schmieling, Hanau (4. 11. 1970), Gerhard Henning, Groß-Felda (19. 10. 1970), Gudrun Bär, Bürstadt (3. 11. 1970), Arna Renning, Frankfurt/Main (13. 10. 1970), Ingrid Neubert, Hoch-Weisel (28. 10. 1970), Ingeborg Herber, Wiesbaden (5. 11. 1970), Annelies Tamm, Niedereisenhausen (6. 11. 1970), Marianne Grohmann, Frankfurt/Main (19. 10. 1970), Irmtraud Lange, Rai-Breitenbach (16. 11. 1970), Käthe Filipek, Wetzlar (9. 11. 1970),

Karin Reich, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Erwin Sloming, Lengfeld (23. 10. 1970), Hanspeter Statzner, Bad Orb (14. 10. 1970), Ursula Heller, Heusenstamm (23. 10. 1970), Johann Blesius, Kiedrich (13. 10. 1970), Elfriede Bender, Erbach/Rheingau (13. 10. 1970), Christa-Maria Boländer, Gießen (6. 11. 1970), Elisabeth Hopf, Weitzlar (31. 8. 1970), Ursula Boy, Bad Schwalbach (4. 11. 1970), Gertrud Weidekamm, Hanau (20. 7. 1970), Gerhard Breidenbach, Gedern (23. 7. 1970), Rotraud Morell, Ranstadt (13. 10. 1970), Erika Habermann, Nieder-Eschbach (8. 9. 1970), Ingrid Pahl, Muschheim (9. 9. 1970), Ulrich Pithan, Laubach (1. 10. 1970), Ursula Lehmann, Klein-Krotzenburg (6. 10. 1970), Erika Marx, Nieder-Erlenbach (25. 9. 1970), Hildegunde Korhaus, Lorsch (3. 6. 1970), Ingrid Steger, Bleidenstadt (16. 10. 1970), Hans-Erich Kiefner, Friedberg (31. 8. 1970), Rolf-Dieter Beinhoff, Nidda (30. 10. 1970), Albert Bähr, Lampertheim (12. 10. 1970), Diethilde Bergmann, Ober-Erlenbach (24. 10. 1970), Holde Mothes, Neckarsteinach (19. 10. 1970), Irene Thoma, Eppstein (20. 10. 1970), Elvira Czech, Wiesbaden (22. 10. 1970), Erwin Magnago, Klein-Umstadt (10. 9. 1970), Fritz Kohl, Niederhadamar (17. 9. 1970), Hans-Joachim Kemmer, Ulmbach (21. 10. 1970), Elisabeth Rainer, Wiesbaden (2. 11. 1970), Ortrun Göbel, Offenbach (8. 10. 1970), Hermann Georg, Lich (23. 9. 1970), Friedrich Radlinger, Raunheim (12. 11. 1970), Ursula Raible, Griesheim (19. 10. 1970), Lia Pustlauk, Pfungstadt (11. 11. 1970), Brigitte Pokinskyj, Roßdorf (9. 10. 1970), Brigitte Richarz, Neu-Isenburg (30. 11. 1970), Liselotte Libera, Wiesbaden (24. 11. 1970), Hans-Jürgen Adomeit, Usingen (9. 11. 1970), Karin Mensch, Eschhofen (29. 10. 1970), Johannes Roth, Heppenheim (5. 8. 1970), Helga Firmenich, Groß-Gerau (19. 10. 1970), Rainer Claus, Rodheim (14. 10. 1970), Irmtraud Diehl, Büttelborn (3. 11. 1970), Dorothea Gerber, Frankfurt/Main (30. 10. 1970), Winfried Pfreundtner, Rodheim (14. 10. 1970), Wilhelm Jung, Muschenheim (16. 11. 1970), Johanna Nautmann, Eltville (13. 10. 1970), Irmfried Müller, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Norma Lang, Schuldorf Bergstraße in Seeheim (3. 11. 1970), Doris Schmidt, Nieder-Roden (12. 11. 1970), Renate Schillings, Bellersheim (24. 11. 1970), Ingrid Schneider, Weilburg (29. 6. 1970), Heide Herppich, Oberer Vogelsberg (4. 11. 1970), Monika Kiesan, Schwalbach (21. 10. 1970), Karin Arnold, Rimbach (10. 11. 1970), Elke Bettin, Gießen (5. 11. 1970), Ellen Bender, Mühlheim (12. 11. 1970), Helga Hasenbein, Brauerschwend (6. 5. 1970), Gudrun Haberkorn, Alsfeld (19. 10. 1970), Lothar Wassolowski, Limburg (27. 11. 1970);

zu **Hauptlehrer/innen** die Lehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Hermann Neuesüß, Harheim (22. 10. 1970), Günther Maaß, Dutenhofen (23. 1. 1970), Ursula Breuer, Hettersroth (13. 10. 1970), Hermann Stoli, Oberbiel (3. 11. 1970), Ingeburg Kuchenbecker, Kai-chen (29. 10. 1970), Bernhard Janusch, Rommelhausen (29. 10. 1970), Ruth Kaiser, Wolfgang (20. 11. 1970);

zu **Realschullehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Realschullehrer/innen (BaP) Bernd Spahn, Bad Vilbel (8. 6. 1970), Helga Lübel, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Maria Miller, Frankfurt/Main (1. 9. 1970), Eva-Maria Wild, Eltville (3. 11. 1970), Heinz Werner Mester, Hofheim (24. 9. 1970), Maria Bach, Bürstadt (22. 10. 1970), Peter Kade, Lich (3. 11. 1970), Falk-Heinz Buch, Rom (2. 11. 1970), Heinz-Günter Höltermann, Walldorf (3. 11. 1970), Hannelore Thalemann, Wiesbaden-Kastel (28. 1. 1970);

zu **Lehrer/innen an einer Sonderschule unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Lehrer/innen an einer Sonderschule (BaP) Heide Borck, Lampertheim (28. 8. 1970), Gottfried Sandmann, Nidda (4. 9. 1970), Georg Borck, Lampertheim (5. 11. 1970), Maria-Luise Garitz, Falkenstein (15. 10. 1970), Albrecht Schradin, Gr.-Zimmern (27. 10. 1970), Udo Grotzke, Wiesbaden (12. 11. 1970), Karlheinz Lang, Höchst (9. 11. 1970);

zu **Konrektoren** die Lehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Emil Braun, Oestrich (26. 8. 1970), Ernst Bleise, Lindenholzhausen (27. 10. 1970), Ingo Klingbeil, Dietzenbach (3. 8. 1970), Helmut Kämmerer, Heusenstamm (29. 7. 1970), Claus Claussen, Kronberg (25. 8. 1970), Karlheinz Tschap, Biskirchen (4. 11. 1970), August Jeck, Würges (27. 10. 1970), Günter Löw, Niederhadamar (27. 10. 1970), Herbert Kuß, Oberbrechen (27. 10. 1970), Paul Zimmermann, Waldgirmes (3. 11. 1970), Adalbert Kobialka, Wiesbaden (26. 10. 1970);

zu **Konrektor/innen einer Grund- und Hauptschule** die Lehrer/innen (BaL) Ludwig Herrmann, Bad Homburg

(5. 11. 1970), Christine Sukop, Bad Vilbel (28. 8. 1970), Manfred Haagen, Dorchheim (27. 10. 1970), Wolfgang Wendel, Grebenhain (27. 8. 1970);

zu **Rektoren/innen einer Grund- und Hauptschule** die Lehrer (BaL) Willi Launspach, Großen-Linden (13. 7. 1970), Alfred Demel, Dornheim (25. 11. 1970), Karl Justus, Kirrtorf (31. 8. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Lehrer/innen Rudolf Rohrsetzer, Langstadt (Juli 1970), Rosemarie Eilers, Hofheim (Juli 1970), Ingeborg Fleischhammer, Viernheim (Nov. 1970), Anna Zimmer, Offenbach-Bieber (Juli 1970), Ilse Werlich, Frankfurt/Main (Juli 1970), Hedwig Müller, Wiesbaden (Juli 1970), Gudrun Rossmann, Heppenheim (Juli 1970), Wilma Fuckner, Wiesbaden (November 1970), Lieselotte Eckert, Wiesbaden (November 1970), August Prang, Offenbach (August 1970);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Waltraud Nichalson, Großen-Buseck (Oktober 1970), apl. Lehrerin Christine Teich, Groß-Auheim (Dezember 1970), die apl. Fachlehrerinnen Rosemarie Warkert, Bad König (September 1970), Gisela Detzel, Schwalbach (Oktober 1970), die apl. Lehrerinnen Elke Wagner, Gießen (August 1970), Beate Griesheimer, Offenbach (August 1970), apl. Fachlehrerin Hannelore Ehnes, Heusenstamm (September 1970), die Lehrerinnen Inge Holzapfel, Offenbach (November 1970), Herta Goetsch, Butzbach (Dezember 1970), Fachlehrerin Heidemarie Weiß, Altengronau (Dezember 1970), Realschullehrer Hans-Joachim Lißmann, Bad Soden (September 1970).

Darmstadt, 25. 1. 1971

Der Regierungspräsident

VI 1 — 7 — 108 — (1)

StAnz. 7/1971 S. 298

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

c) Landesamt für Bodenforschung

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Regierungsdirektor (BaL) Dr. Friedrich Kutscher (1. 1. 1970);

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Otto Schmidt (17. 4. 1970);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat zur Anstellung (BaP) Dr. Gisbert Diederich (17. 12. 1970);

zur **Regierungsärztin (BaL)** Regierungsärztin zur Anstellung (BaP) Dr. Annelies Herzberg (3. 12. 1970);

zum **Regierungsrat zur Anstellung (BaP)** Diplom-Geologe Dr. Helmut Reichmann (30. 6. 1970);

d) Bergbauverwaltung

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 16 Oberbergamtsdirektor (BaL) Heinz Kerksieck (1. 1. 1970);

ernannt:

zum **Oberberggrat** Berggrat (BaL) Ernst August Hennemann (1. 8. 1970);

zum **Berggrat (BaL)** Bergassessor (BaW) Dr. Wulf Böttcher (5. 6. 1970);

e) Eichverwaltung

ernannt:

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Walter Ehrhardt (4. 11. 1970);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Hans-Jürgen Blank (30. 11. 1970);

zu **Technischen Oberinspektoren** die Technischen Inspektoren (BaL) Günter Lauer (7. 7. 1970), Alois Uihlein (4. 11. 1970);

zum **Technischen Inspektor** Technischer Obersekretär (BaL) Günter König (1. 11. 1970);

zum **Technischen Hauptsekretär** Technischer Obersekretär (BaL) Heinz Sabrowski (17. 11. 1970);

zu **Technischen Obersekretären** die Technischen Sekretäre (BaL) Werner Port (30. 11. 1970), Heinz Scharr (30. 11. 1970); zu **Technischen Sekretären (BaL)** die Technischen Sekretäre zur Anstellung (BaP) Reinhold Ballweg (20. 11. 1970), Manfred Matthes (25. 11. 1970);

zu **Technischen Sekretären zur Anstellung (BaP)** die Technischen Sekretäranwärter (BaW) Jürgen Frei (18. 12. 1970), Ewald Hunold (20. 11. 1970);

zum **Technischen Sekretäranwärter (BaW)** Heinz Wenner (1. 11. 1970);

zum **Eichobergehilfen (BaL)** Eichobergehilfe zur Anstellung (BaP) Arno Aßmann (8. 5. 1970);

zum **Eichobergehilfen zur Anstellung (BaP)** Eichhelfer Joachim Schlott (20. 11. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt:

Technischer Amtsrat Georg Merkel (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Juli 1970); Technischer Hauptsekretär

Max Grimmich (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Juli 1970); Eichhauptgehilfe August Heldmann (auf seinen Antrag mit Ablauf des Monats Juni 1970);

i) **Landesamt für Gewässerkunde und wasserwirtschaftliche Planung**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Regierungsrat zur Anstellung (BaP) Dr. Rudolf Rudolph (26. 11. 1970);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Karl-Jürgen Kappe (9. 7. 1970), Herbert Kasseckert (29. 12. 1970);

zum **Inspektor (BaL)** Knut Baumgart (1. 1. 1971).

Wiesbaden, 26. 1. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 7 o — 16 — 07

StAnz. 7/1971 S. 302

374 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis

1. Auf Antrag der Gemeinde Winterkasten, Landkreis Bergstraße, wird folgender in der Gemarkung Winterkasten gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt:
„Eleonoren-Heilstätte“ in „Eleonoren-Klinik“.
2. Auf Antrag der Gemeinde Bonsweiher, Landkreis Bergstraße, wird folgender in der Gemarkung Bonsweiher gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt:
„Frauenhecke (Gut)“ in „Frauenhecke“.
3. Auf Antrag der Gemeinde Neckarhausen, Landkreis Bergstraße, wird folgender in der Gemarkung Neckarhausen gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt:
„Lanzenbach (Wlr.)“ in „Lanzenbach“.

Darmstadt, 26. 1. 1971

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2

StAnz. 7/1971 S. 303

375

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Magistrat der Stadt Hanau ist folgendes Dienstsiegel verloren gegangen:

1 kleines Stadtsiegel, Durchmesser 3,5 cm, mit der Umschrift „Stadt Hanau“, dem Hanauer Stadtwappen und der Kenn-Nr. 48.

Das vorstehend aufgeführte Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 28. 1. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 — E 15

StAnz. 7/1971 S. 303

376

Auflösung des gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks Unter-Widdersheim

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Grund-Schwalheim in die Gemeinde Echzell ab 31. 12. 1970 ist der gemeinschaftliche Standesamtsbezirk Unter-Widdersheim mit den Gemeinden Unter-Widdersheim und Grund-Schwalheim mit Wirkung vom 30. 12. 1970 aufgelöst. Die Gemeinde Unter-Widdersheim bildet ab 31. 12. 1970 einen Standesamtsbezirk.

Darmstadt, 26. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 — 4 — 3

StAnz. 7/1971 S. 303

377

Auflösung der Krankenunterstützungskasse Königstädten

Die Krankenunterstützungskasse Königstädten hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 14. 3. 1970 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 27. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01

StAnz. 7/1971 S. 303

378

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Neuformulierung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der „Dr. Otto Kasten-Stiftung“ Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurden von mir auf Antrag des Stiftungsvorstandes die §§ 1 und 3 der Verfassung der „Dr. Otto Kasten-Stiftung“ unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung wie folgt geändert:

„§ 1

Die Stiftung trägt den Namen

„Dr. Otto Kasten-Stiftung“.

Der Sitz der Stiftung ist Frankfurt/Main. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

Sie soll

- a) bedürftigen Leitern von Bühnen des Bundesgebietes und Angestellten in den Besucherorganisationen Dr. Otto Kasten im Rahmen der Altersfürsorge Hilfe leisten und
- b) Personen des gleichen Kreises, wenn sie arbeitsunfähig geworden oder zwischenzeitlich in Not geraten sind oder nach ihrem Tode deren Angehörigen bei Bedürftigkeit durch einmalige oder laufend zu zahlende Zuwendungen (Anhebung der Altersversorgung, Renten) oder durch zinslose Darlehen unterstützen.

Wegen des Begriffs ‚Bedürftigkeit‘ gelten die entsprechenden Vorschriften in ihrer jeweiligen Form.“

Darmstadt, 26. 1. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 7

StAnz. 7/1971 S. 303

379

Neubestellung des Jagdberaters und dessen Stellvertreters bei der oberen Jagdbehörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt

Nach Anhörung der Landesvereinigung der Jäger (Landesjagdverband Hessen e. V.), der Jägerschaft und des Jagdbeitrags habe ich gemäß § 38 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz i. d. Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 247) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 und 4 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 10. 11. 1969 (GVBl. I S. 258)

Herrn Ludwig Rothmann, Landforstmeister a. D., Darmstadt, Heinrichwingertsweg 32, erneut für die Dauer von vier Jahren zum Jagdberater bei meiner Behörde

und
Herrn Harald Dyckerhoff, Fabrikant, Wiesbaden-Biebrich, Rheingaustraße 135, zu dessen Stellvertreter

bestellt.

Die Amtszeit des Bezirksjagdberaters und dessen Stellvertreters endet am 6. 1. 1975.

Darmstadt, 20. 1. 1971

Der Regierungspräsident

VII 9 — J 13

StAnz. 7/1971 S. 304

Buchbesprechungen

Föderalismus im Wandel. Analyse und Prognose des Verhältnisses von Bund und Land Nordrhein-Westfalen von 1949 bis 1975, von Professor Dr. Werner Thiem e. 1969, 157 S., kart. 25,— DM. Carl Heymanns Verlag KG, Köln.

Die Studie ist eine Teamarbeit aus dem Seminar für Verwaltungslehre der Universität Hamburg. Sie ist der erste Band der Reihe Verwaltungswissenschaftlicher Abhandlungen, die Prof. Thiem als Direktor des Seminars herausgibt. Der Arbeit liegt ein Gutachten zugrunde, das der Verfasser im Frühjahr 1969 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet hat. Daraus erklärt sich, daß die Entwicklung des Verhältnisses von Bund und Ländern am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt wird. Es wird der Versuch unternommen, durch empirische Untersuchungen die Umstände zu ermitteln, die das föderalistische System beeinflussen. Im Vorwort wird zutreffend betont, daß die Arbeit ideologische Aussagen und eine deduktive Argumentation zu vermeiden trachtet. Aus einer Analyse der Entwicklung seit 1949 bis 1969 werden mit wissenschaftlichen Prognosemethoden Aussagen über die künftige Entwicklung bis 1975 als Zieljahr erarbeitet. Daraus ergibt sich die Gliederung in zwei Hauptteile: Die Analyse der Staatstätigkeit in der Vergangenheit und die auf diesem Ergebnis aufgebaute Prognose für die Zukunft.

Die Arbeit verdient schon deswegen besondere Beachtung, weil die immerwährende „Diskussion um die Entwicklung des föderalistischen Systems“ wieder einmal eine aktuelle Phase erlebt; der Bundestag hat einen Untersuchungsausschuß eingesetzt, der sich mit diesem Problem beschäftigen soll, vgl. Drucksache VI/1211, Beschluß vom 8. 10. 1970.

Für diese Untersuchungen leistet die Studie einen wertvollen Beitrag.

Die Analyse der Staatstätigkeit im Bunde und in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1949 bis 1968 nimmt den weitaus größten Raum ein. Es werden untersucht und verglichen die Gesetzgebungstätigkeit unter Berücksichtigung der Kompetenzverschiebungen einschließlich des Jahres 1969, die Entwicklung der Landes- und der Bundesverwaltung, die Entwicklung des Finanzvolumens und die Finanzierung des Landeshaushalts durch den Bund. Dieser zunächst quantitative Vergleich schließt sich auf S. 103 ff. der Versuch einer Umformung in qualitative Aussagen über die Verschiebung der Einfluß- und Machtverhältnisse von Bund und Land Nordrhein-Westfalen an. In einer Gesamtwürdigung wird das Ergebnis der Analyse unter dem Vorbehalt des Bedenkens, daß Pauschalurteile die Wirklichkeit gefährlich leicht verfälschen, in acht Leitsätzen zusammengefaßt, z. B.: Der Einfluß des Bundes habe sich in dem Untersuchungszeitraum vergrößert, zwar nicht überall kontinuierlich, aber nirgends rückläufig. Mit Ausnahme der Schul- und der Gesundheitspolitik habe der Bund auf allen politisch bedeutsamen Gebieten einen erheblichen Einfluß auf die innenpolitische Planung erlangt. Der Bund habe die Chance, seine Macht zu vergrößern, wenn er eine geschlossene politische Konzeption entwickelt und diese durch den Einsatz hoher Finanzmittel, die er den Ländern anbietet, durchzusetzen versucht. Der Einfluß der Länder auf die Entscheidung, wie eine Politik auszuführen sei, werde durch die Finanzierung oder Mitfinanzierung der Landesaufgaben durch den Bund geringer.

Diesen Feststellungen kann vorbehaltlos zugestimmt werden; sie haben für alle Länder der Bundesrepublik Geltung.

Die Prognose auf das Zieljahr 1975, deren Problematik und deren wissenschaftliche Grundlegung eingangs dargelegt wird, wird zunächst wiederum gesondert für die Gesetzgebungstätigkeit, für die Verwaltungsorganisation, für die Personalentwicklung und für die Staatsausgaben erstellt, und zwar für die Gesetzgebung mit folgender Voraussage: Der Bund wird nicht nur seine schon vorhandenen, aber noch nicht voll ausgenutzten Gesetzgebungskompetenzen ausschöpfen, sondern sie auch durch weitere neue Kompetenzen vergrößern. Der politische Entscheidungsraum der Länder wird weiter eingeschränkt werden. Ein Einbruch in die Kulturhoheit der Länder wird für wahrscheinlich gehalten. Diese Erwartung scheint mir wegen der außerordentlich hohen Aufwendungen, die bis 1980 für den notwendigen Ausbau des Bildungswesens aufgebracht werden müssen und die jeden Landeshaushalt sprengen, durchaus begründet zu sein. Dagegen vermag ich die Auffassung, „daß eine bundesrechtliche Rahmenregelung auf den Gebieten des Rechts der kulturellen Angelegenheiten eher dazu führen wird, daß sich die Aufgaben des Landesgesetzgebers vermehren werden“, nicht zu teilen. Dagegen sprechen sowohl der Entwurf des Hochschulrahmengesetzes des Bundes wie auch die sich in der Bund/Länder-Bildungsplanungskommission bemerkende Ausschöpfung des Art. 91 b GG; dies sind jedoch zwei Merkmale, die den Verfassern der Studie noch nicht bekannt sein konnten.

Die insoweit auf quantitativen Vergleichen beruhende Prognose wird im 8. Teil durch eine grundsätzliche Betrachtung über den „Umbau des föderalistischen Systems“, die „zugleich die übergreifenden Zu-

sammenhänge im Auge hat“ und den historischen Hintergrund einbezieht, wirkungsvoll abgerundet. Zutreffend wird erläutert, daß die Verteilung der Finanzmasse weit wichtiger geworden ist als die Gesetzgebungszuständigkeit (S. 147); es frage sich, ob die Länder auf dem Wege sind, durch das neue Finanzverfassungsrecht in Selbstverwaltungskörperschaften höherer Ordnung umgebildet zu werden. Die in diesem Zusammenhang notwendige Untersuchung über die „Sinnggebung des Föderalismus“, aus der dann Folgerungen für die mögliche Entwicklung abgeleitet werden, befriedigt jedoch nicht. Es fällt auf, daß niemals von der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes gesprochen wird, sondern von dem föderalistischen System schlechthin oder nur von Föderalismus, und daß Art. 70 Abs. 3 GG als Schranke bestimmter Entwicklungstendenzen nicht erwähnt wird. Denn unsere bundesstaatliche Ordnung ist nur eine von vielen Möglichkeiten, einen Bundesstaat aufzubauen. Diese grundgesetzliche Konstruktion des Bundesstaates setzt leistungsfähige Gliedstaaten voraus und gibt daher in Art. 29 Abs. 1 GG den Auftrag, durch eine Neugliederung des Bundesgebietes die Grundlage für das Funktionieren der bundesstaatlichen Organisation zu schaffen. Obwohl vor allem diese unzweckmäßige Gliederung die Erfüllung der Staatsaufgaben am stärksten erschwert und dadurch das Bundesstaatsprinzip in der öffentlichen Meinung in Miskredit bringt, wird man dem Verfasser zustimmen müssen, daß nicht mehr als nur „eine gewisse Wahrscheinlichkeit“ dafür besteht, daß die Einteilung des Bundesgebietes sich ändern wird. Jedoch ist erst mit der Erfüllung dieses Verfassungsauftrages der Aufbau der bundesstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes organisatorisch vollendet. Daher trifft die Auffassung des Verfassers, der Föderalismus sei „nicht entscheidend gefährdet, weil die Parteien als die im politischen System der Bundesrepublik stärksten Kräfte das föderalistische System kaum gänzlich aufzugeben trachten werden“, auf die vom Grundgesetz vorgesehene bundesstaatliche Ordnung im Grunde genommen nicht zu. Denn es liegt gleichermaßen in der Macht der Parteien, den Verfassungsauftrag des Art. 29 Abs. 1 GG zu erfüllen und damit den nach Inhalt und Folgen bedeutsamsten und fortschrittlichsten Wandel der bestehenden bundesstaatlichen Ordnung herbeizuführen. Ministerialdirigent a. D. Reh

Eisenbahngesetze, Textsammlung mit Erläuterungen und Sachverzeichnis von Dr. Hans Joachim Finger, Ministerialdirigent in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, 6., neubearbeitete Auflage 1970, 518 S. in Leinen 54,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Bei allen mit den Fragen des Eisenbahnrechts befaßten Verkehrsträgern und Verkehrsnutzern, Behörden, Gerichten, Anwälten, den Beschäftigten der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseligen Eisenbahnen nimmt die Sammlung der Eisenbahngesetze von Finger seit Jahren einen festen Platz ein. Klarheit, Kürze und doch vollständige Erfassung des gesamten bearbeiteten Stoffes, unter Einbeziehung aller maßgeblichen Entscheidungen und des einschlägigen Schrifttums, sind wiederum die Kennzeichen dieses allseits anerkannten Standardwerkes. Mit der 6. Auflage liegt eine auf den neuesten Stand gebrachte zuverlässige Arbeitsgrundlage für den interessierten Kreis der ständigen Benutzer der Eisenbahngesetze vor. Mit bewährter Routine hat der in der Fachwelt anerkannte Autor die Sammlung des Eisenbahnrechts noch um weitere wichtige, das Verkehrswesen betreffende Gesetze und Verordnungen — wenn auch z. T. nur auszugsweise — ergänzt und mit den notwendigen Erläuterungen versehen. So ist das Verkehrssicherstellungsgesetz trotz seines nicht abschließend eisenbahnrechtlichen Charakters, jedoch wegen des Zusammenhangs mit dem das Werk bestimmenden Verkehrsträger in dieses aufgenommen worden. Eine Bereicherung des Stoffes bedeutet auch der auszugsweise Abdruck des Postgesetzes, wobei noch zu überlegen sein dürfte, ob in einer weiteren Auflage nicht auch das Eisenbahn-Postgesetz, das grundlegend für das Verhältnis zwischen Post und Eisenbahn ist, mit aufgenommen werden sollte. Besonders begrüßenswert ist es, daß der Verfasser erstmals die von den Ländern erlassenen Eisenbahngesetze mit ihren Fundstellen in den Erläuterungen zu Art. 74 Grundgesetz vermerkt hat. Als gleichfalls neu ist zu vermerken, daß in allen Gesetz- und Verordnungstexten die bisher kommentarartigen Anmerkungen weggelassen und die darauf bezogenen Erläuterungen jetzt zum Teil in einer Übersicht mit Leitzißern vorab zusammengefaßt und dadurch gestrafft worden sind. Dieser Neuaufbau der Erläuterungen macht auf Grund der vorangestellten tabellarischen Übersicht das Auffinden der gesuchten Kommentarstellen schneller möglich als bisher.

Das Werk kann als zuverlässiger Berater für die tägliche Arbeit empfohlen werden. Es wird nicht nur für ausgesprochene Fachkreise von Nutzen sein, sondern auch dem nicht ständig mit Eisenbahnangelegenheiten befaßten Bearbeiter ein guter Helfer sein. Man wird die Sammlung nie aus der Hand legen, ohne zuverlässig über den derzeitigen Stand der Rechtsprechung und spezielle Eisenbahnfragen und -ausdrücke besonders auf dem Gebiet des Betriebs und Verkehrs gut informiert worden zu sein. Oberregierungsrat Butzmann

Psychologie der Kindervernehmung von Dr. Friedrich Arntzen und Diplompsychologin Elisabeth Michaelis. Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes.

In der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes ist der Band „Psychologie der Kindervernehmung“ erschienen. Die langjährige Tätigkeit der Verfasser Arntzen und Michaelis auf dem Gebiet der forensischen Aussagepsychologie wird in jedem Abschnitt deutlich. Umfangreiches und reichhaltiges Aussagematerial von kindlichen Zeugen stand ihnen vom Institut für Gerichtspsychologie in Bochum — das seit Jahren systematisch Untersuchungen auf diesem Gebiet vornimmt — zu Auswertung und Vergleichen zur Verfügung.

Der erste Abschnitt befaßt sich mit der Vernehmung von Kindern. Hier wird deren Ablauf von der Schaffung einer günstigen Vernehmungsumgebung über Beseitigung von Hemmungen, verständliche und affektfreie Befragungsweise u. a. m. bis zur Fixierung der Kinderaussage in einer Form behandelt, die praktische Empfehlungen für die einzelnen Stadien des Vorgehens mit psychologischen Erkenntnissen untermauert.

Auch der Aufnahme von Kinderaussagen auf Tonband — die seit einiger Zeit als ein besonders wertvolles Hilfsmittel empfohlen wird — ist ein kurzer Absatz gewidmet. Die Verfasser sind auf Grund von Versuchen in mehr als 100 Fällen der Meinung, daß der Nutzen des Tonbandes durch Hemmungen beim Kind sowohl als auch bei dem Vernehmenden aufgehoben wird.

Der zweite Abschnitt ist den Besonderheiten der Zeugeneignung von Kindern der verschiedenen Altersstufen gewidmet. Durch Unterteilung in Kleinkinder (4 bis 6 Jahre), Grundschul-Kinder (7 bis 10 Jahre) und Kinder in der Vorpubertät (11 bis 13 Jahre), ist es den Verfassern gelungen, die altersspezifischen Besonderheiten eingehend zu erörtern.

Dadurch sind dem Vernehmenden Hilfen zur kritischen Wertung der Aussagen an die Hand gegeben. Erfreulich ist, daß die vorwiegend ungünstige Beurteilung reifender Mädchen als Zeuginnen in der früheren Aussagepsychologie — die sich hartnäckig behauptet — auf Grund neuer aussagepsychologischer Forschungen durch die Verfasser korrigiert wird.

Auch die Zeugeneignung nur schwach begabter und psychisch abnormer Kinder wird beleuchtet und mit der Empfehlung ergänzt, bei Verdacht einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Abnormalität nach nur kurzer polizeilicher Vernehmung sofort eine psychologische Begutachtung zur Feststellung der speziellen Zeugeneignung anzuregen.

Im dritten Abschnitt wird die Identifizierung von Verdächtigen durch Kinder — Vernehmung zur Identität, Gegenüberstellung mit dem Verdächtigen, Protokollierung der Identitätsvernehmung — behandelt, wobei die Verfasser die möglichen Fehlerquellen deutlich aufzeigen.

Den Schluß bildet eine 1969 veröffentlichte Mitteilung des Institutes für Gerichtspsychologie in Bochum zur Frage der Schädigung von Kindern durch Vernehmungen; eine Frage, die oft erörtert wird und die nicht selten besorgte Eltern zur Ablehnung der Vernehmung ihrer Kinder bewegen. Auf Grund seiner Untersuchungen sieht das Institut als gesichert an, daß eine ruhige, behutsam durchgeführte Vernehmung selbst keine seelischen Schäden bei Kindern bewirkt, wohl aber können Begleitumstände der Vernehmung — z. B. Schläge oder Vorwürfe durch die Eltern, indirekte Fragen durch Dritte, Vorhaltungen durch Erzieher usw. — gefühlsmäßige Erschütterungen auslösen.

Zur Frage der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen — deren Behandlung man sich zwar gewünscht, die jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschritten hätte — wird dankenswerter Weise in der Einführung auf das Werk der gleichen Verfasser „Psychologie der Zeugenaussagen“ verwiesen.

Ein weiterer Hinweis in der Einführung, daß die Arbeit speziell auf die polizeiliche Vernehmung — im Regelfalle also die schwerwiegende erste Vernehmung! — zugeschnitten ist, kann nur unterstrichen werden.

Die Arbeit enthält auf nur rund 90 Seiten in einer auch dem Laien verständlichen Sprache so viel Wissenswertes, konkrete Verhaltens- und Verfahrensvorschläge sowie Hinweise auf vermeidbare Fehler, daß sie zur Pflichtlektüre jedes Polizeibeamten, insbesondere aber der Jugendsachbearbeiter, gehören sollte.

Kriminalbezirkskommissarin B i e b e l

AVG. Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten. 43. Ergänzungslieferung, von Dr. F. E t m e r, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 24,90 DM. Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM. Stand: September 1970. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See, Berger Straße 8—10.

Dem Anschriftenverzeichnis der Rentenversicherungsträger in der Deutschen Bundesrepublik und im Lande Berlin ist nunmehr der erste Teil einer zweifelsohne wichtigen Übersicht über die bei den Rentenversicherungsträgern lagernden Versicherungsunterlagen nach dem Stand Februar 1961 angefügt. An bundesrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen sind u. a. das Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und sein Ergänzungsgesetz, das Bundesversicherungsamtgesetz und eine in Gesetzeskraft erwachsene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 7. 1970 abgedruckt. Sie billigt im Umkehrschluß auch den über 18 Jahre alten und verheirateten Kindern, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, die Anwendung des Bundeskinderduldgesetzes zu. An veröffentlichten Länderbestimmungen ist lediglich die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Ausgabestellen für Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 16. 7. 1969 zu erwähnen.

Im übrigen sind die noch notwendigen Ergänzungsartikel der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung versehen, eingefügt. Ihnen folgt der Abdruck des Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. 6. 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit vom 21. 8. 1970 mit Begründung zum Vertragsgesetz und der Denkschrift zum Übereinkommen. Mit diesem Übereinkommen ist eine Ergänzung der bis dahin bestehenden Mindestnormen vorgenommen worden, wonach bislang die Einwohner eines Mitgliedstaates, die nicht Staatsangehörige ihres Wohnsitzlandes sind, lediglich dem Grundsatz nach dieselben Rechte in der Sozialen Sicherheit wie die Staatsangehörigen haben. Breiten Raum im Rahmen der Leistungen bei Invalidität und Alter nimmt das Übereinkommen 128 und das hierzu ergangene Gesetz vom 21. 8. 1970 ein.

Im Zuge der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit ist natürlich das Gesetz und sein Protokoll hierzu vom 16. April 1964, verkündet am 15. 9. 1970, von besonderer Bedeutung. Der mit der Denkschrift und ausführlichen Bemerkungen zu den einzelnen Teilen der Ordnung versehene Abschnitt stellt den Hauptbestandteil dieser Ergänzungslieferung dar. Die Wichtigkeit dieser Ordnung liegt darin, daß sie den Vertragsstaaten für alle Zweige der Sozialen Sicherheit völkerrechtlich verbindliche Mindestnormen hinsichtlich des Kreises der zu schützenden Personen, der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Art und Höhe der zu gewährenden Leistungen setzt. Allein schon insofern werden diese Ergänzungslieferungen zu einem immer mehr an Wert gewinnenden Gesamtwerk. Regierungsdirektor K n u h r

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf K i s s e l, Oberlandesgerichtspräsident in Frankfurt/M., und Dr. Werner B e s t, Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt. 16. Erg.-Liefg., 434 S., 56,42 DM. Seitenpreis 0,13 DM, Preis für das Gesamtwerk 98,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die 16. Ergänzungslieferung bringt das Fundstellenverzeichnis auf den Stand vom 1. Oktober 1970. Sie berücksichtigt darüber hinaus die Änderung von Straf- und Bußgeldvorschriften, die durch das Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) und die Verordnung vom 15. 10. 1970 (GVBl. I S. 673) an das neue Recht der Ordnungswidrigkeiten angepaßt worden sind.

Die eingetretenen Rechtsänderungen waren wieder recht zahlreich: 57 neue Gesetze und Verordnungen mußten aufgenommen, 8 Neufassungen und 65 Änderungen eingearbeitet und 20 Aufhebungen von Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Auch die Veröffentlichungen im Staatsanzeiger und in den Amtsblättern nahmen zu. Es handelte sich diesmal um 766 aus dem Staatsanzeiger, 75 aus dem Justiz-Ministerial-Blatt und 82 aus dem Amtsblatt des Kultusministers. Dabei hat sich offenbar der Abschluß der Erlaßbereinigung besonders stark ausgewirkt.

Anders als das amtliche Gültigkeitsverzeichnis führen die Herausgeber in Fällen der Verlängerung der Geltungsdauer von Verwaltungsvorschriften nicht nur die Fundstelle der Verlängerungsanordnung, sondern auch die Fundstelle des Textabdrucks und bei mehrfacher Veröffentlichung eines Erlasses durchweg sämtliche Fundstellen an. Damit ersparen sie dem Benutzer unnütze Sucharbeit.

Im Sachgebiet 15 „Rechtsetzung, Verkündungswesen“ fehlt der Erlaß des Ministers des Innern vom 7. 4. 1970 (StAnz. S. 1089), durch den der Erlaß über den Bezug des Staatsanzeigers für das Land Hessen vom 19. 9. 1946 (StAnz. S. 25) aufrecht erhalten worden ist.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1971 sind durch die Anordnung vom 29. 9. 1970 (StAnz. S. 1901) die nicht in das Gültigkeitsverzeichnis aufgenommenen Verwaltungsvorschriften aufgehoben worden, soweit sie nicht von der Erlaßbereinigung ausgenommen oder erst nach dem 30. 6. 1970 veröffentlicht worden sind. Diese außer Kraft getretenen Vorschriften sind im „Kissel-Best“ noch nicht gestrichen worden.

Die Anpassung des Fundstellenverzeichnisses an die seit dem 1. 1. 1971 veränderte Rechtslage soll durch die 17. Ergänzungslieferung erfolgen. Durch diese Ergänzungslieferung wird der Umfang des Werkes erheblich abnehmen und damit das Ergebnis der Erlaßbereinigung erkennbar werden. Regierungsdirektor G a n t z

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von L u b e r. 38. und 39. Ergänzungslieferung, 34,80 DM und 32,60 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes hat insbesondere bei der Eingliederungshilfe für Behinderte wesentliche Verbesserungen gebracht. Nicht nur, daß der Kreis der Behinderten, denen ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe zuerkannt wird, um die seelisch Behinderten erweitert worden ist, auch die höheren Belastungen, die Eltern behinderter Kinder im schulpflichtigen Alter durch die erforderlichen Maßnahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung entstehen, werden ihnen nunmehr weitgehend abgenommen. Diesen Änderungen trägt die Kommentierung der beiden vorliegenden Ergänzungslieferungen Rechnung.

Wertvoll ist die Wiedergabe der Materialien, der Stellungnahme des Bundesrates und des Ausschußberichts, die alle für die Auslegung von Bedeutung sind. Hervorzuheben sind die nach medizinischen Gesichtspunkten aufgeschlüsselten Definitionen und Abgrenzungen der verschiedenen Arten von Behinderungen.

Bei einem so breit angelegten Kommentar hätte man bei der Kommentierung des § 44 BSHG allerdings auch Ausführungen zu der Parallelvorschrift in § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes zur Frage der Vorleistungspflicht hinsichtlich der Maßnahmen der beruflichen Bildung für Behinderte erwartet, zumal gerade einige Änderungen dieses Gesetzes in der gleichen Ergänzungslieferung abgedruckt werden.

Regierungsdirektor Dr. R e n d s c h m i d t

Textausgabe zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Loseblattausgabe, 6. Auflage 1970, bisher 336 S. in einem Plastikordner, 30,40 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, München.

Der gerade in der letzten Zeit besonders sichtbar gewordenen Kurzlebigkeit der Bestimmungen des Tarifrechts trägt der Verlag dadurch Rechnung, daß er die 6. Auflage seiner nun schon klassischen Textausgabe des BAT in der heute gebräuchlichen Loseblattform vorlegt. Das hat zweifelloso Vorteile für den Benutzer, weil eine Loseblattausgabe schneller und billiger auf dem neuesten Stand zu halten ist. Freilich liegt gerade darin auch die Gefahr für denjenigen, der vorschnell auf die Aktualität der Ausgabe vertraut. Man wird ohne Übertreibung sagen können, daß der Wert der Textausgabe sich erst erweisen kann, wenn die Änderungsverträge vor allem zu den Anlagen 1 a und 1 b sowie zu den Sonderregelungen des BAT promptly nachgeliefert werden. Daß die Prognose insoweit zur Zeit noch vorsichtig gestellt werden muß, ergibt wohl die Tatsache, daß die gesamte Anlage 1 a zum BAT erst geliefert werden soll, „sobald die zur Zeit laufenden zahlreichen Eingruppierungsverhandlungen durch die Vereinbarung neuer Tarifverträge einen gewissen Abschluß gefunden haben“. Was soll der Praktiker, der in der Verwaltung beispielsweise seit dem 1. August 1969 mit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 10. Juli 1969 (Schreibkräfte) zu tun hat, dazu sagen?

Was besticht, ist die in diesem Maße bisher wohl nirgends erreichte Übersichtlichkeit der äußeren Anordnung und das für eine bloße Textausgabe ungewöhnliche Sachverzeichnis. Gelingt es dem Herausgeber, mit dem Tempo der Tarifänderungen Schritt zu halten, so wird sich die Ausgabe bei allen, die mit dem BAT zu tun haben und sich schnell und sicher informieren wollen, ihren Platz erobern.

Regierungsdirektor Dr. H e i t s c h

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 15. Februar 1971

Nr. 7

Gerichtsangelegenheiten

514 Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1179: Herrn Magister der Rechte Janusz Brzezinski, Frankfurt (M.), Zeil 29—31, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Sozialversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 7. 1. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

515 Aufgebote

8 C 265/70: In der Aufgebotsache des Antragstellers Nikolaus S a h m, Arbeiter, in 6056 Heusenstamm, Bahnhofplatz 5 — vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Ludwig und Hallier in Offenbach/Main, Kaiserstraße 13 — wurde durch Ausschlußurteil vom 13. 1. 1971 der Hypothekenbrief betreffend die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 83, Blatt 3084, zu Lasten des Grundstücks Flur 3, Flurstück 434, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek über 10 000,— DM für eine Kaufpreisforderung zugunsten des Arbeiters Nikolaus S a h m zu Heusenstamm, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 13. 1. 1971

Amtsgericht

516

8 C 15/70: In der Aufgebotsache der Antragstellerin Frau Paula G o y geb. Faust, 6052 Mühlheim am Main, Wiesenstraße 9 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Pönisch, 6052 Mühlheim am Main, Friedensstraße 45 —, wurde durch Ausschlußurteil vom 9. Dezember 1970 der Brief betreffend die im Grundbuch von Mühlheim am Main, Band 139, Blatt 5287, Alleineigentümerin: Frau Paula G o y geb. Faust, 6052 Mühlheim am Main, Wiesenstr. 9, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragene Briefhypothek über 3000,— GM nebst 4% Zinsen seit dem 4. 8. 1936. Hypothekengläubiger: Eheleute Kaufmann Karl Oberle und Rosa geborene Leeb, 8751 Eisenfeld, Triebweg 23, für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1970

Amtsgericht

517 Güterrechtsregister

GR 487 — 26. Januar 1971 — Neueintragung — Die Eheleute Georg Michael Schimpf, Kaufmann, und Rosalinde geb. Krapp, beide in Schaafheim, haben durch Vertrag vom 4. Dezember 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 20. 1. 1971

Amtsgericht

518

GR 275 — 3. Februar 1971 — Neueintragung — Brühl, Elmar, und Renate Brühl-Boltendahl geb. Boltendahl, wohnhaft in Eltville.

Durch Vertrag vom 7. 12. 1970 ist der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville, 3. 2. 1971

Amtsgericht

519

73 GR 12 257: Mietwagenunternehmer Bernd Roland Weber und Brigitte Karoline Wilhelmine geb. Krabbe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 258: Bauschlosser Ulrich Wulf Bähler und Marianne geb. Wenzel, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 16. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 259: Ingenieur Dieter Cunz und Gabriele geb. Behr, Bad Soden.

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 260: Technischer Zeichner Günther Lincke und Annelene geb. Lange, Sulzbach.

Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 261: Versicherungskaufmann Heinrich Lotz und Brita Ingrid geb. Eichhorn, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 262: Kaufmann Michael Klaus Dieter Hauke und Gabriele-Ines geb. Totenkopf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 263: Kaufmann Willy Gerhard Fietz und Anna geb. Beneder, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 264: Kaufmann Karl Hain und Berta geb. Müller, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 265: Bundesbahnbeamter Walter Müller und Anneliese geb. Kamp, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 266: Elektromaschinenbauer Helmut Rudolf Kätzel und Elfriede geb. Ganser, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 267: Taxiunternehmer Werner Ludwig Hamm und Ritva Maria Margaretha geb. Jänkälä, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 268: Diplomingenieur Arthur Schwarz und Elisabeth geb. Weber, Bergen-Enkheim.

Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 269: Kaufmann Marian Dancygler und Ewa geb. Hirsch, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 18. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 270: Architekt Heinz Dieter Hofmann und Ingrid Loni Friedel geb. Kraft, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 271: Handelsvertreter Hans Unger und Gertrudis geb. Sobol, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 12 272: Schreinermeister Franz Schweizer und Elfriede geb. Kahlstatt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Dezember 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7881 A: Steuerbevollmächtigter Julius Masche und Gertrud geb. Neideck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Dezember 1970 ist der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

520

GR 2063 — 2. 2. 71 — Neueintragung — Eheleute technischer Angestellter Roman Marcel Danisch und Sekretärin Sigrid Karin geb. Horn, Lich.

Durch Vertrag vom 6. Oktober 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2064 — 2. 2. 71 — Neueintragung — Eheleute Maschinenbaukaufmann Wilhelm Gerhard Puneßen in Gonterskirchen (Kr. Gießen) und Sekretärin Erika Gudrun geb. Lüders, Frankfurt (Main).

Durch Vertrag vom 14. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2065 — 2. 2. 71 — Neueintragung — Eheleute Walter van Eyk, Ingenieur der Grobkeramik, und Helga geb. Schrömbges, Fußpflegerin, Münster (Kr. Gießen).

Durch Vertrag vom 29. Juli 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2066 — 2. 2. 71 — Neueintragung — Eheleute Dipl.-Ing. u. Architekt Karl Rust und Elisabeth geb. Diel, Gießen.

Durch Vertrag vom 21. 12. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 4. 2. 1971

Amtsgericht

521

41 GR 1260 — 29. 1. 1971: Eheleute Kraftfahrer Franz Engelhart und Ursula geb. Straub in Dörnigheim haben durch Vertrag vom 9. 2. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 4. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

522

4 GR 409 — 1. 2. 1971 — Neueintragung — Reinhold Karl Wildhardt, Kaufmann, und Sigrid Marianne Wildhardt geb. Bader, Langen.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 3. 2. 1971

Amtsgericht

523

GR 455 — Neueintragung — Friedrich August Döring, Angersbach, Borngartenweg 3 und dessen Ehefrau Elisabeth Döring geb. Rahn, daselbst.

Durch Vertrag vom 17. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 4. 2. 1971

Amtsgericht

524

GR III 86 — Veränderung — Eheleute Friedrich Gottlieb Schmucker, Brauereibesitzer, und Elise Schmucker geb. Hess, beide Ober-Mossau/Odw.

Durch notariellen Vertrag vom 6. 3. 1954 ist die bestehende allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben.

612 Michelstadt, 1. 2. 1971

Amtsgericht

525

4 GR 469 — 4. Februar 1971: Oberleutnant Ralf Holzhäuser und Johanna Holzhäuser geb. Becker, Weilburg, Niedergasse Nr. 12—16.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart. 629 Weilburg (Lahn), 4. 2. 1971 Amtsgericht

526 Nachlaßsachen

Hö 5 VI 39/71 — **Beschluß:** in der Nachlaßsache des am 3. Dezember 1970 verstorbenen Heinrich Hermann Neurath, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt am Main, Günthersburgallee 12, wird Nachlaßverwaltung angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird Herr Rechtsanwalt Dr. Peter George, Frankfurt am Main-Höchst, Königsteiner Straße 29, bestellt.

623 Frankfurt (Main)-Höchst, 4. 2. 1971
Amtsgericht, Abt. Höchst/5

527 Musterschutzregister

MR 365 — 2. Februar 1971:
Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG, Haiger/Dillkreis;

Die Schutzfrist für das am 9. März 1968 hinterlassene Modell „Wäschewagen mit verchromtem Rundrohrgestell, Fabr.-Nr. 2200“ ist um weitere sieben Jahre verlängert.

634 Dillenburg, 2. 2. 1971
Amtsgericht

528 Vereinsregister

VR 279 — **Neueintragung** — Schützenverein 1924 Schwarz, eingetragener Verein, Schwarz Kreis Alsfeld.

632 Alsfeld, 3. 2. 1971
Amtsgericht

529

VR 75 — **Neueintragung** — In das Vereinsregister ist heute folgendes eingetragen worden: VR 75. Reit- und Fahrverein Gedern in Gedern.

647 Büdingen, 4. 2. 1971
Amtsgericht

530

Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 5929 — 11. Jan. 1971: Unterstützungskasse der Firma G. Roth KG, Frankfurt.

73 VR 5930 — 11. Jan. 1971: Deutscher Detektiv-Verband.

73 VR 5933 — 15. Jan. 1971: Gesellschaft zur Förderung, Forschung und Entwicklung der programmierten Unterweisung und der Datenverarbeitung.

73 VR 5934 — 15. Jan. 1971: Gemeinnütziger Frankfurter Verein zur Unterstützung von Drogenabhängigen.

73 VR 5936 — 19. Jan. 1971: Unterstützungskasse (Sikorski-Stiftung) des Instituts der Steuerberater in Hessen.

73 VR 5937 — 21. Jan. 1971: Gebets- und Kulturverein türkischer Arbeitnehmer in Frankfurt a. M. und Umgebung.

73 VR 5938 — 21. Jan. 1971: AVV — Allgemeiner Vermögensbildungs-Verein.

73 VR 5939 — 28. Jan. 1971: Unterstützungskasse der A. B. Dick GmbH Frankfurt (Main).

*

73 VR 5931 — 12. Jan. 1971: Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus, Sitz: Sulzbach (Taunus).

*

73 VR 3682 — 28. Jan. 1971: Verband der Deutschen Zweizylinderspinnerei, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

*

73 VR 4646 — 19. Jan. 1971: Verband der Tennissachgroßhändler in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst.

*

73 VR 4851 — 15. Jan. 1971: EPORA-Verband, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist zum 31. Dezember 1970 aufgelöst.

73 VR 5085 — 11. Jan. 1971: Arbeitskreis der Jungkaufleute der Deutschen SPAR,

Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein wurde aufgelöst.

73 VR 5107 — 12. Jan. 1971: Verein der deutschen Baumwoll-Stückveredler, Sitz: Frankfurt (Main). Der Verein ist aufgelöst. 6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 73

531

41 VR 529 — 29. 1. 1971 — **Neueintragung** — Angelclub „Waller“ Ostheim, Sitz: Ostheim Kr. Hanau.

645 Hanau, 29. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

532

VR 308; 29. Januar 1971 — **Neueintragung:** Kanarien- und Ziergeflügel-Zuchtverein 1961 e. V. in Seligenstadt, 6453 Seligenstadt (H.), 29. 1. 1971

Amtsgericht

533

VR 705 — **Neueintragung** — Verein zur Förderung und Pflege der Bodenjagd Lahn-Dill 70 in Rodheim-Bieber.

Die Satzung ist am 4. April 1970 erichtet.

633 Wetzlar, 4. 2. 1971
Amtsgericht

534 Vergleiche -- Konkurse

5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren der Pintsch Bamag AG Butzbach wird das durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 29. 7. 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben hinsichtlich folgender Verträge:

1. Vertrag vom 17. 12. 70, Urk.-Rolle des Notars Möller Nr. 206/70 betr. Grundstück Butzbach, Band 68, Blatt 2754, lfd. Nr. 71, Fl. 8, Nr. 77, Hof- und Gebäudefläche, Kleebergerstraße 24/26, Käufer: Eheleute Dr. Hose, Butzbach;

2. Vertrag vom 4. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 768/70 des Notars Hahn, betr. Grundstück Butzbach, Band 68, Blatt 2754, lfd. Nr. 96, Fl. 8, Flurstück 708/1, Hof- und Gebäudefläche 68, Käufer: Frau Elisabetha Thöming geb. Schaffner in Butzbach;

3. Vertrag vom 4. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 769/70 des Notars Hahn, betr. Grundstück Butzbach, Band 68, Blatt 2754, lfd. Nr. 93, Flur 8, Flurstück 701, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 78, Käufer: Eheleute Heinrich Schmidt in Butzbach;

4. Vertrag vom 7. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 777/70 des Notars Hahn in Bad Nauheim, betr. das Grundstück Butzbach, Band 68, Blatt 2754, lfd. Nr. 86, Flur 8, Flurstück 691/5, Hof- und Gebäudefläche, Feldbornstraße 4, Käufer: Eheleute Rudolf Billasch in Friedberg;

5. Vertrag vom 4. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 766/70 des Notars Hahn in Bad Nauheim, betr. das Grundstück Bad Nauheim, Band 62, Blatt 2265, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 573, Hof- und Gebäudefläche, Parkstr. 21, Käufer: Dr. med. Jürgen Lege und Frau, Bad Nauheim;

6. Vertrag vom 16. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 810/70 des Notars Hahn, betr. das Grundstück Butzbach, Band 68, Blatt 2754, lfd. Nr. 76, Flur 8, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Hoch-Weiseler-Straße 20/22/24, ein noch nicht vermessenes Grundstück von 300 qm, Käufer: Konrad Jung in Butzbach.

7. Vertrag vom 16. 12. 70, Urk.-Rolle Nr. 809/70 des Notars Hahn, betr. das Grundstück Bad Nauheim, Band 62, Blatt 2265, lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 104, Hof- und Gebäudefläche Forsthausstraße 5. Käufer: Kurt Albert Grewen und Ehefrau, Nieder-Mörlen.

6308 Butzbach, 1. 2. 1971
Amtsgericht

535

5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren

der Pintsch Bamag AG Butzbach wird das durch Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 29. 7. 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben soweit es den Nachtrag vom 22. 1. 1971 zum Vertrag vom 2. 10. 1970 zwischen der Pintsch Bamag AG und der Pintsch Bamag Gastechnik/United Gas Industries Ltd. London betrifft.

6308 Butzbach, 4. 2. 1971
Amtsgericht

536

5 VN 1/70: In dem Vergleichsverfahren der Firma Pintsch Bamag AG I. L., in Butzbach, wird das durch Beschluß vom 29. Juli 1970 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot (Ziff. 1 des Beschlusses) aufgehoben.

Die unter Ziff. 2 und 3 des Beschlusses angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben weiter bestehen.

6308 Butzbach, 8. 2. 1971
Amtsgericht

537

61 VN 2/69: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Philipp Jungmann Nachf. in Darmstadt ist nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben worden.

61 Darmstadt, 29. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

538

31 VN 4/70 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Fabrikanten Georg Philipp Wilhelm Heil, Alleininhaber der Firma Möbelfabrik G. W. Heil in 6101 Fränkisch-Crumbach/Odw., Rodensteiner Straße 24, ist am 22. 1. 1971, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Die bereits angeordneten Verfügungsbeschränkungen des Schuldners dauern fort.

Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Muntermann, Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Straße 28.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Donnerstag, den 25. 2. 1971, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Gericht, Marienstraße 31, Zimmer 12, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Eröffnungsantrag mit Anlagen und das Ergebnis etwaiger Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden.

611 Dieburg, 22. 1. 1971
Amtsgericht

539

3 N 5/67 — **Beschluß** — Im Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Gebr. Braun, Eschwege, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, 17. März 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 106, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2940,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 4. 2. 1971
Amtsgericht

540

81 N 171/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Mercator Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt (Main), Schulstr. 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 16. März

1971, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaunt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 65 000,— DM, Auslagen: 2918,10 DM.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

541

81 N 60/66 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **NORMAIR Lufttechnische Apparate und Geräte GmbH & Co. KG**, Frankfurt am Main, Sophienstr. 44, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 29. 1. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

542

81 N 217/68 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Sophia Hübner**, Bischofsheim (Krs. Hanau), Löwenseestraße 8, jetzt Rumpfenheimer Weg 20, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 2. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

543

81 N 15/71 — **Konkursverfahren** — Über das Vermögen des Kaufmanns **Max Hanfling** Frankfurt (M.), Falkensteinerstr. 22, alleinigen Inhabers der Firma **Max Hanfling Orion-Strick- und Damenmoden für Alle**, zuletzt Frankfurt (M.), Bergerstr. 111, wird heute, am 1. Februar 1971, um 12.15 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche Frankfurt (M.), Zeil 65—69, Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1971, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. März 1971, um 10.15 Uhr, Prüfungstermin am 6. April 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

544

81 N 171/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Mercator Handelsgesellschaft mbH** in Frankfurt (Main), Schulstraße 13 (AZ des AG Frankfurt/Main 81 N 171/64), soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 166 986,82 DM zur Verfügung, die sich noch um weitere Massekosten und Masseschulden mindern. Der verbleibende Überschuß wird an die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, deren festgestellte Forderungen den Betrag von insgesamt 4 277 341,51 DM erreichen, anteilmäßig verteilt. Sämtliche zur Tabelle festgestellten Vorrechtsforderungen wurden bereits bezahlt; außerdem wurde bei einer vorgenommenen Abschlagsverteilung eine Quote von 7% ausgeschüttet.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle der Abteilung 81 des Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, zum Zwecke der Einsichtnahme aus.

6 Frankfurt (Main), 1. 2. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Deutscher
Rechtsanwalt

545

5 N 16/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. März 1970 verstorbenen, zuletzt in Petersberg, An der Liede 30, wohnhaft gewesenen **Elektrogroßhändlers Albert Schmitt**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 16/69) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 277 359,03 DM. Es ist ein Massebestand von 8049,94 DM verfügbar.

64 Fulda, 15. 2. 1971

Der Konkursverwalter:

Dipl.-Volkswirt W. Heid

546

41 N 22/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. 8. 1967 verstorbenen **Landwirts Konrad Keim** in Roßdorf, Michelsberger Hof, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 7809,01 DM. Zu berücksichtigen sind 7392,68 DM bevorrechtigte und 592 195,80 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hanau — Abt. 41 — niedergelegt.

645 Hanau, 28. 1. 1971

Der Konkursverwalter:

Karl Eiermann,
Rechtsanwalt

547

50 N 69/68 — AG Kassel: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ingeborg Michel**, Inhaberin eines Unternehmens für Fußbodenverlegung und einer Immobilienvertretung, Kassel, Köln-Str. 76, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 647,87 DM. Zu berücksichtigen sind 1530,16 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 1, 5685,90 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 2, 30,60 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 3, 621,26 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse 4 und 55 513,77 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle — Abt. 50 — des Amtsgerichts Kassel niedergelegt.

3500 Kassel, 5. 2. 1971

Der Konkursverwalter:

Hans-Klaus G ö r k
Rechtsanwalt

548

50 N 29/64: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 4. 1954 verstorbenen **Kaufmanns Eckhard Erstmann**, zuletzt wohnhaft in Kassel, Ahnetalstraße 121, Inhaber der eingetragenen Firma **Georg Erstmann**, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1904,24 DM, zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen von 33 056,04 Deutsche Mark.

Das Verzeichnis der berücksichtigten Forderungen ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50 in Zimmer 230 — 50 N 29/64 — niedergelegt.

35 Kassel, 3. 2. 1971

Der Konkursverwalter

Dr. Carl D ö r g e

549

5 N 3/68 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Heizungsbau- und Installationsschlosser-**

meisters Franz Landsteiner in Kirchhain, Erlenstraße 32, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners und zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Termin auf den 19. März 1971, vorm. um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, anberaunt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 28. 1. 1971

Amtsgericht

550

9 N 5/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Main-Taunus-Baustoffe GmbH**, 6233 Kelkheim (Taunus), Grüner Weg 6, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 15. März 1971, um 8.45 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Zimmer 1, bestimmt.

624 Königstein (Taunus), 3. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 9

551

9 N 27/70 — **Beschluß:** Der Kaufmann **Friedrich Obser**, 3 Hannover, Friedstraße 5, hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Michael Freytag als Alleininhaber der Einzelfirma **Michael Freytag** in 6241 Glas- hütten (Taunus), Schausinsland 2, beantragt.

Der Antrag ist zugelassen. Über die Eröffnung des Verfahrens ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird folgendes angeordnet:

Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot, § 106 KO).

624 Königstein (Taunus), 1. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 9

552

5 N 19/70: **Konkurs des Kaufmanns Erich Roth**, Langen und Frankfurt/M.-Schwanheim, Libellenweg 62; Rechtsanwalt Waldemar Klein in Langen ist als Konkursverwalter abberufen und an seiner Stelle Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Langen, Gartenstr. 84, zum Verwalter bestellt.

Die Terminstunde für die erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin ist jeweils auf 9.00 Uhr vorverlegt. Die Termine finden in Saal 20 statt.

607 Langen (Hessen), 2. 2. 1971 **Amtsgericht**

553

Bekanntmachung

6 N 3/64 In dem Konkursverfahren **Johanna Hüfner**, Limburg — 6 N 3/64 — findet eine Nachtragsverteilung statt.

Der für die Verteilung verfügbare Massebestand beträgt 7199,18 DM.

625 Limburg (Lahn), 3. 2. 1971

Der Konkursverwalter:

L a u x

Rechtsanwalt und Notar

554

7 N 9/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Heinrich Bieker**, Wehrda — 7 N 9/68 des Amtsgerichts Marburg — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 9101,55 DM zur Verfügung. Hieraus sind die Gläubiger der 1. Klasse mit einer Gesamtforderung von 60 553,80 DM zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis dieser Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg, Zimmer 354, ausgelegt.

355 Marburg (Lahn), 4. 2. 1971

Der Konkursverwalter:
Dr. Rückert
Rechtsanwalt und Notar

555

7 N 5/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Wilhelm Plastic GmbH**, Offenbach am Main, Mühlheimer Straße 209, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans Georg Wilhelm, Offenbach (Main), Friedensstraße 59, wird heute, am 3. Februar 1971, um 12.00 Uhr Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin ihre Zahlungen eingestellt hat.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Jürgen Bittner, 605 Offenbach am Main, Rathenaustraße 19, Büro Rechtsanwalt Moufang.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1971 bei Gericht anzumelden. Die Forderungsanmeldungen sind doppelt einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, ob die Mehrwertsteueranlagungen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalls berichtigt sind, wenn ja, in welchem Umfang, oder ob eine solche Berichtigung beabsichtigt ist.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 10. März 1971, um 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 21. April 1971, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. März 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 3. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

556

7 N 6/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Hans Georg Wilhelm**, Offenbach am Main, Friedensstraße 59, wird heute am 3. Februar 1971, um 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit angezeigt hat.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt Jürgen Bittner, 605 Offenbach am Main, Rathenaustraße 19, Büro Rechtsanwalt Moufang.

Konkursforderungen sind bis zum 5. März 1971 bei Gericht anzumelden. Die Forderungsanmeldungen sind doppelt einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und gleichzeitig mitzuteilen, ob die Mehrwertsteueranlagungen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalls berichtigt sind, wenn ja, in welchem Umfang, oder ob eine solche Berichtigung beabsichtigt ist.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 10. März 1971, um 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 21. April 1971, um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 39.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. März 1971 anzeigen.

605 Offenbach (Main), 3. 2. 1971

Amtsgericht, Abt. 7

557

62 N 94/66 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Sanitherm GmbH**, früher Wiesbaden, Blücherstraße 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1971

Amtsgericht

558

62 N 48/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl Gianì**, Inhaber eines Reformhauses, früher Wiesbaden, Viktoriastraße 22, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 24. März 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 243, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM (fünfhundert Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 122,65 DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 2. 2. 1971

Amtsgericht

559

62 N 48/70: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Reformwarenhändlers **Karl Gianì**, Wiesbaden, Viktoriastraße 22, soll beendet werden. Die Vorrechtsgläubiger lt. KO § 61, 1 wurden bereits voll vorabefriedigt.

Zur Schlußverteilung stehen 1619,91 DM zur Verfügung. Die Kosten des Verfahrens, die Vergütung und die Barauslagen des Verwalters sind daraus noch zu decken.

Die angemeldeten bevorrechtigten Forderungen lt. KO § 61, 2, die an der Schlußverteilung teilnehmen, betragen 737,83 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wiesbaden zur Einsichtnahme der Beteiligten aus.

62 Wiesbaden, 1. 2. 1971

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Grothus

560

62 N 85/70 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wilhelm Fetter**, Inhaber der Firma **Diehl u. Sohn, Nachf. Wilhelm Fetter**, früher Wiesbaden, Bleichstraße 7, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 24. März 1971, um 9.30 Uhr, Zimmer Nr. 243, des Amtsgerichtes Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM (Eintausendfünfhundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 40,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 3. 2. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs

561

2 K 26/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hettenhain, Band 11, Blatt 304, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hettenhain, Flur 9, Flurstück 91/3, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße, Größe 14,38 Ar,

soll am 19. April 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustraße 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Masch.-Ing. Franz Rücker und Elfriede geb. Becker, beide in Hettenhain, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 1. 1971

Amtsgericht

562

4 K 48/70: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 75, Blatt 4547, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 328/1, Lieg.-B. 4009, Geb.-B. 319, Hof- und Gebäudefläche, Briefelstr. 7, Größe 1,62 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 6, Flurstück 328/2, Hof- und Gebäudefläche zu Briefelstr. 7, Größe 1,99 Ar,

sollen am 30. März 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elisabeth Eberhard geb. Rettig, Ehefrau des Fuhrunternehmers Nikolaus Eberhard in Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 4. 2. 1971

Amtsgericht

563

4 K 40/70: Die im Grundbuch von Heppenheim, Band 17, Blatt 1534, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 2, Flurstück 406/1, Ackerland (Weingarten), In der oberen Vorstadt, Größe 3,09 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 430, Ackerland (Obstbaumstück), Im Drosselberg, Größe 3,63 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Heppenheim, Flur Nr. 2, Flurstück 431, Ackerland (Obstbaumstück), das., Größe 5,12 Ar,

sollen am 1. April 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1970 bzw. 20. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Erich Beck in Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 4. 2. 1971 Amtsgericht

564

K 38/70: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 9, Blatt 336, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 39/49, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 10, Größe 8,32 Ar,

soll am Montag, dem 3. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reis Sandy Zamora Xymenez, Schweißfachingenieur, Oberursel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 27. 1. 1971 Amtsgericht

565

K 21/69: Die im Grundbuch von Vonhausen, Band 14, Blatt 753, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 12, Größe 3,79 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Vonhausen, Flur 1, Flurstück 84, Ackerland Im Ort, Größe 6,68 Ar,

sollen am Montag, dem 26. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachermeister Kurt Petersen, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

- a) 31 732,— DM für Fl. 1 Nr. 83,
- b) 1 336,— DM für Fl. 1 Nr. 84.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 1. 1971 Amtsgericht

566

5 K 15/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Butzbach, Band 72, Blatt 2873 eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses der Gemarkung Butzbach, Flur 2, Flurstück Nr. 279/2, Bauplatz rechter Hand der Griedeler Straße, Größe 13,90 Ar,

soll am 14. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal) — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Ernst Ludwig Lahr in Butzbach und Ursula Serafin gesch. Lahr geb. Koch in

Butzbach je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 3. 2. 1971 Amtsgericht

567

61 K 46/70: Das im Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 36, Blatt 1992, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 204, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 1, Größe 9,21 Ar, soll am 13. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Max Hiller, Kaufmann in Langen,
 - b) Ehefrau Maria geb. Freyer, daselbst,
 - c) Rupertus Lenz, Kaufmann, daselbst,
- zu je $\frac{1}{3}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 61

568

61 K 82/69: Das im Erbbaugrundbuch von Eberstadt, Band 149, Blatt 6265, eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem Grundstück Eberstadt, Band 104, Blatt 4942

Ifd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 309, Hof- und Gebäudefläche, Masurenweg 6, Größe 5,30 Ar,

soll am 22. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Mechaniker Heinrich Daum, Darmstadt,
- b) Ehefrau Brigitte Daum geb. Schmidt, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 5. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 61

569

31 K 54/69: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 34, Blatt 1906, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 747, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ramstädter Str. 18, Größe 3,16 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 745, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ramstädter Str. 18, Größe 8,82 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 767, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,11 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 762, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,15 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 763, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,14 Ar,

Nr. 9, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 761, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,15 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 764, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,14 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 1055/2, Weg, Größe 1,62 Ar,

sollen am Mittwoch, 21. 4. 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Ludwig Säger in Reinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 273 129,— DM.

Bieter müssen u. U. $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 19. 1. 1971 Amtsgericht

570

8K 9/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 790, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 28/7, Hof- und Gebäudefläche, unter der Bachstruth, Größe 5,57 Ar,

soll am 14. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Herbert Reichmann
- b) dessen Ehefrau Else Marie geb. Benner in Fellerdilln — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 28. 1. 1971 Amtsgericht

571

3 K 32/70: Das im Grundbuch von Neuerode, Band 20, Blatt 768, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Neuerode, Flur 3, Flurstück 52, Ackerland, Ellerhaidenholz, Größe 20,95 Ar,

soll am 15. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Versicherungskaufmann Hans-Joachim Keller, Eschwege, Rheinstraße 9.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 28. 1. 1971 Amtsgericht

572

84 K 118/70: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk 37 (Niederrad), Band 43, Blatt 1663, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 7, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Kellersbacher Straße 55, Größe 4,36 Ar,

soll am 22. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Dezember 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Holz- und Kohlenhändler Konrad Winterstein in Frankfurt (Main)-Niederrad.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 27. 1. 1971 Amtsgericht, Abt. 84

573

K 37/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Kassel, Band 24, Blatt 1023, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Kassel, Flur 24, Flurstück 34, Lieg.-B. 1266, Ackerland Haitzbachgarten, Größe 5,19 Ar und Ifd. Nr. 13, Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 170, Grünland Rothwiese, Größe 12,50 Ar,

sollen am Freitag, dem 7. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Martin Kreuzer in Dorf Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1205,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 20. 1. 1971 Amtsgericht

574

K 6 u. 63/67 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somborn, Band 84, Blatt 1816, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 24, Flurstück 91/55, Lieg.-B. 1901, Geb.-B. 171, Hof- und Gebäudefläche Barbarossastraße Nr. 2, Größe 1,55 Ar,

soll am Freitag, dem 30. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Februar 1967 und 18. Oktober 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Erhard Karl Kreis und dessen Ehefrau Margarethe Melanie geb. Peter, beide in Somborn, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 27. 2. 1971 Amtsgericht

575

K 2 67 — **Beschluß** — Das im Grundbuch von Bieber, Band 49, Blatt 1142, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Bieber, Flur 7, Flurstück 63 2, Lieg.-B. 818, Hof- und Gebäudefläche, Am Pflaster, Größe 12,28 Ar, soll am Freitag, dem 14. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Horst Bonhard in Bieber, Hauptstraße 140.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 29. 1. 1971 Amtsgericht

576

3 K 19/70: Die im Grundbuch von Malmeneich, Band 7, Blatt 255, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Malmeneich, Flur 5, Flurstück 313, Ackerland, Reiserberg, Größe 13,18 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Malmeneich, Flur 5, Flurstück 314, Ackerland, Reiserberg, Größe 16,63 Ar,

sollen am 2. 4. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauf-

mann Hans Berndt in Runkel-Kerkerbach, geb. am 16. 5. 1924.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 29. 1. 1971 Amtsgericht

577

41 K 71/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Erbstadt, Band 29, Blatt 1046, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 190, Hofraum, Bahnhofstr. 14, Größe 0,58 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 191, Hofraum, Bahnhofstr. 14, Größe 0,94 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Erbstadt, Flur 4, Flurstück 192, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 14, Größe 7,71 Ar,

sollen am 5. 4. 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Siegfried Weiser, Dörnigheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Ifd. Nr. 1: 580,— DM; Ifd. Nr. 2: 940,— DM; Ifd. Nr. 3: 75 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 2. 1971 Amtsgericht, Abt. 41

578

K 9/70: Das im Grundbuch von Niederbeisheim, Band 19, Blatt 285, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Niederbeisheim, Flur 10, Flurstück 22 9, Hof- und Gebäudefläche, Tonkaute 179,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Helmut Schwarz, Felsberg, dessen Ehefrau Anni geb. Körber, Felsberg, Arbeiter Emil Schwarz, Felsberg, dessen Ehefrau Katharina geb. Wiederhold, Felsberg, je zu einem Viertel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 27. 1. 1971

Amtsgericht

579

K 25/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 18, Blatt 590 A, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 10, Flurstück 176, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzgasse 9, Größe 2,42 Ar,

soll am 16. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein/Ts., Gerichtsstr. 1, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Waltraud Langendorf geb. Oswald,
b) Rüdiger Langendorf, geb. am 5. 6. 1959,
c) Karl-Heinz Langendorf, geb. 31. 7. 1961,
d) Uwe Langendorf, geb. am 14. 9. 1962,
sämtlich in Idstein/Ts. in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Ts.), 30. 1. 1971 Amtsgericht

580

5 K 10/66: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rauschenberg gelegenen, im Grundbuch von Rauschenberg,

Blatt 1189, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Freitag, dem 2. April 1971, um 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 103 9, Hofraum, Borgasse, Größe 0,09 Ar, Flur 23, Flurstück 124 5, Hof- und Gebäudefläche, Größe 4,84 Ar.

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 13. April 1966 bzgl. des Anteils des Herrn W. Benner, am 15. Juni 1966 bzgl. des Anteils der Frau G. Benner und am 16. Juni 1969 bzgl. des Anteils des Herrn G. Nieft im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer der Grundstücke waren damals der Rentner Willi Benner und dessen inzwischen verstorbene Ehefrau Gerda Benner geb. Werner in Rauschenberg je zu einem Viertel und der Metzger Gerhard Nieft in Rauschenberg zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. September 1966 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstücke auf 65 000,— DM (i. W. Fünfundsechzigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 2. 1971

Amtsgericht

581

1 K 29/68: Die im Grundbuch von Rhadern, Band 4, Blatt 91, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 29, Acker, Wald, Sandgrube, Auf der hintersten Angergemeinde, Größe 206,90 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 30, Acker, Wald, Auf der Lücke, Größe 184,40 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Rhadern, Flur 2, Flurstück 46, Acker, Grünland, Wald, Hinter der Steinhardt, Größe 518,80 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Rhadern, Flur 4, Flurstück 58, Acker, Wiese. In der Arendsbecke, Größe 108,60 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Rhadern, Flur 4, Flurstück 89/3, Hof- und Gebäudefläche, Die Krautgärten, Haus Nr. 26, Größe 4,03 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Rhadern, Flur 4, Flurstück 94/3, Hofraum, Acker, Acker (Obstb.), Garten, Die Krautgärten, Größe 32,17 Ar,

sollen am 5. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Marianne Göbel geb. Roggenbach in Rhadern.

Der auf Montag, den 15. März 1971 um 9.00 Uhr anberaumte Versteigerungstermin wird hiermit aufgehoben.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu Ifd. Nr. 5 auf 16 000,— DM
zu Ifd. Nr. 6 auf 9500,— DM
zu Ifd. Nr. 8 auf 28 500,— DM
zu Ifd. Nr. 9 auf 5000,— DM
zu Ifd. Nr. 11 auf 75 000,— DM
zu Ifd. Nr. 15 auf 5000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 29. 1. 1971 Amtsgericht

582

7 K 35/70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim,

Band 148, Blatt 6754, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 461/5, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 25, Größe 2,84 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lampertheim, Flur 9, Flurstück 471/3, Bauplatz, Dieselstraße, Größe 0,30 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 28. April 1971, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bernhard Lang und Ehefrau Gertrud geb. Brandenburg in Lampertheim zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 400,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 1. 2. 1971

Amtsgericht

583

7 K 46/68 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Treisbach, Band 25, Blatt 828, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Treisbach, Flur 14, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 107, Größe 9,97 Ar,

soll am 6. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1968 bzw. 28. 8. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Frau Elfriede Roth geb. Schmidt in Treisbach,
2. Monteur Gert Tögel in Borken, Scheibenweg 56, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 14. 12. 1970

Amtsgericht

584

7 K 58/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bürgeln, Band 30, Blatt 1034, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Bürgeln, Flur 5, Flurstück 32/8, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, die Bachwiesen, Größe 36,22 Ar,

soll am 15. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Gustav Appel in Bürgeln, Haus Nr. 129.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 25. 1. 1971

Amtsgericht

585

7 K 53/68 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 246, Blatt Nr. 8722, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 447/128, Lieg.-B. 2766, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr. 53, Größe 12,07 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Marburg, Flur 16,

Flurstück 448/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr. 53, Größe 28,51 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/4, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr., Größe 0,84 Ar,

Flur 16, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr., Größe 5,04 Ar,

Flur 16, Flurstück 133/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr. 53, Größe 8,27 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr. 53, Größe 0,07 Ar,

Flur 16, Flurstück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselbergerstr. 53, Größe 2,51 Ar,

sollen am 3. Juni 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Georg Bonacker, Marburg (Lahn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Grundstück Ifd. Nr. 1, auf 199 000,— DM einschließlich 5 Garagen

Grundstücke Ifd. Nr. 2, 3, 4 zusammen auf 328 000,— DM einschließlich 2 Hebebühnen und 4 Tanks

und die Zubehörstücke auf 75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 25. 1. 1971

Amtsgericht

586

7 K 6/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lohra, Band 50, Blatt 1500, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lohra, Flur 5, Flurstück 172/8, Hof- und Gebäudefläche, Kornbergstr. 12+14, Größe 11,69 Ar,

soll am 1. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstr. Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1970 / 8. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Karl-Heinz Dewald und Frau Hilde geb. Baum in Lohra, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 26. 1. 1971

Amtsgericht

587

7 K 15/70 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Reddehausen, Band 6, Blatt 199, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Reddehausen, Flur 4, Flurstück 151/15, Weg, Das Unterdorf, Größe 0,14 Ar; Flur 4, Flurstück 151/16, Weg, Das Unterdorf, Größe 0,09 Ar;

Flur 4, Flurstück 151/12, Weg, Das Unterdorf, Größe 0,07 Ar; Flur 4, Flurstück 109/8, Hof- und Gebäudefläche, Das Unterdorf, Haus Nr. 4, Größe 8,53 Ar

soll am 13. Mai 1971 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Universitätsstraße 48 Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autolackierer Hans Flinzner und dessen Ehefrau Gisela geb. Schnarr in Reddehausen je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 11. 1. 1971 **Amtsgericht**

588

K 43 — 49/69: Das in der Gemarkung Erbach (Odw.) im Wohnungsgrundbuch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 56, Blatt 2204, 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Nr. 150/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß, rechts Nr. 1, nebst Kelleranteil Nr. VI/1, im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet.

B: Band 56, Blatt 2205, 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 2, mit Kelleranteil VI/2, im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.

C: Band 56, Blatt 2206, 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 3, nebst Kelleranteil VI/3, im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichnet.

D: Band 56, Blatt 2207, 12,36/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil VI/4, im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet.

E: Band 57, Blatt 2210, 12,59/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 7, nebst Kelleranteil VI/7, im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet.

F: Band 57, Blatt 2211, 21,99/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 8, nebst Kelleranteil VI/8, im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet.

G: Band 57, Blatt 2212, 21,07/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung VI. Obergeschoß links Nr. 9, nebst Kelleranteil VI/9, im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet.

Zu A—G: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band Nr. 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 27. April 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch geb. Großkopf, Frankfurt (Main).

Der Wert gem. § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

zu A: auf 16 968,00 DM
zu B: auf 17 054,00 DM
zu C: auf 17 054,00 DM
zu D: auf 16 968,00 DM
zu E: auf 16 072,00 DM
zu F: auf 33 075,00 DM
zu G: auf 29 887,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

589

K 45/68, K 2 — 5/69: Das in der Gemarkung Erbach (Odw.) im Wohnungsgrund-

buch von Erbach eingetragene Wohnungseigentum:

A: Band 55, Blatt 2149: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4 Nr. 150/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Centlinde, Größe 24,92 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts Nr. 1, nebst Kelleranteil E 1 im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

B: Band 55, Blatt 2150: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts Nr. 2 mit Kelleranteil E 2, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

C: Band 55, Blatt 2151: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts Nr. 3, nebst Kelleranteil E 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

D: Band 55, Blatt 2152: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß rechts Nr. 4, nebst Kelleranteil E 4, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet,

E: Band 55, Blatt 2153: 11,68/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie A.; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erdgeschoß links Nr. 5, nebst Kelleranteil E 5, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet,

zu A—E: Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 55—57, Blätter 2149—2217) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am 27. April 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eugenie Gertrude Hirsch geb. Großkopf, Frankfurt (M.).

Der Wert gem. § 74a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

zu A: auf 14 461,00 DM
zu B: auf 14 534,00 DM
zu C: auf 14 534,00 DM
zu D: auf 14 461,00 DM
zu E: auf 13 960,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

590

K 18 69: Das im Grundbuch von Melsungen, Band 85, Blatt 3213, in der Gemarkung Melsungen belegene, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 62/16, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 12, Größe 10,42 Ar,

soll am 6. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Hans Joachim Haller und seine Ehefrau Hildegard Haller geborene Rödning in Melsungen, z. Z. wohnhaft in 6431 Odensachsen (Kr. Hünfeld), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 2. 1971 **Amtsgericht**

591

7 K 49/69 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bürgel, Band 24, Blatt 1335, und Band 78, Blatt 3112, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3 und 4 der Gemarkung Bürgel, Flur 1, Nr. 201, Lieg.-B. 188, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzstraße 17, Größe 1,76 Ar, und Flur 5, Nr. 142/1, Lieg.-B. 2032, Bauplatz, Hesselbuschstraße, Größe 6,26 Ar,

am Mittwoch, dem 3. März 1971, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (17. Oktober 1969): Ingenieur Wilhelm Josef Sutor in Bürgel, Kaufmann Richard August Selzer in Frankfurt (Main) in Erbengemeinschaft bzw. zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 26. 1. 1971.

Amtsgericht, Abt. 7

592

4 K 46/69 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wüstem, Band 8, Blatt 246, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wüstem, Flur 1, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse, Größe 21,01 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüstem, Flur 2, Flurstück 187, Ackerland auf den Birken, Größe 57,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wüstem, Flur 4, Flurstück 35, Ackerland und Grünland in den Röder, Größe 35,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wüstem, Flur 3, Flurstück 94, Grünland auf dem Zaun, Größe 18,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 1. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen/Ts., Weilburger Str. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Jan. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks zu lfd. Nr. 1) und am 19. Mai 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks zu lfd. Nrn. 2, 3 und 4): Bauingenieur Karl Thiel, Wüstem/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 73 auf 260 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 187, auf 2640,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 35, auf 2100,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 94, auf 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Ts.), 2. 2. 1971 **Amtsgericht**

593

K 31/70: Das im Grundbuch von Hirschhausen, Band 18, Blatt 508, eingetragene Grundstück

Nr. 5, Gemarkung Hirschhausen, Flur 12, Flurstück 2305/5, Hof- und Gebäudefläche, Heckengraber Gewann, Größe 15,17 Ar,

soll am 2. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Helmut Schäfer und Inge geb. Stroh in Hirschhausen zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 28. 1. 1971 **Amtsgericht**

594

61 K 58/70 — Beschluß: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 247, Blatt 5476, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 105/46, Hof- und Gebäudefläche, Mainstr. 9, Größe 6,34 Ar,

soll am 6. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Maria Buck, Stuttgart-Vaihingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 3. 2. 1971 **Amtsgericht**

595

1 K 1/70: Die im Grundbuch von Hubenrode, Band 4, Blatt 11, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 29, Gemarkung Hubenrode, Flur 1, Flurstück 53, Ackerland, Vor den Aspen, Größe 245,09 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 15/1, Ackerland und Grünland, Auf der Trift, Größe 175,34 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 27/1, Ackerland und Grünland, Unterm Dorf und Die saure Windecke, Größe 168,37 Ar,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 41/1, Ackerland, Grünland, Hutung und Steinbruch, Beim Kreckborn und Die Nesselbreite, Größe 693,09 Ar,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Hubenrode, Flur 6, Flurstück 24/4, Ackerland, Das mittlere Gewende, Größe 244,71 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 4, Flurstück 1, Grünland und Unland (Gebüsch), Das Buchholz, Größe 87,67 Ar, lfd. Nr. 38, Gemarkung Kleinalmerode, Flur 5, Flurstück 1, Wiese, daselbst, Größe 25,46 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Hubenrode, Flur 6, Flurstück 3/3, Ackerland, Der Nonnenkopf, Größe 649,41 Ar,

lfd. Nr. 49, Gemarkung Hubenrode, Flur 5, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße Haus Nr. 11 und Gartenland und Grünland, daselbst, Größe 87,88 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 36/10, Bauplatz, Siedlung, Größe 9,74 Ar,

lfd. Nr. 52, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 36/12, Weg, daselbst, Größe 2,77 Ar,

lfd. Nr. 53, Gemarkung Hubenrode, Flur 4, Flurstück 36/17, Ackerland Auf dem Boening und Über der Hasenmühle, Größe 463,03 Ar,

sollen am 26. April 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Febr. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Paul Kesten in Hubenrode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 205 596,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 4. 2. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

596

SATZUNG DER REGIONALEN PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELHESSEN

§ 1 Name, Sitz, Aufsichtsbehörde

(1) Die in § 2 genannten Gebietskörperschaften bilden gemäß § 4 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz i. d. Fassung vom 1. 6. 1970 (GVBl. I S. 360) — HLPfG — eine regionale Planungsgemeinschaft. Sie ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307).

(2) Die regionale Planungsgemeinschaft führt den Namen

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen

und hat ihren Sitz in Gießen.

Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Die regionale Planungsgemeinschaft ist Bestandteil der Großregion Mittel-Osthessen.

(4) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Mittelhessen“ (Verbandsmitglieder) sind:

1. die kreisfreien Städte Gießen, Marburg;
2. die Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Gießen, Marburg, Oberlahn, Wetzlar.

§ 3 Aufgaben

Die regionale Planungsgemeinschaft erfüllt innerhalb der Großregion Mittel-Osthessen die Aufgaben der Regionalplanung in dem sich aus dem Hessischen Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1970 und dem Hessischen Landesraumordnungsprogramm vom 18. März 1970 Teil B Nr. 1 ergebenden Umfang.

§ 4 Organe der regionalen Planungsgemeinschaft

Organe der regionalen Planungsgemeinschaft sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet bei einer Einwohnerzahl

- bis zu 100 000 Einwohner 5 Vertreter,
- bis zu 150 000 Einwohner 7 Vertreter und
- über 150 000 Einwohner 9 Vertreter.

Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 148 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

(2) Die Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.

(3) Mitglieder des Verbandsvorstandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für die Beendigung der Tätigkeit des Vertreters und für die Nachfolge gelten §§ 30 und 31 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung

Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes; die Verbandsversammlung kann Durchschnittssätze festsetzen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Zu diesem Zweck kann sie vom Verbandsvorstand Einsicht in die Akten durch einen von ihr bestimmten Ausschuß oder durch einzelne von ihr beauftragte Vertreter verlangen. Sie kann die Beschlüßfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerrufen auf Ausschüsse (§ 8 Abs. 6 der Satzung) oder auf den Verbandsvorstand übertragen. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des regionalen Raumordnungsplans im Rahmen des § 3 dieser Satzung,
3. Beschlüßfassung über Beanstandungen des regionalen Raumordnungsplans durch die oberste Landesplanungsbehörde,
4. die von der Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen,
5. Zusammensetzung des regionalen Planungsbeirates,
6. Erlaß der Haushaltsatzung, Feststellung des Haushaltsplans und Festsetzung der Verbandsumlage,
7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung,
8. Genehmigung von Verträgen über eine planerische Beratung, die Erstellung von Gutachten oder die Ausarbeitung, Änderung oder Fortschreibung des Raumordnungsberichts, des Raumordnungsgutachtens oder des regionalen Raumordnungsplans,
9. Genehmigung von Verträgen der regionalen Planungsgemeinschaft mit ihren Mitgliedern, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8 Vorsitz und Verfahren in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn es

- a) sämtliche Verbandsvertreter eines Verbandsmitglieds,
- b) ein Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung,
- c) der Verbandsvorstand

unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder Wahl erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.

(3) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung.

(4) Halten sämtliche anwesenden Verbandsvertreter eines Verbandsmitgliedes oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter der Verbandsversammlung

mäßigen Zahl der Vertreter in der Versammlung das Wohl eines Mitglieds durch einen Beschluß der Versammlung für gefährdet, so können sie gegen den Beschluß bis zum Ende der Sitzung Einspruch einlegen; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist von der Versammlung in der nächsten Sitzung nochmals zu beschließen. Ein gleichlautender neuer Beschluß bedarf einer Mehrheit der anwesenden Vertreter.

(5) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf eine Woche abkürzen; das gilt nicht für eine Sitzung der Versammlung nach Abs. 4 Satz 2.

(6) Die Versammlung kann Ausschüsse bilden.

(7) Die Versammlung und die Ausschüsse können Sachverständige und Berater zuziehen.

(8) Die Aufsichtsbehörde ist über Ort und Zeit der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu unterrichten.

§ 9 Verbandsvorstand, Verbandsvorsitzender

(1) Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern und den Landräten der Mitglieder sowie einer gleichen Zahl weiterer Beisitzer. Die Beisitzer werden von den Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen gewählt, so daß jedes Mitglied einen Beisitzer zu entsenden hat.

(2) Die Versammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer der Wahlzeit der Versammlung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und beruft ihn so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muß die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die verkürzte Ladungsfrist muß bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist die Verwaltungsbehörde der regionalen Planungsgemeinschaft; er vertritt sie nach außen.

(2) Der Vorstand hat die Versammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(3) Der Vorstand hat einem Beschluß der Versammlung oder eines Ausschusses (§ 8 Abs. 6 der Satzung) zu widersprechen, wenn der Beschluß das Recht verletzt oder das Wohl der regionalen Planungsgemeinschaft gefährdet. Unterläßt es der Vorstand, dem Beschluß zu widersprechen, so hat dies der Vorsitzende zu tun. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 hat der Vorsitzende ferner ein Beanstandungsrecht gegenüber Beschlüssen des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsführer (Verbandsdirektor)

(1) Die Bestellung und die Rechtsstellung des Geschäftsführers (Verbandsdirektor) wird in der Hauptsatzung geregelt.

(2) Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) hat nach den Richtlinien des Vorstandes:

1. die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen,
2. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen,
3. die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung; er ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der regionalen Planungsgemeinschaft und regelt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die Geschäftsverteilung.

(4) Der Geschäftsführer (Verbandsdirektor) hat den Vorstand laufend zu unterrichten. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung teil.

§ 12 Regionaler Planungsbeirat

(1) Die Mitglieder des regionalen Planungsbeirates werden von dem Vorstand berufen.

(2) Soweit dem regionalen Planungsbeirat nach § 6 Erste DVO zum HLPiG Vertreter besonders genannter Verbände, Körperschaften und Einrichtungen anzugehören haben, ist der Vorstand bei der Berufung an deren Vorschläge gebunden (§ 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Erste DVO zum HLPiG). Im übrigen erfolgen die Berufungen nach Maßgabe der Entscheidungen durch die Versammlung (§ 7 Satz 4 Nr. 5 der Satzung).

(3) Der Vorstand hat dem regionalen Planungsbeirat entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung des regionalen Raumordnungsplanes betreffen, Gelegenheit zur Mitwirkung gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 HLPiG zu geben; Beschlüßentwürfen ist ein Abdruck der Niederschrift über das Ergebnis der Beratungen des regionalen Planungsbeirates (§ 8 Abs. 3 Erste DVO zum HLPiG) beizufügen.

§ 13 Geschäftsstelle, Verwaltung

Die Versammlung, der Vorstand und der regionale Planungsbeirat bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers (Verbandsdirektor).

Die regionale Planungsgemeinschaft kann Beamte hauptamtlich anstellen (§ 17 Abs. 2 KGG).

§ 14 Finanzbedarf, Rechnungsprüfung

(1) Die regionale Planungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr nach den gleichen Grundsätzen festzulegen, die nach dem Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz für die Berechnung der Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gelten.

(2) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gießen wahrgenommen.

§ 15 Abwicklung

(1) Wird infolge Änderung der gesetzlichen Grundlagen die regionale Planungsgemeinschaft aufgelöst, so treffen die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens. Die Abwicklung besorgt der Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung.

(2) Für die Rechtsstellung der Beamten, Versorgungsempfänger und Angestellten der regionalen Planungsgemeinschaft gelten §§ 32 bis 37 und § 215 Abs. 2 HBG.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Die Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Mitglieder können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen der regionalen Planungsgemeinschaft hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1.

(3) Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für die regionale Planungsgemeinschaft öffentlich bekanntzumachen.

§ 17 Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf die regionale Planungsgemeinschaft werden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, soweit sich aus dem Landesplanungsgesetz, dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, ergänzend angewandt.

§ 18

Die vorstehende Satzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung der regionalen Planungsgemeinschaft.

Der Magistrat der Universitätsstadt
Gießen

Siegel

gez.: Schneider
Oberbürgermeister

gez.: Kötter
Bürgermeister

Der Magistrat der Universitätsstadt
Marburg

Siegel

gez.: Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

gez.: Kochheim
Bürgermeister

Landkreis Alsfeld — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Kratz
Landrat

gez.: Spielberger
Kreisbeigeordneter

Landkreis Biedenkopf — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Dr. Sorge
Landrat

gez.: Leinbach
1. Kreisbeigeordneter

Dillkreis — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Dr. Rehrmann
Landrat

gez.: Baus
1. Kreisbeigeordneter

Landkreis Gießen — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Türk
Landrat

gez.: Ulm
1. Kreisbeigeordneter

Landkreis Marburg — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Dr. Vilmar
Landrat

gez.: Lang
Kreisbeigeordneter

Oberlahnkreis — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Schneider
Landrat

gez.: Macherey
1. Beigeordneter

Landkreis Wetzlar — Kreisausschuß —

Siegel

gez.: Büscher
1. Kreisbeigeordneter

gez.: Schauß
Kreisbeigeordneter

Gießen, 5. 1. 1971

Genehmigung

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2, Ziffer 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) und dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 25. 11. 1970 — III A 3 — 93 b 02/07 — 506/70 — genehmige ich hiermit die zwischen den Städten Gießen und Marburg und den Landkreisen Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Gießen, Marburg, Oberlahn und Wetzlar vereinbarte vorstehende Verbandsatzung.

Darmstadt, 29. 1. 1971

Siegel

Der Regierungspräsident
in Darmstadt
II 1 a — 3 u 02/01 (31) — 2
In Vertretung
gez.: Bach

597

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel

Der Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel hat am 9. Dezember 1970 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel vom 19. Dezember 1967 in der Fassung vom 12. November 1969, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 8. Dezember 1969 Nr. 49 Seite 2027, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 von einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übernommen werden.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Im Vierten Teil wird Abschnitt I Nr. 4 wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„4. Überleitungen und Übernahmen zwischen Zusatzversorgungseinrichtungen“
- b) Die Überschrift zu § 68 erhält folgende Fassung:
„Überleitung von Versicherungsbeiträgen und von Versicherungszeiten sowie Übernahme von Rentenbeständen“
- c) In § 68 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von einer Kasse“ ersetzt durch die Worte „von einer Zusatzversorgungseinrichtung“.
- d) In § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze 2, 3 und 4 angefügt:
„Endet die Mitgliedschaft eines Arbeitgebers bei der Kasse und erwirbt der Arbeitgeber in unmittelbarem Anschluß an das Ausscheiden die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, so können die im Zeitpunkt des Ausscheidens auf der Kasse lastenden Verpflichtungen aus den in § 13 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Ansprüchen durch Vereinbarung mit der anderen Zusatzversorgungseinrichtung ohne Zustimmung der leistungsberechtigten Personen von dieser übernommen werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Arbeitgeber bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, ausscheidet und in unmittelbarem Anschluß daran Mitglied der Kasse wird. In den Fällen der Sätze 2 und 3 können nach Maßgabe des Überleitungsabkommens auch die Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung durch Vereinbarung übertragen werden; die Übertragung gilt als Überleitung im Sinne des Satzes 1.“

3. In § 10 Abs. 1 wird der Punkt nach Buchst. d durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Die Fraktionen kommunaler Parlamente.“

4. In § 17 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des Buchstabens k durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt. Außerdem ist folgender Buchstabe l anzufügen:

„l) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert ist, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses bei dem Mitglied der Kasse endet.“

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „AVAVG“ durch das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder bei dem die Wartezeit als erfüllt gilt, durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers,
 - b) von dem Versicherten, der in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und bei dem die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, durch das Gutachten des zuständigen Amtsarztes.“

7. § 32 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“ durch die Worte „im Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „oder durch einen Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt bis zur Dauer von sechs Monaten“ durch den Satz „; als Unterbrechung gilt ein Sonderurlaub ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt, sofern er sechs Monate übersteigt“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bis zum Ablauf des Tages vor dem Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „bis zum Ablauf des Tages des Beginns der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Satz „Hat der Versorgungsrentenberechtigte innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechtigungszeitraums kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen“ durch den Satz „Waren innerhalb des in Absatz 1 Satz 1 genannten Berechnungszeitraumes Pflichtbeiträge nicht zu entrichten“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Eintritt des Versicherungsfalles“ durch die Worte „Beginn der Versorgungsrente (§ 52)“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „unverheiratete“ und die Worte „bei Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen.“
- e) Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Der Anspruch einer Waise auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen wird nicht dadurch berührt, daß sie ein Dritter an Kindes Statt annimmt.

(7) Hat die Waise einen Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen aus Versicherungsverhältnissen mehrerer Personen, so wird nur die jeweils höchste Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen gezahlt.“

10. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Vollwaise gilt auch das nichteheliche Kind einer verstorbenen weiblichen Versicherten oder Versorgungsrentenberechtigten, dessen Vater nicht festgestellt ist.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 38 Abs. 6 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Waisenrente für Vollwaisen wird auch gewährt, wenn die Mutter oder trotz Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen des § 37 der Vater keinen Anspruch auf Versorgungsrente für Witwen oder Witwer aus der Versicherung des Verstorbenen hat.“

11. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Entstehen“ durch das Wort „Bestehen“ ersetzt.

12. § 46 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 erhält der Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgende Fassung:

„aa) weil ein neuer Versicherungsfall eingetreten ist,“
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezüge im Sinne der §§ 31 Abs. 2 Buchst. a, 40 Abs. 3 Buchst. a und 41 Abs. 5 Buchst. a in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie in dem Monat gewährt werden oder zu gewähren wären, in dem die neu berechnete Versorgungsrente beginnt (§ 52). Stehen diese Bezüge nur für einen Teil dieses Monats zu, so sind sie in der Höhe des vollen Monatsbetrages zu berücksichtigen.“

13. § 47 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden die Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, nach dem Tag des Beginns der Versorgungsrente (§ 52) infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein angehoben oder vermindert, so wird die sich aus § 31 Abs. 1, § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 ergebende Versorgungsrente zu demselben Zeitpunkt und im gleichen Ausmaß erhöht oder vermindert.“

14. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsrentenberechtigte, die keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, erhalten für die leiblichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder Kinderzuschläge in der Höhe des Kinderzuschlages für Bundesbeamte.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Buchst. a bis d“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Uneheliche“ durch das Wort „Nichteheliche“ ersetzt.

15. § 49 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden in Buchstabe a die Worte „ehelich und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt und Buchstabe f wird gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Berücksichtigungsfähig sind die Bestattungskosten im Sinne des § 1968 BGB. Sterbegelder, die die in Satz 1 genannten Personen oder die in Satz 2 genannten Institute aus einer Krankenversicherung oder einer Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhalten, sind von den tatsächlichen Kosten der Bestattung abzuziehen, auch wenn sie zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt.“

16. § 50 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 50,— DM nicht überschreiten, werden auf Antrag abgefunden.“

17. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe a wird das Komma vor dem Doppelbuchstaben aa gestrichen und es werden nach dem Wort „ist“ die Worte eingefügt „und der Versicherte“.
- b) In Absatz 1 Buchstabe a erhalten die Doppelbuchstaben aa und bb folgende Fassung:
 - „aa) in der gesetzlichen Rentenversicherung die Wartezeit erfüllt hat oder für ihn die Wartezeit als erfüllt gilt, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - bb) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert gewesen ist oder dort die Wartezeit nicht erfüllt hat und für ihn die Wartezeit auch nicht als erfüllt gilt, mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,“

- c) In Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem er das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
- d) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Versorgungsrente oder die Versicherungsrente für eine Waise, die nach Ablauf des Monats geboren wird, in dem der Versicherte oder Versorgungsrentenberechtigte oder Versicherungsrentenberechtigte gestorben ist, beginnt mit dem Ersten des Geburtsmonats.“
- e) Die Absatzbezeichnung „(4)“ und der Absatz 5 werden gestrichen.
18. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 erhält die Fassung:
„die Verheiratung der Witwe oder des Witwers,“
- b) In Nr. 11 und Nr. 12 werden jeweils die Worte „über 125,— DM monatlich,“ ersetzt durch den Satz „, die monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen,“.
19. § 55 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 4 werden die Worte „125,— DM monatlich“ durch die Worte „monatlich ein Achtel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) einer Einrichtung, die zur Durchführung ihrer Aufgaben von einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Arbeitgeber oder von einem Zuwendungsempfänger im Sinne des § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder einer entsprechenden landesrechtlichen Bestimmung Mittel bezieht,“
- c) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Satz 2 gilt nicht für
a) Bezüge, die nach §§ 31 Abs. 2, 40 Abs. 3 oder 41 Abs. 5 berücksichtigt sind,
b) Leistungen aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
c) Leistungen, die von einer Zusatzversorgungseinrichtung gewährt werden, mit der ein Überleitungsabkommen besteht,
d) Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
e) Flugunfallentschädigungen,
f) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung, deren Beiträge der Arbeitgeber ganz oder teilweise getragen hat.
g) Renten oder Altersruhegelder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ein versorgungsrentenberechtigter Hinterbliebener aus einer eigenen Versicherung bezieht.“
20. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe geheiratet hat oder gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2). Der Anspruch auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Waisen erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise gestorben oder verschollen ist (§ 39 Abs. 2 Satz 2) oder in dem die übrigen Voraussetzungen für den Anspruch nach § 38 Abs. 1 weggefallen sind.“
- b) In Absatz 3 werden die Buchstaben a bis c durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:
„a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten“.
21. § 62 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden müßte, wenn der Versicherte in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert wäre. Für die Feststellung der den Bezügen des Versicherten entsprechenden Beitragsklasse gilt § 114 AVG sinngemäß.“
- b) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung weder pflichtversichert noch in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (Absatz 3 Satz 2) freiwillig versichert, so erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1.“
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn.“
- e) In Absatz 7 Satz 2 Buchst. b werden nach den Worten „Zulagen (Zuschläge),“ die Worte „Tantiemen, Abschlußprämien,“ eingefügt.
22. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufwendungen“ die Worte „(§ 49 Abs. 3)“ eingefügt.
23. In § 68 Abs. 2 werden nach dem Wort „Straßenbahnen“ die Worte „die bremische Ruhelohnkasse“ eingefügt.
24. § 83 wird wie folgt ergänzt:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Wird ein Arbeitnehmer, dessen Zusatzversorgung im Wege der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt wird, im Rahmen von Maßnahmen der Gebietsreform oder der Verwaltungsreform von einem Mitglied übernommen, so ist er für das bei der Übernahme bestehende Arbeitsverhältnis versicherungsfrei. Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend; anstelle des in Absatz 1 Satz 5 angegebenen Zeitpunktes tritt ein Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Übernahme liegt.“
- b) es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Abweichend von § 62 Abs. 8 Satz 2 hat der Versicherte den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.“
25. § 89 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Bei einer Beitragserstattung nach § 66 werden
a) die in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge zu einem Drittel und
b) die in § 84 Abs. 3 genannten Beiträge in voller Höhe erstattet. Versicherungstechnische Ausgleichsbeträge werden insoweit an den Versicherten erstattet, als er sie getragen hat.“
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Beamtenverhältnis“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „oder in ein Dienstverhältnis als Dienstordnungsangestellter“ eingefügt.

§ 2 Anpassungsvorschrift

Die Erhöhung der Bezüge der Versorgungsempfänger des Bundes, deren Bezügen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, durch Artikel 6 § 4 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (7. BesÄndG) vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) gilt bei der Anwendung der §§ 34 Abs. 1 und 47 als eine allgemeine Erhöhung infolge von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse.

§ 3 Übergangsvorschrift

Soweit auf Grund der Änderungen nach § 1 eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen für die Leistungen der Kasse eintritt, sind die Leistungen auf schriftlichen Antrag des Berechtigten zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung neu festzusetzen, sofern dies nicht von Amts wegen geschieht.

§ 4 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- am 1. Januar 1967 die Änderung nach § 1 Nr. 12a,
- am 1. Juli 1969 die Änderung nach § 1 Nr. 11,
- am 1. April 1970 die Änderung nach § 1 Nr. 1, 2,
- am 1. Juni 1970 die Änderungen nach § 1 Nr. 9a, 9b, 9c, 18a und 20a,
- am 1. Juli 1970 die Änderungen nach § 1 Nr. 5, 6, 9d, 9e, 10, 14, 15, 17a, 17b, 17c, 17e, 19b, 19c, 20b, 21c, 23, 24 und § 2,
- am 1. Januar 1971 die übrigen Vorschriften.

Beschlossen

durch den Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel am 9. Dezember 1970 in Kassel.

Genehmigt durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 28. Januar 1971 — IV B 3 — 54106 — 48/71.

598

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

**Verkehrsunternehmer Adam Rosignol,
Roßdorf b. Darmstadt, Wingertstraße 22,**

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. vom 8. 5. 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Neutsch nach Darmstadt
über Frankenhausen—Waschenbach—Nieder-Ramstadt**

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Darmstadt (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 29. 1. 1971

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — R — (2)**

599

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der

Firma Auto-Kamp KG, 632 Aisfeld, Schellengasse 34,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Aisfeld nach Homberg
über Leusel—Angenrod—Billertshausen—Ohmes—Heimertshausen—Ober-Gleien—Kirtorf—Lehrbach—Erbenhausen—Appenrod—Maulbach**

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Aisfeld (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 2. 2. 1971

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — K — (3)**

600

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

**Verkehrsunternehmen Karl Hasenauer oHG,
6479 Schotten, Vogelsbergstraße 1,**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Schotten nach Stornfels
über Götzen—Betzenrod—Einartshausen**

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Büdingen (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 2. 2. 1971

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — H — (9)**

601

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

**Verkehrsunternehmen König & Schnellbacher,
6121 Kirch-Brombach, Hägel 1,**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Kirch-Brombach/Odw. nach Zell/Odw.
über Langen-Brombach/Odw.**

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Erbach/Odw. (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 2. 2. 1971

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 — K — (3)**

602

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem

**Magistrat der Stadt Gießen — Stadtwerke Gießen —
63 Gießen, Hammstraße 35,**

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Gießen (Bahnhof) nach Heuchelheim-Kinzenbach

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 2. 2. 1971

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/05 — St — (4)**

Öffentliche Ausschreibungen

603

GIESSEN: Für den Ausbau der L 3356 Daubringen—Staufenberg (Teilstrecke und OD Daubringen) mit Kurvenausbau in Staufenberg, Kreis Gießen, Baulänge 400 m,

sollen u. a. vergeben werden:

420 cbm	Erdbewegung
600 t	Hartsteinmineralgemisch 0/55
400 t	bit. Mischgut 0/35
1 400 qm	Binder 0/12
2 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8
300 lfd. m	Betonhochbord

Bauzeit: 70 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 8. 2. 1971 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10.— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 39 812 unter Stichwort „L 3356 Daubringen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 2. um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 31. 3. 1971.

63 Gießen, 1. 2. 1971

Hessisches Straßenbauamt

604

Alsfeld: Öffentliche Ausschreibung: Die Bauleistungen für die Herstellung einer 3. Fahrspur ohne Deckschicht zwischen km 321,100 und km 325,500 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10, Kassel — Frankfurt/Main im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel/Ost sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 455 Stück	Bäume im Baufeld fällen
ca. 25 000 qm	Bankett-, Böschungs- und Verbreiterungsfläche im Baufeld frei machen
ca. 12 000 cbm	Mutterbodenabbau
ca. 47 000 qm	Betonleitstreifen aufbrechen
ca. 39 000 cbm	Bodenabtrag
ca. 3 600 lfd. m	Entwässerung
ca. 50 000 cbm	Frostschuttschicht i. M. 65 cm
ca. 34 000 qm	Zementverfestigung
ca. 23 000 qm	Asphalttragschicht, 15,5 cm dick
ca. 22 000 qm	Asphaltfeinbinder, 2,5 cm dick
ca. 47 000 qm	Mutterbodenauftrag
ca. 8 000 qm	Feldwegbau, sowie alle erforderlichen Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage.

Voraussichtlicher Baubeginn: Juni.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld bis spätestens 1. 3. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) Nr. 6821 mit der Angabe „Herstellung einer 3. Fahrspur ohne Deckschicht zw. km 321,100 und 325,500 — Ostseite — der BAB Strecke A 10 Kassel—Frankfurt/M. im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel Ost“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 1. März 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.) — Außenstelle Alsfeld — in 632 Alsfeld ausgegeben.

Eröffnungstermin am Freitag, dem 2. April 1971, um 10.00 Uhr im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 3. Juni 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 8. 2. 1971

Autobahnamt Frankfurt (Main), Außenstelle Alsfeld

605

Hanau: Die Ausführung der Bauarbeiten für die Stützmauer am Friedhof von Salmünster im Zuge der BAB A 80, Frankfurt—Fulda, soll vergeben werden.

Leistungen u. a.:

300 qm	Spundwand rammen
175 qm	Stahlbetonfertigplatten (B 450) als Verkleidung der Spundwand
85 lfd. m	Stahlbeton B 450 für Gesimsabdeckung
25 cbm	Beton B 225 für Hinterfüllung

Bauzeit: 14 + 30 Werktage (bauablaufbedingte Unterbrechung).

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Anfang April 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 19. 2. 1971 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Burnitzstraße 53, Postscheckkonto Ffm. 6821, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau — Bauabteilung Main — Fulda — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 2. März 1971, um 11.00 Uhr, in der Bauabteilung Main — Fulda, Hanau a. M., Engelhardstraße 21, Zuschlags- und Bindefrist bis 2. 4. 1971.

645 Hanau (M.), 5. 2. 1971

Hessisches Straßenbauamt Hanau, Bauabteilung Main — Fulda

606

Frankfurt: Die Bauleistungen für die Erneuerung der Fahrbahndecke und den Ausbau von Zusatzspuren zwischen km 462,28 und km 465,6 — Ostseite — der BAB-Strecke A 10 Kassel—Frankfurt (M.) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1. 20 000 qm	Betondecke, 22 cm dick, aufbrechen und auf Kippe abfahren
2. 15 100 cbm	Bodenmassen in Bodenklasse 2.26 abtragen
3. 15 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern und einbauen, einschließlich Verlegen der Entwässerungsleitungen
4. 22 000 qm	Zementverfestigung, 15 cm dick, herstellen
5. 8 000 qm	Asphalttragschicht, 10 cm dick, in 2,70 m Breite herstellen
6. 7 100 qm	Betonstandspur, 20 cm dick, in 2,50 m Breite herstellen
7. 40 000 qm	Bituminöse Decke (18,0 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder, 3,5 cm Gußasphalt) in 12,00 m bzw. 3,00 m Breite herstellen.

Bauzeit: ca. 125 Werktage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 10. Mai 1971.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 27. 2. 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,00 DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für „Deckenerneuerung und Zusatzspuren km 462,28 bis km 465,6 Ostseite der A 10“ ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 5. März 1971 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 3, ausgegeben.

Eröffnungstermin am 1. April 1971, um 10.00 Uhr, im Zimmer Nr. 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße Nr. 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 15. Mai 1971.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 5. 2. 1971

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

607

Kassel: Die Bauleistung für die Herstellung der Fernmeldekabelanlage der BAB Ruhrgebiet—Kassel, Streckenabschnitt 28.2 b/c von der AM Niederelungen bis KH Kassel-Süd, Los 2, sollen vergeben werden.

Die Arbeiten sollen in der Zeit von etwa Mai 1971 bis Dezember 1971 ausgeführt werden.

Sie umfassen u. a.:

ca. 34 500 m	Kabelgräben ausheben und wieder verfüllen, Straßenoberflächen wiederherstellen,
ca. 35 500 m	Erdkabel auslegen und einziehen.

Die Bewerber müssen die „Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen“ erfüllen und Kabelverlegungsarbeiten in dieser Größenordnung ausgeführt haben.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, bis zum 19. 2. 71 schriftlich angefordert werden.

Bewerber, die für das Straßenneubauamt Hessen-Nord noch keine Arbeiten ausgeführt haben, werden gebeten, Referenzen beizufügen, nach denen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Erfahrung beurteilt werden kann.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung — nach Eingang der Gebühren in Höhe von 20,— DM, die bei der Staatskasse Kassel, PSA Frankfurt/M., Kto. Nr. 6745 „zugunsten Straßenneubauamt Hessen-Nord“ einzuzahlen sind — ab 8. März 1971 beim Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße Nr. 71, II. Etg., ausgegeben.

Eröffnungstermin: 29. März 1971, um 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Straße 69. Zuschlags- und Bindefrist: 14. Mai 1971.

35 Kassel, 5. 2. 1971

Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5/8 % = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5/8 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M., 143 60. Anzeigen schluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten